

## II. Berliner Gespräche:

### Religionsgemeinschaften in Deutschland, ihre politische Ethik im Kontext der Verfassung

Samstag, 15. Januar 2005

II. Berliner Gespräche:	1
Religionsgemeinschaften in Deutschland, ihre politische Ethik im Kontext der Verfassung	1
Begrüßung	4
Dr. Johannes Kandel.....	4
Dr. Jürgen Kühling.....	6
Einführungsreferat: „Die Rolle der Religionsgemeinschaften im modernen Verfas- sungsstaat“	11
Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz.....	11
Dr. Johannes Kandel.....	26
Kurzkommentare	27
Prälat Dr. Karl Jüsten.....	27
Dr. Jürgen Kühling.....	34
Prof. Dr. Hartmut Kreß.....	35
Dr. Jürgen Kühling.....	40
Dr. Nadeem Elyas.....	41
Dr. Jürgen Kühling.....	45
Dr. Johannes Kandel.....	45
Dr. Nadeem Elyas.....	45
Dr. Jürgen Kühling.....	46
Diskussion mit dem Plenum	47
Dr. Jürgen Kühling.....	47
[N.N.].....	48
Yunus Ulusoy.....	49
Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach.....	52
Wolfgang Lüder.....	54
Eike Möller.....	55
Prof. Dr. Wolfgang Deppert.....	56
Dr. Jürgen Kühling.....	57
Prof. Dr. Wolfgang Deppert.....	57
Dr. Jürgen Kühling.....	58
Rabbiner Kai Eckstein.....	58
Dr. Jürgen Kühling.....	59
Rabbiner Kai Eckstein.....	60
Prof. Dr. Hermann Weber.....	60
Prof. Dr. Christof Mandry.....	62
Prälat Dr. Karl Jüsten.....	64
Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz.....	66
Prof. Dr. Hartmut Kreß.....	69
Dr. Jürgen Kühling.....	71
Dr. Jürgen Kühling.....	72

Dr. Behrouz Khozrozaeh.....	72
Fortsetzung: Diskussion mit dem Plenum	76
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	76
Dr. Jürgen Kühling.....	76
Gerd Eggers.....	76
Dr. Jürgen Kühling.....	77
Dr. Horst Groschopp.....	77
Johann Albrecht Haupt.....	78
Dr. Jürgen Kühling.....	79
Rudolf Ladwig.....	79
Wolfgang Killinger.....	80
Dr. Jürgen Kühling.....	80
Hans Rink.....	80
Dr. Jürgen Kühling.....	80
Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach.....	80
Dr. Jürgen Kühling.....	82
Rabbiner Kai Eckstein.....	82
Prälat Dr. Karl Jüsten.....	83
Dr. Jürgen Kühling.....	85
Prof. Dr. Hartmut Kreß.....	85
Dr. Jürgen Kühling.....	85
Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz.....	86
Dr. Jürgen Kühling.....	87
Dr. Nadeem Elyas.....	88
Dr. Jürgen Kühling.....	91
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	92
Statement 1: „Das islamische Kopftuch und andere religiöse Bekundungen in öffentlichen Schulen“	92
Bertold Sommer.....	92
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	99
Roland Otte.....	99
Prof. Dr. Wolfgang Deppert.....	99
Rudolf Ladwig.....	100
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	101
Irmgard Koll.....	101
Bertold Sommer.....	102
Johann Albrecht Haupt.....	103
Bertold Sommer.....	104
N.N.....	104
Bertold Sommer.....	104
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	104
Prof. Dr. Christof Mandry.....	105
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	106
Yunus Ulusoy.....	106
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	106
Statement 2: „Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Schulen“	107
Prof. Dr. Ludwig Renck.....	107
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	111
Prof. Dr. Wolfgang Deppert.....	111
Prof. Dr. Ludwig Renck.....	111
Prof. Dr. Wolfgang Deppert.....	112
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	112
Johann Albrecht Haupt.....	112
Prof. Dr. Hermann Weber.....	113
Bertold Sommer.....	114
N.N.....	114

Prof. Dr. Ludwig Renck.....	115
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	115
Gerd Eggers.....	116
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	116
Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach.....	116
Prof. Dr. Hartmut Kreß.....	117
Prälat Dr. Karl Jüsten.....	118
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	119
Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz.....	119
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	120
<b>Statement 3: „Gottesbezug in der europäischen Verfassung“</b>	<b>121</b>
Dr. Jürgen Kühling.....	121
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	125
Rudolf Ladwig.....	125
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	126
Wolfgang Lüder.....	126
Prälat Dr. Karl Jüsten.....	127
Prof. Dr. Hartmut Kreß.....	128
Prof. Dr. Christof Mandry.....	129
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	131
Yunus Ulusoy.....	131
Prof. Dr. Wolfgang Deppert.....	132
Prof. Dr. Rosemarie Will.....	132
<b>Schlusswort</b>	<b>133</b>
Dr. Jürgen Kühling.....	133

## Begrüßung

### Dr. Johannes Kandel

Friedrich-Ebert-Stiftung

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie herzlich willkommen heißen im Namen der Friedrich-Ebert-Stiftung hier in unserem Hause, unserem Konferenzzentrum. Mein Name ist Johannes Kandel. Ich bin hier im Hause zuständig für den Arbeitsbereich *Interkultureller Dialog*.

Meine Damen und Herren, wir sind sehr gerne der Anregung von Herrn Dr. Kühling und der *Humanistischen Union* gefolgt, die „II. Berliner Gespräche“ hier bei uns in der Friedrich-Ebert-Stiftung auszurichten, denn das Thema, das wir heute hier miteinander verhandeln wollen, fügt sich gut ein in das Programmprofil unseres Arbeitsbereiches *Interkultureller Dialog*, den ich seit Ende 1999 leite.

Ich erinnere daran, dass 1997 der damalige Bundespräsident Roman Herzog den ‚Dialog der Kulturen‘ gewissermaßen zur Staatsaufgabe erhoben hatte, und seine Nachfolger dies fortsetzten; in durchaus beeindruckender Weise. Der Dialog galt als Gegengift gegen den vermeintlich von Samuel Huntington ausgerufenen ‚clash of civilisations‘. Die Vereinten Nationen deklarierten das Jahr 2001 zum ‚Jahr des Dialogs‘. Am Ende dieses Jahres waren wir etwas ernüchtert.

Die Friedrich-Ebert-Stiftung hat sehr bewusst Ende 1999 dieses Referat *Interkultureller Dialog* eingerichtet. Wir verstehen ‚Dialog‘ als kritische Streitkultur zur Stärkung von Demokratie und Ausgestaltung von Zivilgesellschaft. Wir haben seit 1999 zahlreiche Veranstaltungen zu den Themenfeldern „Migration“, „Integration“ und auch „Religionspolitik“ hier in unserem Hause angeboten. Zuletzt unsere große Tagung im Dezember 2004 zu „Religionen und Gewalt“, wo wir uns kritisch mit der These auseinandergesetzt haben, ob monotheistische Religionen in besonderer Weise gewaltanfällig sind.

Ich freue mich, dass wir heute hier in sehr fachkompetenter Runde ein Thema erörtern können, das aufgrund globaler gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse - Stichwort ‚Migration‘, ‚Pluralisierung moderner Gesellschaften‘ - und das angesichts konkreter politischer Ereignisse der letzten Jahre die Religion wieder in den Mittelpunkt vieler wissenschaftlicher und politischer Diskurse gerückt hat. Es geht in diesen Diskursen inzwischen sehr grundsätzlich um die Frage der Rolle von Religion und ihrer institutionellen Formationen in der Moderne. Dabei haben das stärkere Sicht- und Hörbarwerden des Islam in Europa und die von Muslimen erhobenen Ansprüche auf

gleiche Teilhabe in den religionspolitischen Arrangements des säkularen Staates diese Diskussion erheblich befördert.

Wie wir auch immer, auch in dieser Runde, zu den religionspolitischen Arrangements stehen mögen - in der Bundesrepublik Deutschland schroff ablehnend, kritisch distanzierend oder auch wohlwollend unterstützend -, an der Frage, wie Religion sich im öffentlichen Raum darstellen und organisieren kann und soll, kommen wir alle nicht vorbei.

Meine Damen und Herren, Religion ist, das ist meine persönliche Überzeugung, zwar eine sehr persönliche Angelegenheit, aber keine Privatsache. Das hat die Deutsche Sozialdemokratie auch in einem langen Diskussionsprozess mit Religion und Kirche gewissermaßen vom „Erfurter Programm“, 1891, bis zum „Godesberger Programm“, 1959, bearbeitet und auch schließlich zugestanden. Religion ist eine öffentliche Angelegenheit. Wie sie das im Verhältnis zum weltanschaulich neutralen Staat sein kann und was daraus für Religion selbst folgt, was für den säkularen Staat folgt, für Demokratie und Zivilgesellschaft, das soll uns ja heute intensiv beschäftigen.

Ich danke Ihnen allen sehr herzlich für Ihre Bereitschaft mitzumachen. Ich weiß, dass alle enge Terminkalender haben und normalerweise sollte ja Wochenenden tagungs- und terminfrei bleiben; umso mehr begrüße ich es, dass Sie Interesse bekunden und bereit sind, hier heute mit uns gemeinsam zu diskutieren. Mein Dank gilt vor allen Dingen der Dame Referentin und den Herren Referenten, dass sie bereit sind, uns mit Impulsen in unsere Diskussion hineinzuführen.

Impulse - das ist jetzt das Stichwort für Herrn Kühling, dem ich das Wort erteile. Ich wünsche Ihnen allen und uns eine spannende, kontroverse - in Sinne kritischer Streitkultur - Tagung. Schönen Dank.

**Dr. Jürgen Kühling**

Humanistische Union

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen, Kollegen und Freunde, Im Namen der Humanistischen Union begrüße ich Sie sehr herzlich zu den zweiten Berliner Gesprächen über Staat, Religion und Weltanschauung. Ich freue mich, dass Sie meiner Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung gefolgt sind, die sicher anstrengend, aber vielleicht – hoffentlich – auch anregend, weiterführend und - last not least - unterhaltsam zu werden verspricht. Ich danke Ihnen, dass Sie dafür ein Wochenende geopfert und dass einige von Ihnen auch eine Reise in Kauf genommen haben. Ganz besonders danke ich Herrn Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts a.D. Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz, der mit seinem Vortrag über „die Rolle der Religionsgemeinschaften im modernen Verfassungsstaat“ den Auftakt geben wird. Herr Prälat Dr. Jüsten, Herr Prof. Dr. Kreß und Herr Dr. Elyas werden kurze Kommentare dazu abgeben. Ich danke Ihnen für die spontane Bereitschaft, diesen Part zu übernehmen. Danken möchte ich auch Herrn Bundesverfassungsrichter a.D. Bertold Sommer für seine Einführung in das Thema „das islamische Kopftuch und andere religiöse Bekundungen in öffentlichen Schulen“ und Herrn Prof. Dr. Ludwig Renck für sein Kurzreferat zum Thema Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Schulen“.

Ohne die Friedrich-Ebert-Stiftung wäre unserer Gesprächsrunde nicht zustande gekommen. Die Stiftung hat Organisation und Technik übernommen und die Veranstaltungsräume zur Verfügung gestellt. Wir verdanken ihr die Bewirtung hier im Hause. Darüber hinaus trägt sie einen großen Teil der Kosten. Herr Dr. Kandel hat mir höchst nützliche Ratschläge für das Arrangement, die Strukturierung der Diskussion und ihren Ablauf gegeben. Im Namen der Humanistischen Union und auch ganz persönlich bedanke ich mich für die Kooperation. Nicht unerwähnt lassen möchte ich dabei Frau Bongartz, die im technischen und organisatorischen Bereich überaus hilfreich gewirkt und zudem in liebenswürdiger Weise seelische Aufbauhilfe bei Ermattungserscheinungen geleistet hat. Vielen Dank Frau Bongartz.

Für die Humanistische Union ist das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften seit ihrer Gründung ein zentrales Thema. Sie fordert vom Staat strikte religiöse und weltanschauliche Neutralität. Bürgerliche Freiheiten dürfen nur zum Schutz von Grundrechten Dritter und wichtiger Gemeinschaftsgüter unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt werden. Gebote, die allein aus religiö-

sen oder anderen metaphysischen Quellen geschöpft sind, dürfen den Bürgern von Staats wegen nicht auferlegt, geschweige denn in Strafgesetzen verankert oder polizeilich durchgesetzt werden. Der Staat hat die Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Freiheit, sich keiner Religions- oder Weltanschauung verpflichtet zu fühlen und weder einer Religions- noch einer Weltanschauungsgemeinschaft beizutreten. Die Ausübung dieser Freiheiten hat der Staat ebenso zu respektieren wie andere Grundrechte. Aus all dem folgt, dass er allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Distanz gegenüberzutreten muss. Was er einer gewährt, muss er allen gewähren. Seine Macht darf er mit keiner von ihnen teilen.

Von diesem Standpunkt aus hat die Humanistische Union das Verhältnis des Staates zu den Religionsgemeinschaften stets kritisch beobachtet. Es gab und gibt viele Anlässe zu offenen Auseinandersetzungen. Die den Kirchen gewährte Autonomie geht nach unserer Auffassung deutlich über den im Grundgesetz festgelegten Status hinaus. Das Bundesverfassungsgericht ist bis in die 70er Jahre hinein mit seiner Rechtsprechung zu den Kirchartikeln deutlich über das Ziel hinausgeschossen. Ein Stein des Anstoßes ist auch das besondere Arbeitsrecht der Kirchen. Es entfernt sich weit von den allgemeinen Gesetzen, die an sich das Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften begrenzen sollen. Im Streit um das muslimische Kopftuch erleben wir vielerorts schlecht kaschierte Parteinahme für das christliche Brauchtum. In der aktuellen Diskussion um Fragen der Bioethik, des Familienrechts, der Sterbehilfe fordern die christlichen Kirchen Rücksichtnahme auf ihre im Glauben begründeten Anschauungen in der staatlichen Gesetzgebung.

Mit den Berliner Gesprächen hat die Humanistische Union eine neue Plattform für den Diskurs über diese Themen geschaffen. Sie dienen der Verständigung, der Aufklärung, dem Austausch von Argumenten und der Fortentwicklung des Diskussionsstandes. Dazu laden wir Vertreter der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Fachleute ein, wie es das jeweilige Thema erfordert. Wir vermeiden dabei, so gut es geht, einseitige Besetzungen. Fairness und Pluralität sind Voraussetzung für offene Worte und offene Ohren am runden Tisch. Ohne Meinungsvielfalt gibt es keine neuen Erkenntnisse. Inhaltlich geht es uns darum, die Grenzen zwischen staatlicher Macht und geistlichem Einfluss deutlicher zu ziehen, die individuelle Glaubens- und Unglaubensfreiheit hervorzuheben, über Meinungsfreiheit, Koalitionsfreiheit, Berufsfreiheit der kirchlichen Arbeitnehmer zu reden und das Privilegienbündel der

Kirchen zumindest aufzuschnüren. Die Humanistische Union möchte einen laizistischen Staat. Religion ist nach unserer Auffassung reine Privatsache. Spiritualität verträgt sich schlecht mit weltlicher Macht. Eine hinkende Trennung von Staat und Kirche ist schädlich für beide. Vielleicht erkennen dies auch die Religionsgemeinschaften.

Die heutige Veranstaltung weicht von dem üblichen Schema ab. Wir wollen nicht über die Stellung der Religionsgemeinschaften nach deutschem Verfassungsrecht reden, also nicht darüber, wie viel Autonomie sie nach geltendem Recht in Anspruch nehmen können, wie weit sie an die allgemeinen Gesetze gebunden sind, wie viel finanzielle und andere Unterstützung der Staat ihnen angedeihen lassen darf oder gar schuldet, ob er wohlwollende oder strikte Neutralität wahren soll. Ich möchte vielmehr heute einmal die grundlegenden theologischen Positionen über das Verhältnis zum Staat zur Diskussion stellen. Hier sitzen namhafte Vertreter der großen christlichen Konfessionen, der griechisch-orthodoxen Kirche, des Islam und last not least ein Rabbi. Sie sollen uns sagen, wie ihr Grundgesetz, wie die Offenbarungen, aus denen sie schöpfen, die staatliche Ordnung beschreibt und welches Verhältnis zur Staatsgewalt ihnen als Hüter dieses Vermächtnisses anbefohlen ist. Ich erwarte keine offiziellen Positionsbestimmungen, sondern theologisch fundierte Ansichten und einen Meinungs austausch unter den hier versammelten Gottesgelehrten.

Wir wissen schon, wie die Kirchen und Religionsgemeinschaften sich mit unserem Staat faktisch arrangieren, mit seiner säkularen Verfassung, mit einem Staatsvolk, das mehrheitlich vom Glauben abgefallen ist, mit einer zunehmenden Zahl Andersgläubiger. Wir erleben es aber, dass unsere großen Kirchen Handlungsspielräume, die ihnen der Staat gewährt, restlos - um nicht zu sagen: schamlos - ausschöpfen und weltliche Macht über Menschen wie keine andere Gruppierung ausüben. Wir sehen, dass sie erheblichen Einfluss auf Politik und Staatslenkung nehmen, dass sie dafür mit Privilegien und Subventionen in einem Umfang bedacht werden, der wohl nur deshalb von der Öffentlichkeit geduldet wird, weil ihn niemand wirklich kennt. Wir hören, dass Moslems dort, wo sie mehrheitlich vertreten sind, ein religiös fundiertes Strafrecht, die Scharia, fordern und gegebenenfalls auch tatsächlich einführen, dass sie im Iran einen religiösen Wächterrat über alle Regierungsgewalt installiert haben. Wir hören, dass orthodoxe Juden Gebietsansprüche aus der Bibel ableiten, dass sie ebenso wie Moslems den Frauen eine dienende Rolle zuweisen, dass sie allgemeine Arbeitsverbote an Feiertagen durchsetzen möchten und anderes mehr.



Was wir erfahren möchten ist: Was streben unsere Religionsgemeinschaften eigentlich an? Was sind die ihnen vorgegebenen Ziele? Was will Gott? Dann wissen wir, mit wem wir es zu tun haben, welches innere Verhältnis die Religionsgemeinschaften zum Staat haben. Hier soll dann die Diskussion mit den Vertretern der Weltanschauungsgemeinschaften und den weltlichen Juristen einsetzen. Ihnen fällt zunächst die Rolle zu, die geistlichen Aussagen in einen weltlichen und juristischen Bezugsrahmen zu stellen und von dort aus mit kritischen Rückfragen auf Klarheit zu dringen. Daran wird, so hoffe ich, ein nachdenkliches Gespräch anknüpfen, das über eine Situationsbeschreibung hinausgeht und zu besseren Erkenntnissen über das Zusammenleben von Staat, Religionsgemeinschaften und freien Weltanschauungen führt.

Ob das Konzept aufgeht, ist nicht voraussehbar. Wie alles Neue kann es auch schief gehen. Bei der Vorbereitung war ich oft von Zweifeln geplagt. Wenn ich jetzt mich im Teilnehmerkreis umsehe, glaube ich an den Erfolg. An der versammelten Kompetenz fehlt es nicht, und auf den versammelten guten Willen kann ich sicher bauen. An die Arbeit also.

Herr Professor Mahrenholz, Sie haben das Wort.

## **Einführungsreferat: „Die Rolle der Religionsgemeinschaften im modernen Verfassungsstaat“**

### **Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz**

Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts a.D.

"Die Rolle der Religionsgemeinschaften im modernen Verfassungsstaat" – dieses Thema zielt ebenso wie das Generalthema "Religionsgemeinschaften in Deutschland, ihre politische Ethik im Kontext der Verfassung" auf die Außensicht der Religionsgemeinschaften. Auf die Innensicht ist einzugehen, wo es für das Verständnis des Themas der Rolle unerlässlich ist. Das Referat beschränkt sich auf die großen Kirchen und den Islam; auf die Zeugen Jehovas nenne ich im Zusammenhang mit der Reichweite der Gewissensfreiheit ein.

#### I.

Das Grundgesetz weist den Kirchen positiv keine Rolle zu, sondern garantiert Besitzstände. Es sind diejenigen, die Artikel 140 des Grundgesetzes aus der Weimarer Verfassung aufrechterhält. Dazu tritt das Recht der Kirchen nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes auf die Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit ihren Grundsätzen zu achten. Zur erwähnen ist das Privatschulwesen, das ja in hohem Maße eine konfessionelle Substanz hat. Abgewiesen wird übrigens mit dem Satz des Art. 137 Abs. 1 WRV "Es besteht keine Staatskirche" eine Rolle, die die Kirche rechtlich in der monarchischen Zeit nicht gespielt hat, die allerdings den soziologischen Befund trifft.

Im Kern also ein Transit von der Weimarer Verfassung zum Bonner Grundgesetz. Rudolf Smend's Dictum aus dem Jahre 1951 - wenn zwei Verfassungen das gleiche sagen, bedeutet das noch lange nicht das gleiche - ist inzwischen Allgemeingut der Verfassungsinterpretation der mit Art. 140 GG inkorporierten Weimarer Religionsartikel. Das konnte nicht anders sein nach der tiefen und klar kirchenfeindlichen Zäsur der NS-Diktatur und einem Krieg, dessen auch sittliche Zerstörungen seit dem Dreißigjährigen Krieg ihresgleichen suchten. Beide Kirchen haben insgesamt die zwölf Jahre von 1933 bis 1945 in durchaus zweideutiger Weise gut überstanden, konnten sich sofort zu Wort melden, und beanspruchten, zum sittlichen Wiederaufbau Deutschlands wesentliches beizutragen.

War noch 1919 während der Beratungen in Weimar der Status der Kirchen als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem damit verbundenen Kirchensteuerprivileg auf höchste gefährdet – gefährdet weil die Sozialdemokratische Partei einen privatrechtlichen Status der Kirchen favorisierte und erst der Hinweis des Kirchenrechtlers Prof. Kahl, das dann, siehe Amerika, die Reichen in der Kirche das Sagen hätten, die SPD zu ihrer Sinnesänderung bewog -, so war während der Beratungen im Parlamentarischen Rat von Kontroversen dieser Dimension nicht die Rede. Man hatte einen zerstörten Staat und zwei funktionierende funktionierende Großkirche vor Augen.

Statt vieler Einzelheiten lässt sich die veränderte Stellung der Kirchen zum Staat auf den Begriff der Partnerschaft zwischen Staat und Kirche bringen. Genau betrachtet war es eine sehr merkwürdige Partnerschaft. Während die katholische Kirche den staatlichen Gesprächspartner in der CDU suchte und fand, obschon diese nach dem Krieg dezidiert nicht die katholische Zentrumspartei sein wollte, fand zwischen der evangelischen Kirche und der SPD ein gegenseitiger Öffnungsprozess statt, der zugleich die traditionelle tiefsitzende Distanz der beiden Sozialverbände überwand. Diese Polarisierung wurde am deutlichsten erkennbar in der Schulgesetzgebung: Wo die CDU das Feld beherrschte, gestaltete sich das Schulwesen nach den Vorstellungen der katholischen Kirche (bis hin zur verfassungsrechtlichen Garantie der einklassigen Volksschule für alle Jahrgänge in der Verfassung Nordrhein-Westfalens); die evangelische Kirche hingegen vertrat das Konzept der Schule für alle, in dem sie sich mit der SPD dort begegnete, wo diese das Schulwesen nach dem Kriege verantwortete.

Diese Partnerschaft führte, zunächst auf der evangelischen Seite, zu einer Reihe von Kirchenverträgen, von denen der auch für die folgenden Verträge maßgebende Locumer Kirchenvertrag von 1955 im Blick auf das Partnerschaftskonzept besondere Beachtung verdient. Denn dort heißt es in der Präambel, dass der Vertrag unter anderem geschlossen werde im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den evangelischen Teil der niedersächsischen Bevölkerung. Nicht zufällig ist genau diese Wendung aus der Präambel für die nachfolgenden Verträge nicht übernommen worden. Eine Partnerschaft setzt, wenn der Staat im Spiel ist, gemeinsame Ziele voraus. Darauf kann sich weder der Staat noch die Kirche einlassen.

## II.

Von weittragender Bedeutung ist dagegen die Wendung aus der gleichen Präambel, dass der Staat den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen anerkennt. Diese Vokabel findet sich in den nachfolgenden Kirchenverträgen und sie kehrt wieder in dem einzigen umfassenden Konkordat, das die katholische Kirche in Deutschland abgeschlossen hat, nämlich im Niedersächsischen Konkordat (1965), dort aber mit dem der katholischen Kirche eher gemäßen Begriff der öffentlichen Sendung. Aber nur der Begriff des Öffentlichkeitsauftrag hat Karriere gemacht. Er charakterisiert bis heute das Recht zur öffentlichen Rede in jeder der Kirche geeigneten Form und zu jeder der Kirche wichtigen Frage. Inzwischen hat er sogar Eingang in das Verfassungsrecht gefunden. Art. 36 der Brandenburger Verfassung lautet: Das Land anerkennt den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Diese Öffentlichkeit ist von anderer Qualität als die traditionelle Öffentlichkeit der Kirchen, ausgeprägt in den für Jedermann offenen gottesdienstlichen Veranstaltungen verschiedener Art. Diese Öffentlichkeit hatte selbst unter dem NS-Regime bestanden; die innenpolitische Entwicklung wäre nicht absehbar gewesen, wenn der Staat die Kirche gezwungen hätte, eine Art von Mitgliedschaftskarten einzuführen um andre aus den gottesdienstlichen Veranstaltungen auszuschließen.

Für diese Art von Öffentlichkeit liefert der mittelalterliche Städtebau die Belege. Hohe Kirchen mit Glocken und zwar auf Plätzen, also weithin sichtbar, charakterisieren die öffentliche Religiosität des Mittelalters bis in die frühe Neuzeit. Dazu traten, und treten bis heute, öffentliche Leichenbegängnisse, Prozessionen, Pilgerfahrten und so weiter.

Die Anerkennung des Öffentlichkeitsauftrag durch den Staat kennzeichnet, dass für das Verständnis der Rolle der Kirchen im Leben des Gemeinwesens nicht mehr die einzelnen Verfassungsartikel maßgebend sind. Natürlich ist für die Kirchen wichtig die Garantie des Religionsunterrichts, der Körperschaftscharakter der großen Kirchen, die Kirchensteuern die freie Vergabe kirchlicher Ämter usw., aber diese Merkmale unterscheiden die Kirchen unter der Weimarer Zeit nicht von den heutigen.

Im Öffentlichkeitsauftrag dagegen macht die Kirche ihr Gewicht geltend, das mitgliedschaftliche Gewicht, vor allem aber das Gewicht einer geistigen Potenz, die für viele Menschen – wenn auch nicht mehr für die eindeutige Mehrheit oder gar für alle – ihr religiöses Bewusstsein gebildet hat und damit auch zugleich für ihre Orientierung im ethischen Bereich und vielfach im politischen.

Allerdings sind die Kirchen gerade in ihrem Öffentlichkeitsauftrag nichts anderes als Verbände. Die Gewerkschaften, nehmen selbstverständlich das gleiche Recht für sich in Anspruch, wenngleich das Spektrum ihres Engagements zwar über die Arbeitnehmerinteressen hinaus reicht, aber nicht die virtuelle Totalität der Einmischung der Kirche in den öffentlichen Diskurs erreicht.

Natürlich sind die Kirchen verfassungsrechtlich privilegiert; davon sprachen wir eingangs und hängen also mit starken Fasern in der spezifischen Geschichte früherer Nähe von Staat und Kirche insbesondere im 18. und 19. Jahrhundert. Aber es bedürfte streng genommen des Öffentlichkeitsanspruchs nicht, und schon gar nicht der staatlichen Anerkennung dieses Anspruchs, um die Kirchen zu legitimieren in die Öffentlichkeit hineinzuwirken. Die katholische Kirche hat in bischöflichen Hirtenworten und in Wahlempfehlungen dieses Recht selbstverständlich in Anspruch genommen, ohne der Anerkennung ihrer öffentlichen Sendung zu bedürfen. Im freien Staat partizipiert alles, was den öffentlichen Diskurs sucht, vom Grundgesetz selbst.

Natürlich ist dies nicht die kirchliche Legitimation. Diese beruht darauf, dass sie im Öffentlichkeitsauftrag den neutestamentlichen diakonischen Anspruch, dem Menschen zu dienen, aufnimmt. Sie hatte also den gleichen Auftrag in einem kommunistischen Regime, wie es die DDR war, oder unter Hitlers Regime. Wie fehlsam sie ihn unter den beiden Staatsformen wahrgenommen hat, wird hier nicht vertieft, ist aber Gegenstand einer immer noch nicht abreisenden Diskussion in den beiden Großkirchen. Dieser Diskussion fehlt die genauere historische Aufarbeitung gerade der Rolle der Kirchengemeinden vor Ort für die Mitglieder und die, die diese Gemeinden als das still Widerständige gegen den Totalitätsanspruch eines kommunistischen Staates suchten. Und immerhin hat die evangelische Kirche den Kriegsdienstverweigerern

bei der Wiederbewaffnung der DDR beigestanden, und jedenfalls mit dem Ergebnis, dass zur Volksarmee waffenlose Baukompanien gehört haben.

Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche ist seiner Natur nach wie der andere in der Öffentlichkeit angemeldete Botschaft der Kritik ausgesetzt. Gerade dies war die Lektion, die zu lernen der Kirche die größten Schwierigkeiten bereitete. Denn durch Jahrhunderte bis zur Aufklärung hat die Kirche das religiöse und sittliche Leben in den europäischen Staaten maßgebend geprägt, die subjektive Überzeugung des einzelnen Untertanen nach ihren Glaubensüberzeugung ausgerichtet und, nicht ohne den Beistand des Apostels Paulus und seines Briefes an die Römer, den Gehorsam gegenüber der staatlichen Obrigkeit durchgesetzt.

Dieses Bild ist nicht entscheidend getrübt worden durch Umstand, dass für die Kirche auch in Inhalt ihrer Botschaft war, dass man Gott mehr gehorchen solle als den Menschen; deshalb gab es immer wieder Fälle des Widerstandes gegen den Staat oder die herrschenden Auffassungen des Staates und dies wird auch bleiben. Aber geprägt hat dies das Verhältnis zwischen Kirche, Staat und der "Untertanenengesamtheit" nicht. Erst die Aufklärung brachte hier den bis heute nachwirkenden unüberhörbaren Akzent in der Vorrede zur ersten Auflage der Kritik der reinen Vernunft, hat Immanuel Kant den kritischen Anspruch des Individuums auch gegen den Staat und gegen die Kirche geltend gemacht und maßgeblich dazu beigetragen, dass die Aufklärung zur Vertreibung Gottes aus dem Paradies der Herrschaft über Staat und Gesellschaft wurde.

Hier zeigte sich zum ersten mal der unautoritative Charakter der Kirche als eines Verbandes, - eines Verbandes unter anderen Verbänden konnte man zu Kants Zeiten nicht sagen, weil es andere gesellschaftliche Verbände nicht gab. Es gab aber – noch einmal Kant – den Aufgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit.

Die Gegenwehr war kräftig. Nicht nur formulierte Metternich im Jahre 1816 in seinem Brief an den Kardinal Consalvi das Bündnis (une union intime) zwischen Thron und Altar um die Geister zu Prinzipien und einer Moral zurückzuführen, deren Fehlen die Aufklärung und die französische Revolution nebst den Wirren der Kriege mit

sich gebraucht hatten. Die katholische Kirche ihrerseits bezog Stellung gegen die erste dauerhafte liberale Verfassung in Europa, gegen die belgische aus dem Jahre 1833: Welsch schlimmeren Tod kann es für die Seele geben, als die Freiheit des Irrtums? Die Folgen sind die immer größere Verderbnis der Jugend, die Verachtung der Heiligtümer und der heiligsten Dinge und Gesetze ... und seit uralter Zeit weiß man es: Staatswesen, die in Reichtum, Macht und Ruhm blühten, fielen durch dieses eine Übel erbärmlich zusammen, nämlich durch zügellose Meinungsfreiheit, Redefreiheit, Neuerungssucht.

Ganz ähnlich hat Pius IX. im Jahre 1864 in einer Zusammenstellung (Syllabus) der hauptsächlichsten Irrtümer der Zeit alles zusammengestellt, was der monarchische Konstitutionalismus und die in Europa nachfolgenden republikanischen Verfassungen festlegten. Also insbesondere die Religionsfreiheit, Freiheit der Philosophie, der Sittenlehre und der bürgerlichen Gesetze von der göttlichen und kirchlichen Oberhoheit; keine Freiheit für andere Religionen außerhalb der katholischen Religion, um die in unserem Zusammenhang wichtigsten weit über siebenzig aufgezählten Irrtümer zu benennen.

Erst in der Erklärung über die Religionsfreiheit, 1965 vom II. Vatikanischen Konzil beschlossen, wurde ein ganz anderer Gesichtspunkt gewählt und zwar in Richtung der offenbar christlichen Lehre und dem säkularen Staat als entscheidenden Orientierungspunkt dient. Es handelt sich um die Würde des Menschen. Um dieser Würde willen – das ist die erste Erkenntnis der Erklärung über die Religionsfreiheit – können wir keiner Religion das Recht absprechen, genau in gleicher Weise die Öffentlichkeit zu suchen und die Worte in die Öffentlichkeit zu sagen, wie die katholische Kirche. Hierin lag ein ganz grundsätzlicher Teil des *aggiornamento*, der "Vergegenwärtigung" die Papst Johannes XXIII. mit dem genannten Konzil in die Wege leitete.

Die evangelische Kirche tat sich mit diesem *aggiornamento* leichter. Hier war es von Vorteil, keine maßgebende Lehrautorität zu haben, die abseits der jeweiligen gesellschaftlichen Gegenwart und ihrer Entwicklungen einen einmal eingenommenen Standort gegenüber den Gläubigen durchzusetzen. Hier ist nicht der Ort, im Blick auf die soziale Frage Parallele und unterschiedliche Entwicklungen im 19. und 20. Jahr-

hundert festzustellen und mit dem jeweiligen Charakter der Kirche in Verbindung zu bringen.

Aber je eindeutiger heute innerkirchlich und außerhalb der Kirche deren positive Rolle in der Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrages, also in der Einmischung in die gesellschaftlichen Fragen der Gegenwart gesehen wird, desto radikaler, so scheint es, offenbart sich das fehlende Verständnis für die Grundsätze einer Kirche, wenn diese auf eine lange Tradition zurückblicken:

So hat Allensbach im Jahr 2003 im Auftrag der katholischen Kirche die Ergebnisse einer Umfrage unter 200.728 Katholiken ab 16 Jahren vorgelegt, also eine Erhebung aus einem fraglos repräsentativen Querschnitt: Unzufrieden mit dem kirchlichen Umgang mit Homosexuellen sind 60 Prozent der Katholiken, 70 Prozent mit der Rolle der Frau in der Kirche sowie damit, dass eine Frau nicht Priester werden darf; 74 Prozent missbilligen die Haltung zur Sexualität, 70 Prozent die zur Empfängnisverhütung. Die Spitze hält mit 82 Prozent die Ablehnung des Zölibats.

Die gesellschaftlichen Perspektiven, die die Haltung der Kirche berühren, werden für die nächsten zehn bis zwanzig Jahre gleichfalls kritisch betrachtet: An Bedeutung gewinnen wird für 84 Prozent der Befragten die nicht eheliche Lebensgemeinschaft, für 76 Prozent die Scheidung, für 70 Prozent der Lebensgenuss; der Glaube an Gott wird für 62 Prozent der Befragten abnehmen, das gleiche gilt für die Fixpunkte wie die Taufe und Kommunion. Dass die Kirche ein Hoffnungsträger ist, schien 1987 noch für 16 Prozent der Fall zu sein – das war letzte Befragung -, im Jahre 2003 waren es nur noch 10 Prozent.

Eine gleich geartete Umfrage hat die evangelischen Kirche nicht vorzuweisen. Mutatis mutandis kann an ähnlichen Tendenzen innerhalb der evangelischen Kirche kein Zweifel sein; sie könnten sogar eher noch krasser ausfallen, weil die evangelische Kirche Bindungswirkungen in Glauben, Denken und Handeln über den engen Bereich dessen, was man kirchensoziologisch Kerngemeinde nennt, nicht aufweisen.

Dieses Phänomen könnte den Einfluss der Kirchen auf die Gesellschaft schwächen, könnte ihren Öffentlichkeitsauftrag leiser werden lassen. Aber ich sehe eine gleiche



Entwicklung bei anderen Verbänden mit einer bewährten Tradition. Die SPD und der DGB haben erstaunlich viele Mitglieder verloren. Ob das ein Prozess ist, den man stoppen kann oder vielleicht sich in bestimmten Grenzen umkehren lässt, steht dahin. Mitgliederschwund verzeichnen auch die anderen Parteien und vermutlich weitere Verbände, die nicht durch einen eng begrenztes Aufgaben- oder Interessensfeld zusammengehalten werden. Grosso modo macht sich hier eine fortschreitende Individualisierung bemerkbar, möglicherweise, überhaupt eine abnehmende Fähigkeit in Bindungen zu leben, für die sich ja im familiären Bereich Entwicklungen aufzeigen lassen.

### III.

Hält die Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrages die Kirchenangehörigen bei der Kirche? Nach den Ergebnissen der Allensbach-Studie wohl kaum. Ist es allenfalls nur eine schmale intellektuelle politisch engagierte Schicht, die die Kirche gerade in diesen Funktionen bejaht?

Man muss geradezu sagen: Gott sei Dank hat, was ich hier zu beschreiben versuchte und was aus guten sachlichen Gründen recht harmonisch ausfiel, die Kirchen nicht daran gehindert, den Menschen auch gegen die Intentionen des Staates zu helfen.

So hat in der Zeit der blühenden Partnerschaft zwischen Staat und Kirche die Kirche ebenso furchtlos wie entschieden die Kriegsdienstverweigerer unterstützt, wenn sie nach der damaligen Rechtslage vor Prüfungsausschüssen aufzutreten hatten, in denen ihr Gewissen sonderbaren Härte tests unterworfen wurde. Denn trotz Art. 4 Abs. 3 GG war an dem Status der Kriegsdienstverweigerer nahezu alles fragwürdig: Darf man Kriegsdienstverweigerer speziell unter dem Aspekt eines möglichen Atomkrieges sein? Wie muss die Antwort lauten, wenn man gefragt wird, ob man seiner Großmutter beistehen würde, wenn ein Räuber nach ihrem Leben trachtet?

Dass die evangelische Kirche in gleicher Weise für das Gewissen des einzelnen in der DDR eintrat, wurde oben berichtet.

Wer die Rechtsprechung der 60er Jahre überblickt, erschrickt vor der Unfähigkeit von Gerichten, Gewissensprobleme in ihrem Gewicht auch nur wahrzunehmen. Ohne das Bundesverfassungsgericht wäre hier, gerade im Blick auf die Zeugen Jehovas, die ja auch den Zivildienst verweigern, die Verletzung des Gewissens fast zur Routine geworden.

Bis in die Gegenwart hinein geschieht etwas ähnlich Furchtloses und kirchlich gesprochen "Zeugnishaftes" im Kirchenasyl. Wer selbst einmal einer solchen Familie beigestanden hat, um das Kirchenasyl in eine Aufenthaltsberechtigung zu verwandeln, kann nicht ohne Respekt daran denken, wie sehr die Gemeinden hier, so wie sie es verstanden haben, ihrem Auftrag treu geblieben sind, gegen das Gesetz und unter ganz erheblichen subjektiven Opfern für die Kirchengemeinde und für die einzelnen nach dem schon zitierten neutestamentlichen Wort Gott mehr zu gehorchen als den Menschen. Kirchenasyl bedeutete: Die Familie durfte keinen Schritt vor die Tür machen, weil sie dann dem Zugriff des Staates ausgesetzt war. Sie sahen also unbefangenen den blauen Himmel jahrelang praktisch nicht. Nur die Kinder durften mit Erlaubnis des Staates die Schule besuchen. Ich hätte mir gewünscht, dass die Kirchenoberen dieser Haltung mehr Respekt gezollt hätten.

Wie dieser Dienst am Nächsten das Wesen der Kirche ausmacht, hat der katholische Bischof von Erfurt, Warnke, auf einer Tagung berichtet, in der es auch um die Einschnürung der kirchlichen Tätigkeiten während der DDR-Zeit ging. Die Kirche durfte ihren karitativen Dienst nicht mehr wahrnehmen, sie durfte keine Schwestern mehr ausbilden und keine Altenpfleger und für keinen anderen sozialen Beruf der in der Kirche verlangt wurde. Dies war die Absicht des Staates, die Kirchen in eine nicht sterbende Kirche zu verwandeln, weil sie nicht mehr zu Handeln vermag. In jedem übertragenen Sinne ging ?? verloren. Für Bischof Warnke, und das hat das Auditorium wohl am meisten berührt, war eben dies der schlimmste Teil der Verfolgung der Kirche durch den kommunistischen Staat.

#### IV.

Auf der anderen Seite ist es merkwürdig, wie sehr die Kirche in ihrem Nachdenken darüber wo sie zu helfen hat, "bei sich bleibt", genauer: sich in der abendländischen

Kultur vielleicht all zu gut eingerichtet hat. Es hat sie nicht interessiert, ob eigentlich eine Lehrerin, die als Muslima im Unterricht ein Kopftuch tragen will, den gleichen Schutz verdient, den die christlichen Kirchen vom Staat auch in Anspruch nehmen. Und dies obschon das Bundesverfassungsgericht in seinem bekannten Kopftuch-Urteil erklärt hat, das Kopftuch der Lehrerin im Unterricht stehe unter dem Schutz des Art. 4 Abs. 1 GG, der die Gewissensfreiheit verbürgt. Es hat dann aber gemeint, der Gesetzgeber könne aus Gründen des Schulfriedens das Kopftuch generell verbieten. Wer eigentlich als Störer in Betracht kommt, blieb unerklärt. Ob weniger einschneidende Maßnahmen, etwa Versetzung in einer anderen Stadt oder an eine andere Schule genügen würden, um den Schulfrieden (was immer das sei) wieder herzustellen, hat das Gericht, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sonst strikt verpflichtet, nicht geprüft. Hier hätten die Kirchen aus leidvoller geschichtlicher Erfahrung sagen müssen, wie sie über Religionsfreiheit denken. Denn immerhin unterrichten in Nordrhein-Westfalen unangefochten und ohne öffentliches Lamento etwa zwanzig Lehrerinnen mit Kopftuch \* Hat die Kirche als die Leidtragende der politischen Verhältnisse in der DDR so wenig gelernt, dass die Furcht der Herrschenden vor Entwicklungen auch bei ihr der – allzu willkommene - Ratgeber ist? Inzwischen haben in Staat und Kirche sich schon Regeln ausgebreitet, die es auch Kindergärtnerinnen verbieten, mit Kopftuch in den Kindergarten zu gehen. Dass so ein Kopftuch den muslimischen Eltern Vertrauen zu einem solchen Kindergarten einflößen könnte und eine Integrationschance in frühkindlichen Alter eröffnet würde, wurde nicht gesehen oder wurde als unwichtig abgelehnt. So wird das Kopftuch nicht ein Zeichen der Integrationsbereitschaft der Mehrheitsgesellschaft sondern zu einem Identitätsmerkmal für eine wachsende Gruppe, die sich diesem Staat nicht zugehörig fühlt, übrigens durchaus aus anderen Gründen ?? Erworbener Deutscher Staatsbürgerschaft.

V.

Damit haben wir den Boden der Welt in Deutschland betreten. Meine grundsätzliche Haltung habe ich an dem Kopftuchbeispiel andeuten können, deshalb darf ich einige Fragen an Herrn Dr. Elyas richten, die mir die kulturell bedingte Fremdheit zum Islam wichtig gemacht hat:

Erste Frage: Können sich Moslems und Nichtmoslems in der gemeinsamen vorbehaltlosen Respektierung der Menschenrechte, so wie wir sie hier verstehen – es geht ja um das Zusammenleben in Deutschland – treffen? Ich habe die Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam vom 05.08.1990 (es gibt weitere aus dem Jahr 1981 und aus dem Jahr 1995) und finde dort neben ganz hervorragenden Bekenntnissen zur Menschenwürde für alle Menschen auch immer wieder Einschränkungen, so in Art. 12: Jeder Mensch soll im Rahmen der Sharia das Recht haben, sich frei zu bewegen, seinen Wohnort frei zu bestimmen... Was bedeutet dieser Vorbehalt?

Zweite Frage: Ist die in Deutschland weit verbreitete Auffassung zutreffend, dass auch hierzulande die Frau nicht so respektiert, wie es ihr gebührt? Wenn ja, ist die Gleichberechtigung der Frau für sie Teil eines Prozesses der kulturellen Eingewöhnung aus einem Herkunftsland, wo die Rolle der Frau eine mindere war?

\* Zur Zeit der Drucklegung diese Referats, Mai 2007, hat die aus CDU und FDP bestehende Landesregierung den Lehrerinnen das Kopftuchtragen verboten. Es gibt offenbar Gegenwehr der Lehrerinnen.

Drittens: Sehe Sie Differenzen in der Haltung der unterschiedlichen muslimischen Organisationen, was die mögliche Beantwortung dieser Fragen betrifft? Also insbesondere zwischen arabischen Moslems einerseits und türkischen andererseits?

Und eine letzte Frage die mich seit Jahrzehnten bewegt und für die mir niemand eine Hilfe gibt: Was geschieht in den Koranschulen? Der Koran wird, wenn ich es recht sehe, nur in der arabischen Sprache gelesen. Ich konnte eine Koranschule in Istanbul beobachten, weil weit geöffnete Fenster im Parterre mir dies ermöglichten. Die – nur männlichen – Schüler beugten sich rhythmisch wie im orthodoxen Judentum in der Rezitierung der Suren, Sind Sie in Deutschland sicher, dass der Lehrer nicht nur ins Deutsche übersetzt, sondern zugleich in die deutschen Situationen hinein interpretiert, in die Situation einer kulturellen Gesellschaft? Kann er das denn? Nach seiner Ausbildung, die ja sicher nicht vom türkischen Staat geleitet wurde? Denken Sie, dass er die kriegerischen Suren fortlässt aus seinem Schulunterricht?

Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

**Dr. Johannes Kandel**

Ganz herzlichen Dank, Herr Mahrenholz, für diesen dichten, problemorientierten Einstieg mit sehr konkreten Fragen an Herrn Elyas.

Wir haben ja drei Kurzkommmentare vorgesehen - einmal allgemein zum Thema, aber natürlich auch zu dem, was Herr Mahrenholz hier vorgetragen hat. Wir wollen das auch in dieser Reihenfolge machen, nehmen uns Zeit bis 11.15 Uhr und machen dann eine Pause. Danach treten wir in die weitere Beratung unter den Gesprächsteilnehmern ein.

Kurzkommmentare. Herr Jüsten, Sie haben das Wort.

## Kurzkommentare

### Prälat Dr. Karl Jüsten

Kommissariat der deutschen Bischöfe, Berlin

Zunächst einmal: Guten Tag und vielen Dank für die Einladung. Und: Ihnen, Professor Mahrenholz, kann ich eigentlich in weiten Teilen zustimmen zu dem, was Sie gesagt haben. Es gibt vielleicht nachher noch die Gelegenheit, das eine oder andere noch zu diskutieren. Aber im Grundanliegen sehe ich da eigentlich gar keinen großen Dissens.

Wenn sich die Kirche zu der Überzeugung bekennt, dass die Demokratie weithin als die angemessenste Regierungsform gilt, wie das in der Sozialenzyklika *Centesimus annus*, 1991, von Papst Johannes Paul II. in einer bisher beim kirchlichen Lehramt so nicht dokumentierten Form geschah, dann tut sie das vor allem deshalb, weil sie in der Demokratie die Staatsform sieht, in der sich ihre Prinzipien von einer sozialen, gemeinwohlorientierten und gerechten Gesellschaft am besten verwirklichen lassen. - Hier haben wir schon Übereinstimmung.

Sie favorisiert allerdings nicht unterschiedslos alle Demokratiekonzeptionen, sondern nur solche, denen ein normatives Ethos zugrunde liegt, das auf einem bestimmten Menschenbild beruht. Dies korreliert im Wesentlichen mit dem Bild, das dem Bild der unveräußerlichen Menschenrechte der Vereinten Nationen zugrunde liegt. Eine wesentliche Voraussetzung für die Wertschätzung der Demokratie war und ist die vorbehaltlose Anerkennung der Religionsfreiheit, die sich aus der Würde der Person ergibt und die ihr als solcher zukommt. Denn die Anerkennung der Religionsfreiheit ermöglicht eine Akzeptanz des Pluralismus, den Karl Lehmann einmal als ‚dauerhaftes Merkmal demokratischer Kultur‘ bezeichnet hat. - Wir haben schon gehört, dass der Durchbruch dafür auf dem Zweiten vatikanischen Konzil geschah.

Die Christen betrachten heute den freiheitlich säkularisierten Staat nicht als etwas Fremdes, ihrem Glauben Entgegenstehendes, sondern als Chance der Freiheit. Johannes Paul II., seit jeher ein entschiedener Verfechter der Religionsfreiheit, erklärte auf seiner Pastoralreise nach Kuba 1998: In diesem Zusammenhang sollte man auch daran erinnern, dass ein moderner Staat aus dem Atheismus oder der Religion kein politisches Konzept machen darf. Der Staat muss fern von allem Fanatismus und extremen Säkularismus ein ruhiges soziales Klima und adäquate Gesetzgebung fordern, so dass es jeder Person und jeder Religionsgemeinschaft möglich ist, frei ihren Glauben zu leben und ihn auch im öffentlichen Leben auszuüben. -

Wenn die Kirche spricht, spricht sie immer als Weltkirche. Wir haben nie nur den deutschen nationalen Blickwinkel, sondern wir schauen natürlich auch auf Länder, in denen es nicht so ist wie bei uns.

Die Wertschätzung der Kirche für die Demokratie tritt nicht nur in den päpstlichen Dokumenten offen zutage, sondern insbesondere auch durch das Engagement für die Errichtung von Demokratien anstelle von diktatorischen Systemen. In der Enzyklika [...*de instituto re socialis*] hat Johannes Paul II. von den Entwicklungsländern mit diktatorischen Systemen einschneidende Veränderungen gefordert. Sie brauchen dringend die Reform einiger ungerechter Strukturen, insbesondere der eigenen politischen Institutionen, um korrupte, diktatorische und autoritäre Regime durch demokratische Ordnungen der Mitbeteiligung zu ersetzen. Was konkret bedeutet: Die Teilnahme aller Bürger am öffentlichen Leben; Rechtsicherheit; Achtung und Förderung der Menschenrechte. Diese Voraussetzungen seien erst die notwendigen Bedingungen und sichere Garantie der Entwicklung jedes und aller Menschen. - In Deutschland eine Selbstverständlichkeit, aber leider nicht weltweit.

Der demokratische Verfassungsstaat stellt für Johannes Paul II. vor allem den Versuch dar, die Freiheit zu ordnen: denn die Freiheit des Menschen ist ihr vor- und aufgegeben. Demokratie bedeutet nicht Freiheit von politischer und rechtlicher Ordnung. Sie hat die Aufgabe, die Freiheit des Einzelnen so zu ordnen, dass jeder sich möglichst frei entfalten kann, ohne dass dadurch die Freiheitsrechte des anderen eingeschränkt werden.

Diese Freiheitsrechte stehen dem Menschen aufgrund seines Wesens zu. - Damit ist eine erste Antwort auf Ihre theologische Anfrage gegeben. Sie gehört zur theologischen Anthropologie.

Die Aufgabe des demokratischen Staates ist es, in der Alltagswirklichkeit die der Person eigenen Freiheitsrechte zu schützen und andererseits so einzugrenzen, dass die pluralistische Gesellschaft nicht in Anarchie und Chaos versinkt. Damit die Selbstverwirklichung des Einzelnen oder einer starken Gruppe oder gar einer Mehrheit die Freiheit des oder der anderen nicht beschneidet. Es kann in der Demokratie also keine grenzenlose Freiheit geben, sondern nur eine Freiheit, die im Rahmen einer rechtsstaatlich abgesicherten Ordnung so verfasst ist, dass nicht die Willkür des Menschen herrscht, sondern eine Kultur des Friedens gefördert wird, wie der Papst sagt.

Deshalb ist die Demokratiekonzeption der Kirche an einen materialen Rechtsstaat gebunden. Zum Rechtsstaat gehört die Gewaltenteilung, denn diese Ordnung spiegelt die realistische Sicht der sozialen Natur des Menschen, die eine entsprechende Gesetzgebung zum Schutz der Freiheit aller fordert. Zu diesem Zweck ist es besser, wenn jede Macht von anderen Kompetenzbereichen ausgeglichen wird, die sie in ihren Grenzen halten. Die Wertschätzung der Demokratie wird im Übrigen auch davon beeinflusst, ob mit ihr eine Wirtschaftsordnung einhergeht, die den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft folgt. - Ein ethisches Argument für die Demokratie.

Angesichts dieser Wertschätzung der Demokratie stellt sich die Frage, welchen Ort die Kirche selbst in einer deutschen Demokratie sieht, denn es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, dass sie einerseits den Pluralismus und damit auch einen gewissen Relativismus von Wahrheitsansprüchen in der Demokratie akzeptiert, andererseits aber selbst aufgrund ihres Selbstverständnisses von der Richtigkeit ihrer Glaubenswahrheiten überzeugt ist und sie diese selbst nicht demokratischen Entscheidungen zur Disposition stellt. Kraft ihrer Sendung und Natur ist die Kirche nach ihrem eigenen Selbstverständnis an keine besondere Form menschlicher Kultur und an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden. Sie hat eine die Nation und den Staat überspannende Sendung, die folglich auch systemübergreifend ist. Ihre Sendung faltet sich aus in drei Grundprinzipien oder in der Grundvollzügen: in der so genannten ‚liturgia‘, ‚martyria‘ und ‚diakonia‘; eigentlich das, ähnlich wie Sie es auch gesagt haben. Also: Ihre erste Sendung gilt dem Gottesdienst, dann der Verkündigung des Glaubens und schließlich dem karitativen Auftrag oder dem sozialen Auftrag, den die Kirche ja in unserer Gesellschaft wahrnimmt.

Wegen des religiösen Charakters ihrer Sendung bindet sie diese und auch ihre eigene Verfassung an keine politische Ordnungstheorie, denn die Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat, bezieht sich nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich. Das Ziel, das Christus ihr gesetzt hat, gehört ja der religiösen Ordnung an. Diese Haltung wird als Systemtranszendenz bezeichnet. Das bedeutet im Blick auf den demokratischen Verfassungsstaat eine Selbstbeschränkung, denn, so folgert Johannes Paul II.: Die Kirche hat keine eigenen Modelle vorzulegen. Die konkreten und erfolgreichen Modelle können nur im Rahmen der jeweils verschiedenen historischen Situation durch das Bemühen aller Verantwortlichen gefunden werden, die sich den konkreten Problemen in allen ihren eng miteinander verflochtenen



gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Aspekten stellen. So ist es konsequent, wenn sich die Kirche einer Parteinahme zugunsten irgendwelcher konkreter institutioneller oder verfassungsmäßiger Lösungen enthält. Der christliche Glaube maßt sich nämlich nicht an, die bunte soziale Wirklichkeit in ein strenges Schema einzuzwängen, wie der Papst sagt. Die Kirche achtet die berechnigte Autonomie der demokratischen Ordnung. Ihr kommt es vielmehr darauf an, dass mit der Demokratie bestimmte ethische und soziale Ziele erreicht werden, die dem Heil und dem Wohl der Menschen dienen. Deshalb konzentriert sie sich selbst in der Bewertung der Demokratie auf die Frage nach ihrer normativen Grundlegung einerseits und auf die notwendigen Verhaltensdispositionen aller Akteure andererseits. Damit ist zugleich ausgesagt, dass mit der Systemstranzendenz nicht ethische Neutralität gegenüber dem demokratischen Verfassungsstaat gemeint sein kann, sondern dass sie einen ethischen Anspruch erhebt und sich vor allem dafür einsetzt, an gerechten und sozialen Verhältnissen mitzuwirken. - Professor Mahrenholz hat ja auch in seinem Vortrag kenntlich gemacht, dass die Kirche sich, wenn sie sich öffentlich äußert, vor allen Dingen zu ethischen Fragen äußert oder zu Fragen, die die Werte betreffen. - Da muss ich etwas anderes sagen. Es ist oftmals sogar so, dass die Kirche mehr angefragt wird von der Gesellschaft, von der Öffentlichkeit, als vielleicht die Kirche manchmal von sich aus die Öffentlichkeit sucht. Das ist vielleicht etwas anders, als es in Ihrem Vortrag aufschien. Es ist vor allen Dingen eine Entwicklung der jüngeren Zeit; und da muss die Kirche aufpassen, dass sie nicht als eine Moralagentur von der Gesellschaft auch missbraucht wird und vor allen Dingen nur dann gehört wird, wenn sie die jeweils eigene Meinung unterstützt.

Auch im modernen Verfassungsstaat ist es wie unter der Herrschaft jedes politischen Systems die eigentliche Aufgabe der Kirche, die ihr von Christus übertragene Aufgabe zu erfüllen. Gerade vom modernen, und das heißt demokratischen, Verfassungsstaat kann sie zunächst erwarten, dass er diesen Sendungsauftrag respektiert und ihr den zu seiner Erfüllung erforderlichen Freiheitsraum garantiert. Dies gilt gleichermaßen für die Garantie und den Schutz der Religionsfreiheit einer jeden Bürgerin und eines jeden Bürgers. Ohne Frage entspricht dem modernen Verfassungsstaat eine religiös weltanschauliche Neutralität, die es ihm verbietet, sich mit einer bestimmten Religion, Weltanschauung oder Ideologie zu identifizieren. Es wäre jedoch ein verkürztes und antiquiertes Verständnis von religiös-weltanschaulicher Neutralität,

wollte man daraus eine staatliche Distanzierung oder strikte Trennung von Staat und Kirche ableiten - so wie Sie es, Herr Kühling, vorhin getan haben.

Für den modernen Verfassungsstaat der Bundesrepublik Deutschland hat das Bundesverfassungsgericht in einer so genannten ‚Kopftuchentscheidung‘ dazu ausgeführt: Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger die Pflicht zu weltanschaulicher religiöser Neutralität. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende, im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich religiösem Gebiet zu sichern.

Dem modernen demokratischen Verfassungsstaat muss aber auch aus wohlverstandenen Eigeninteresse an einer vernünftigen Ordnung der Verhältnisse zwischen ihm und der Kirche im Sinne einer gewissen Kooperation gelegen sein. Er ist zwar religiös weltanschaulich, aber nicht wertneutral, da ihm ja, wie wir eben gesehen haben, ein normatives Ethos zugrunde liegt, das auf einem bestimmten Bild vom Menschen mit unveräußerlichen Menschenrechten beruht.

Nun ist es aber so, dass der Staat, wie es Ernst Wolfgang Böckenförde in seinem berühmten Diktum formuliert hat, von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. - Bei dem Rheinländer Heinrich Böll heißt das übrigens: Der Staat zecht auf fremde Rechnung. - Was an Kräften, die eine freiheitliche Ordnung tragen, ethisch sittliche Grundhaltungen, Ethos geprägte Lebensformen, kulturelle Tradition verkümmere oder wegbreche, vermöge der freiheitliche Staat, so Böckenförde, nicht aufs Neue zu erschaffen. Komme etwa religiöser Glaube in der Gesellschaft weithin abhanden, entfalle auch das, was er der freiheitlichen Ordnung zu geben vermöge, aus.

Eben deshalb, weil der Staat des Grundgesetzes auf Grundwerten aufbaut, die ihm vorgegeben sind, weiß er sich bei der Strafe der eigenen Preisgabe - wie es der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt in seinem bekannten Hamburger Vortrag von 1976 formuliert hat - zu Schutz des vorhandenen Bestandes an Grundwerten, ethischen Grundüberzeugungen und Werthaltungen verpflichtet. Da diesem staatlichen Schutz aber in einer Demokratie Grenzen durch das tatsächlich dem Menschen inne

wohnende Ethos gesetzt sind, bedarf der moderne Verfassungsstaat der Mitwirkung, insbesondere auch der Kirchen in ihrer Sinn und Werte stiftenden Funktion. Anders ausgedrückt: Die Kirche trägt dazu bei, die geistige Infrastruktur des Gemeinwesens, die dem Staat selbst nicht verfügbar ist, zu wahren und zu erneuern. Das ist ihrem Selbstverständnis gemäß nicht ihre - ich würde ergänzen: vorrangige - Sendung. Doch es ist ihr säkularer Effekt. Auf diesen aber richten sich die Verfassungserwartungen.

Die Kirche leistet damit dem Gemeinwohl Dienste, die komplementär sind zu denen des säkularen Verfassungsstaates. Die Kirche hat im Verlaufe der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland Wesentliches für den Erhalt der geistigen Infrastruktur und des Grundwertekonsenses geleistet und sie tut das auch heute. Auch wenn sie dafür beileibe kein Monopol hat oder beansprucht, kann sie doch durchaus etwas stolz auf ihre Beiträge für den Staat sein. An der Gründung der Bundesrepublik Deutschland, der Schaffung des Grundgesetzes und der Rechtsordnung und der Gestaltung des Sozialstaates, einschließlich einer sozialen Marktwirtschaft, haben engagierte Christen maßgeblich mitgewirkt. Gleiches gilt für den Neubeginn der neuen Bundesländer, obwohl die Christen hier nur eine Minderheit waren. Loyalität gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat, staatsbürgerliches Verantwortungsbewusstsein und ausgeprägte Rechtstreue finden sich in besonderer Weise bei den kirchlich gebundenen Menschen, ebenso wie die Bereitschaft zu sozialem Engagement und überhaupt eine altruistische Lebenshaltung. - Das ist im Übrigen empirisch belegt. Ich will den Beitrag Anders- oder Nichtgläubiger überhaupt nicht schmälern oder gering achten. Ich stelle mich jedoch gelegentlich die Frage, ob alle Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften aufgrund ihrer geistigen oder ideologischen Ausrichtung, vielleicht auch ihres Verhältnisses zur Demokratie, Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit, bereit, geeignet und in der Lage sind, ähnliche Leistungen für den modernen Verfassungsstaat zu erbringen - mit der Folge, dass sie für diesen in gleicher Weise wichtig oder wertvoll sind.

Wenn von der Rolle der Kirche im modernen Verfassungsstaat die Rede ist, darf auch nicht außer Acht gelassen werden, welchen Beitrag sie zusätzlich insbesondere für Sozial- und Bildungslandschaft und für die Erweiterung des Freiraums der Bürger leisten. Die Kirche stellt ein vielfältiges Netz von Einrichtungen und unterschiedlichen Diensten, teilweise unter Einsatz erheblicher Eigenmittel zur Verfügung und motiviert dabei übrigens, das sei hier nur am Rande erwähnt, eine erstaunlich große

Zahl Ehrenamtlicher. Sie entlastet damit nicht nur die öffentliche Hand, sondern erweitert durch ihre spezifischen wertorientierten und durch die Bank qualitätvollen Angebote das Wunsch- und Wahlspektrum des Bürgers. Zugleich stärkt sie dadurch im Verhältnis zum Staat das Subsidiaritätsprinzip als freiheitssicherndes, gesellschaftliches und soziales Gestaltungsprinzip. Der moderne Verfassungsstaat anerkennt dies dadurch, dass er mit der Kirche eine vielgestaltete Kooperation pflegt, in der die beiderseitigen Rechtssphären gleichwohl abgegrenzt bleiben und nicht vermischt werden.

Es bleibt angesichts der Veränderungen in Staat und Gesellschaft nicht aus, dass die Rolle der Kirche gelegentlich Anfragen ausgesetzt und manchmal sogar ein klein wenig gegen alle guten Erfahrungen mit überwunden geglaubten laizistischen Vorstellungen geliebäugelt wird. Es war beispielsweise schon erstaunlich, was in dieser Hinsicht in den Diskussionen um das Kopftuchverbot in Schule und öffentlicher Dienst an [vormodernem ?] Gedankengut zutrage trat. - Da sind wir wahrscheinlich einer Meinung.

In der Diskussion steht auch immer wieder der schulische Religionsunterricht. Die Kirchen treten für einen konfessionellen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach in der Schule ein. Die Vorschrift ist Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche in Artikel 7 bei gleichzeitiger Kooperation. Der Religionsunterricht wird unter Aufsicht des Staates in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt, da der weltanschaulich neutrale Staat die Inhalte des Unterrichts nicht selbst bestimmen kann. - Ich lasse jetzt einige Dinge weg, weil wir darauf, glaube ich, noch später zu sprechen kommen. Selbst in den neuen Bundesländern ist der Religionsunterricht ja auch eingeführt worden.

Dem modernen Verfassungsstaat eignet ein modernes Staatskirchenrecht, durch das das Verhältnis zwischen Staat und Kirche rechtlich vernünftig geordnet wird. Die Bundesrepublik besitzt ein modernes Staatskirchenrecht. Es gibt darin manches, was auf den ersten Blick vielleicht als Privilegierung missverstanden werden könnte. In Wirklichkeit ist es aber entweder der Bedeutung oder dem Nutzen der Kirche für Staat und Gesellschaft geschuldet.

Da Professor Mahrenholz in seinem Vortrag im Wesentlichen bereits auf diesen Zusammenhang dieses Staatskirchenrechts eingegangen ist, kann ich mich an dieser Stelle kurz fassen und zusammenfassend sagen, dass nach unserer Auffassung das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sich in der Bundesrepublik Deutschland sehr

bewährt hat; dass wir jetzt vor neuen Herausforderungen stehen, weil eine andere Religionsgemeinschaft, weil andere Religionsgemeinschaften einen neuen Status für sich beanspruchen. Aber ich glaube, dass das mit den Möglichkeiten des Staatskirchenrechtes zu heben ist. Vielen Dank.

**Dr. Jürgen Kühling**

Vielen Dank, Herr Jüsten. Sie haben hier gleich am Anfang eine Grundsatzposition der katholischen Kirche abgegeben. - Herr Kreß, es wäre schön, wenn Sie eine Replik zu den Ausführungen von Herr Mahrenholz geben könnten. - Sie haben das Wort.

**Prof. Dr. Hartmut Kreß**

Theologische Fakultät der Universität Bonn

Schönen Dank für die Einladung zu diesem Statement. Ich hatte Ihre damalige Anfrage so verstanden, dass ich aus meiner Sicht, das heißt aus der Perspektive der protestantischen Ethik zur Rolle der Religionen im modernen Verfassungsstaat Stellung nehmen sollte. Die genuin theologische Zugangsweise hat Herr Mahrenholz ja ausgeblendet. Nun kann ich Herrn Mahrenholz in vielem nur zustimmen. Seine Einzelpunkte würde ich eigentlich gern ausweiten. Aber mir erscheint es im Augenblick sinnvoller, im großen ganzen bei dem Statement zu bleiben, das ich mir aufgrund unserer vorherigen Absprachen vorgestellt hatte. Es erfolgt, wie gesagt, im Blickwinkel der akademischen evangelischen Ethik. Insofern gehe ich von anderen gedanklichen Voraussetzungen aus als mein Vorredner.

Im Kern konzentriere ich mich auf einen bestimmten Leitgedanken, nämlich den der Gewissens- und Religionsfreiheit. Derzeit ereignet sich in unserer Gesellschaft ein Schub an weltanschaulicher Pluralisierung – hierzu gehört die Zunahme des Islam –, der in diesem Ausmaß historisch kein Vorbild hat. Angesichts dessen sollte der Protestantismus seine Rolle darin sehen, sich für praktizierte Toleranz und für eine gesteigerte Wertschätzung der Gewissensfreiheit und der Religionsfreiheit in Staat und Gesellschaft einzusetzen.

Dieser Leitgedanke soll in vier Schritten erläutert werden. Zunächst, erstens, soll vor Augen geführt werden, warum die Gewissens- und Religionsfreiheit für den Protestantismus überhaupt eine so große Rolle spielt.

Historisch war es ein Ausgangspunkt und theologisch ist es ein Schlüsselgedanke der protestantischen Reformation, den einzelnen Menschen, das Individuum unmittelbar coram Deo, im direkten Gegenüber zu Gott zu verstehen. Die Rechtfertigungslehre Martin Luthers besagte, dass Gott die Rechtfertigung des Menschen bewirkt; Gott selbst vergibt dem Einzelnen seine Schuld, bejaht ihn in seinem Menschsein und verleiht ihm ein innerlich befreites Gewissen. Mit dieser Überlegung drängte Luther die tradierte Funktion von Kirche und Priester als sakramentale Mittler des Heils zurück, um statt dessen den einzelnen Menschen und sein persönliches Gewissen theologisch ins Zentrum zu rücken.

Ethisch und politisch nahm die evangelische Reformation, namentlich Luther selbst, gegenüber der damaligen katholischen Kirche und dem weltlichen Reich das Recht auf eine abweichende religiöse Überzeugung für sich selbst in Anspruch. In seinen

Ursprüngen hat das evangelische Christentum die Gewissens- und Religionsfreiheit also für die eigenen Überzeugungen reklamiert. Schon allein hieraus resultiert für den Protestantismus die Pflicht, dafür einzustehen, dass dieses Grundrecht in der Gegenwart nun auch anderen zugute kommt. Aus Gründen der Wahrhaftigkeit, aufgrund des ethischen Gebotes der Reziprozität und aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes trägt der Protestantismus Verantwortung, dass die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung die negative und positive Religionsfreiheit aller wahrt.

Nun ist einzuräumen: In der Vergangenheit war das evangelische Christentum gegenüber anderen Konfessionen oder Religionen, etwa dem Judentum, oft intolerant. Die evangelische Kirchengeschichte ist noch durch eine weitere Hypothek belastet. Bis in das 20. Jahrhundert hinein wurde von lutherischer Seite in Mitteleuropa die Symbiose von Thron und Altar vertreten und wurden freiheitshemmende obrigkeitliche Staatsauffassungen gestützt. So sehr die der Freiheit abträgliche Geschichte des evangelischen Christentums aufzuarbeiten ist, ursprünglich war es aber die Intention der Reformation, Staat und Kirche oder – traditionell gesagt – die weltliche Obrigkeit und die geistliche Gewalt voneinander abzugrenzen. Luther hob in seiner Zweireichelehre – um es nochmals traditionell auszudrücken – das geistliche und das weltliche Regiment Gottes oder den Stand der Obrigkeit und den Predigerstand voneinander ab. Die Pointen der Zweireichelehre bestanden darin, den Staat aus der Umklammerung durch die damalige mittelalterliche Kirche zu befreien, also ein Nebeneinander von Staat und Kirche zu vertreten, und es beiden Instanzen, dem Staat sowie der Kirche, abzusprechen, das Gewissen der Menschen bestimmen, "bedrücken" (Luther) oder überfremden zu dürfen. Staat und Kirche sollen den Menschen Gewissenslasten ersparen.

Nun wird man die heutige Verfassungsnorm der Gewissens- und Religionsfreiheit ideengeschichtlich nicht einfach nur auf protestantische Ursprünge zurückführen dürfen. Aber man wird festhalten können: Protestantische Ideen waren zumindest mitbeteiligt, geistige Grundlagen für beides, für das neuzeitlich-moderne Grundrecht der Gewissens- und Religionsfreiheit sowie für die Trennung von Staat und Kirche zu legen. Hierauf wies schon 1906 Ernst Troeltsch in seiner Schrift "Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt" hin.

Wenn man dieses Erbe des Protestantismus heute fruchtbar zu machen versucht, ergibt sich – dies ist mein zweiter Gesichtspunkt, der zweite Schritt in meinen Überlegungen – für das jetzige Staatskirchenrecht: Das Grundgesetz enthält ein Staatskir-

chenrecht oder – wie es heute umfassender, zeitgemäßer und zutreffend heißen müsste – ein Religionsrecht, das vom weltanschaulich neutralen Staat ausgeht. Dabei wird das Paradigma der Trennung und gleichzeitig einer – wie ich es nennen möchte – gesteuerten, normierten, ausbalancierten Kooperation von Staat und Kirchen, Staat und Religionsgemeinschaften zugrunde gelegt. Dieses Modell einer balancierten Trennung von Staat und Religion bildet idealtypisch einen Gegenentwurf zum Laizismus. Es unterscheidet sich übrigens auch von der Idee einer zivilreligiösen Grundlage von Staat und Politik, die in den letzten Jahren auch hierzulande vorgeschlagen wurde. In meinen Augen sprechen gewichtige Gründe dafür, das Modell, das von der Trennung ausgeht und gleichzeitig eine balancierte Kooperation ermöglicht, zu wahren, um es – so ist im gleichen Atemzug hinzuzufügen – dem heutigen religiös-weltanschaulichen Pluralisierungsschub gemäß fortzuentwickeln. Aus protestantischer Sicht entspricht ein derartiges Modell der Abgrenzung und Kooperation den Intentionen der Zweireichelehre sowie anderen protestantischen Ethikansätzen, etwa denen von Schleiermacher oder Troeltsch. Der Sache nach bietet es Vorteile für alle Beteiligten. Dies letztere sei ein Stückweit erläutert, und zwar in verschiedene Richtungen hin.

Was die Kirchen anbelangt, so gelangen sie auf der Grundlage des deutschen Staatskirchenrechts seit Jahrzehnten in den Vorzug materieller Vorteile. Dieser Sachverhalt wurde heute schon erwähnt. Ich lasse hier offen, ob sämtliche Staatsleistungen in der Gegenwart noch plausibel sind und wo Reformbedarf gesehen werden kann. Vielmehr möchte ich einen immateriellen Aspekt betonen. Wenn die Kirchen und wenn weitere Religionsgemeinschaften zum Staat im Verhältnis der Kooperation stehen, dann führt dies dazu, dass sie in das kulturelle Gefüge, in die institutionellen Verknüpfungen des Staates und in die Kommunikationsprozesse, in den geistigen Diskurs der Zivilgesellschaft von vornherein eingebunden sind. Diese Integration beugt der Gefahr vor, dass Konfessionen oder Religionen sich geistig abschotten, dass Binnenkulturen und religiöse Sonderwelten entstehen und dass sich religiöse Fundamentalismen verstärken.

Dieser Gesichtspunkt hat sozialetisch meines Erachtens großes Gewicht. Um ihn an Beispielen zu veranschaulichen: Nachdem die katholische Kirche 1910 den Antimodernisteneid einführte, entstand in der damaligen Öffentlichkeit heftiger Streit, ob katholische Fakultäten an staatlichen Universitäten noch haltbar seien. Denn wenn katholische Theologieprofessoren den Antimodernisteneid leisten, lasse sich dies – so lautete der Einwand – mit der Wissenschaftsfreiheit an staatlichen Universitäten



nicht vereinen. 1911 äußerte dann aber hier in Berlin im preußischen Abgeordnetenhaus der damalige Kultusminister, er setze sich für den Verbleib der katholischen staatlichen Fakultäten ein, damit für katholische Theologen der gedankliche Austausch mit anderen Disziplinen fortbestünde und zusätzlichen Absonderungen von der Moderne vorgebeugt werde. Die institutionelle Einbindung in den gesellschaftlichen und in den wissenschaftlichen Diskurs sollte – so lautete schon vor der Weimarer Verfassung und lange vor dem Grundgesetz das Argument – den Konfessionen selbst zugute kommen. Hierdurch werde ihnen ein konstruktives Verhältnis zur Gesamtkultur ermöglicht.

Oder, vielleicht überraschend: Das Wort "Fundamentalismus" wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA im Blick auf das evangelische Christentum geprägt. Es bezog sich auf den evangelischen Biblizismus, den wörtlichen Schöpfungsglauben in Nordamerika. In Deutschland hat sich ein evangelischer, evangelikaler Fundamentalismus insgesamt weniger ausgebildet als in den USA. Dies mag mit daran liegen, dass der Protestantismus durch das hiesige Staatskirchensystem stärker in das gesamtgesellschaftliche Gefüge integriert worden ist.

Heutzutage muss es darum gehen, neue fundamentalistische Gruppen oder religiös radikale Ideen – zumal im islamischen Kontext, ohne dass der Islam darauf reduziert werden darf – gesellschaftlich einzubinden. Hierfür bietet das Modell der „Trennung plus balancierten Kooperation“ von Staat und Religionsgemeinschaften einen tragfähigen Ansatz. Bei allen praktischen Problemen: Konkret steht es an, in der staatlichen Schule einen islamischen Religionsunterricht sowie in den Hochschulen eine staatlich verantwortete Ausbildung islamischer Religionslehrer einzuführen. Davon abgesehen ist zum Beispiel daran zu denken, Vertreter anderer Religionen, die in der Bundesrepublik relevant sind, in Ethikkommissionen einzubeziehen.

Der Vorteil des verfassungsrechtlichen Modells einer Kooperation zwischen dem neutralen Staat und den Religionsgemeinschaften ist auch für die staatliche Seite zu sehen. Denn auf diese Weise versichert sich der Staat zu sozialen, sozialpolitischen und anderen Fragen der Kompetenz, des Engagements und der aktiven Mitarbeit von Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Zumindest besteht die Aussicht, dass dies im günstigen Fall so sein wird. Sicherlich sind Gegenbeispiele zu nennen. Zu den problematischen Erfahrungen gehören der Ausstieg der katholischen Kirche aus dem gesetzlich geordneten System der Schwangerschaftskonfliktberatung, der auf päpstliche Weisung nach 1998 erfolgte, oder manche Voten der Kirchen zur Bioethik in den

letzten Jahren, die meines Erachtens zu dogmatisch, zu einseitig und zu massiv vorgetragen worden sind. Trotz mancher Irritationen und Fragilität enthält dieses Modell der ausbalancierten Kooperation aber Vorzüge für alle Beteiligten, für die Kirchen und religiösen Gemeinschaften, für den Staat, sowie für den kulturellen Ausgleich als ganzen – und es kommt der Gewissens- und Religionsfreiheit aller Mitglieder der Gesellschaft zugute. Hiermit gelange ich zu meinem dritten Punkt.

Drittens: Ich war davon ausgegangen, dass die individuelle Gewissensfreiheit theologisch und ethisch zum Kern des Protestantismus gehört. In der Gegenwart stellt es meines Erachtens nun geradezu eine protestantische Bringschuld dar, gesamtgesellschaftlich zur Wahrung und Stärkung der Gewissensfreiheit beizutragen. Aufgrund des Gleichheits- oder Gleichbehandlungsgrundsatzes sind heutzutage auch diejenigen, die sich zu anderen Religionen bekennen oder ohne religiöses Bekenntnis leben, in ihrer Gewissensfreiheit zu respektieren. In einer pluralistischen Gesellschaft sollte die Gewissensfreiheit einen kulturellen Grundwert darstellen.

Nun mag dies wie eine Selbstverständlichkeit klingen. Im Alltag sind an dieser Stelle jedoch Defizite vorhanden. Ein Beispiel: Zu den persönlichen religiösen Überzeugungen von Menschen gehört ihre Einstellung zu Krankheit, Sterben und Tod. Für die Vorbereitung auf das Sterben kennen die Religionen unterschiedliche Symbole, Gebräuche und Riten. Daher haben im Jahr 2004 die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften oder die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz in ihren Erklärungen zur Sterbebegleitung und Sterbehilfe betont, dass Patienten in Pflegeeinrichtungen und dass Sterbende eine religiöse Begleitung ihrer Wahl erhalten sollten. Darüber hinaus sollen Pflegeeinrichtungen oder Kliniken Räume vorhalten, die eine Abschiednahme im privaten Rahmen und gemäß der jeweils eigenen religiösen Überzeugung gestatten. Konkret kann es darum gehen, bestimmte religiöse Abschiedsriten, etwa das Besprengen mit Wasser, zu ermöglichen. Solche religiösen Gebräuche lassen sich oftmals ohne größeren praktischen Aufwand umsetzen. Wesentlich ist, dass ein derartiges Anliegen im Organisationssystem von Kliniken überhaupt berücksichtigt wird. Insofern sind strukturelle und organisatorische Initiativen vonnöten, damit die Religions- und Gewissensfreiheit in der heutigen Gesellschaft, deren Individualisierungs- und Pluralisierungsgrad viel höher ist als früher, vor Ort tatsächlich gewahrt wird.

Am Beispiel der persönlichen religiösen Einstellung zu Fragen der Gesundheit und Krankheit ist noch ein anderer Gesichtspunkt zu verdeutlichen, nämlich das Verhält-

nis zwischen individueller Religionsfreiheit einerseits und der Lehre einer Religionsgemeinschaft oder Kirche andererseits. Aus protestantischer Perspektive und im Sinn der Grundrechte besitzt die persönliche Wertüberzeugung der einzelnen Menschen, also die individuelle Religionsfreiheit, Priorität. Große Bedeutung erlangt dies angesichts der derzeitigen rechtspolitischen Debatte über passive Sterbehilfe, den Behandlungsabbruch bei sterbenden Patienten und insbesondere über künstliche Ernährung durch eine PEG-Sonde bei lang andauerndem Wachkoma. Zu dem letztgenannten Sachverhalt hat sich die katholische Kirche schon vor längerem, zu Beginn des Jahres 2004, geäußert, und zwar dahingehend, dass bei langem Wachkoma die künstliche Lebenserhaltung fortgeführt werden müsse, selbst wenn sich der Patient vorher ausdrücklich gegenteilig geäußert hat. Hierzu ist festzuhalten: Bei medizinischen Entscheidungsproblemen dürfen Ärzte, Betreuer oder das Vormundschaftsgericht nicht einfach auf die generelle Lehrmeinung einer Konfession oder Religion zurückgreifen, der der Patient formal angehören mag. Sondern es ist erforderlich, die individuelle Überzeugung des Patienten selbst zu ermitteln und sie zu beachten. Dies gilt auch dann, wenn er, wie es beim Wachkoma der Fall ist, aktuell nicht mehr ansprechbar und nicht mehr äußerungsfähig ist. Das heißt, es ist der normative Vorrang der individuellen Wertüberzeugung vor einer generellen religiösen Lehre oder anders gesagt der Vorrang der individuellen vor der korporativen oder institutionellen Religionsfreiheit herauszustellen. Dies gilt generell in der Logik der modernen Menschenrechtserklärungen und darüber hinaus speziell aufgrund der protestantischen Gewissensethik.

Hierzu ist auch nochmals festzuhalten: Der Protestantismus kennt anders als das katholische Christentum kein institutionelles Lehramt. Seit dem 16. Jahrhundert war innerprotestantisch stets eine große Binnenpluralität vorhanden. So sehr dies immer wieder kritisiert wurde und wird, meines Erachtens machen der tradierte Pluralismus und die Betonung der individuellen Gewissensfreiheit eine besondere Stärke des Protestantismus und seine – im besten Sinn des Wortes – Modernität aus.

Der vierte und letzte Schritt meiner Überlegungen besagt: Gerade weil die Gewissens- und Religionsfreiheit so hoch zu schätzen ist, wie ich es aus protestantischer Sicht unterstrichen habe, sind andererseits Grenzziehungen zu bedenken. Dem Staat, der staatlichen Rechtsordnung kommt verstärkt die Verantwortung zu, Schaden abzuwehren, den religiöse Überzeugungen oder religiös begründetes Handeln für Dritte eventuell bewirken können. Ein viel zitiertes Beispiel: Ethisch und rechtlich ist es

unzulässig, dass Eltern aus religiösen Gründen medizinisch notwendige Behandlungen ihrer Kinder verhindern. Grenzziehungen sind auch in Anbetracht der korporativen Religionsfreiheit geboten. Um der Kürze halber eine krasse Illustration zu nennen: Unter dem Deckmantel der korporativen Religionsfreiheit, also missbräuchlich, werden unter Umständen sogar eigennützige und inhumane Ziele verfolgt, in extremer Weise durch eine Organisation wie Scientology.

Unter der Voraussetzung dieser Grenzziehung, nämlich des notwendigen Schutzes Dritter, möchte ich daher als Fazit festhalten: Gegenwärtig ereignet sich ein weltanschaulich-religiöser Pluralisierungsschub, der den staatlichen und den kulturellen Zusammenhalt vor eine hohe Bewährungsprobe stellt. Die religionsrechtliche Reaktion sollte sein, das Modell der staatlichen Neutralität bei gleichzeitiger Kooperation zwischen dem Staat und den Kirchen bzw. den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften fortzuentwickeln, weil diese Modell freiheitsorientiert ist und sich integrativ auswirkt. Kulturell ist entscheidend, das Leitbild der Gewissens- und Religionsfreiheit und der persönlichen Gewissensverantwortung neu mit Leben zu erfüllen. Dies gilt namentlich in der Perspektive des Protestantismus, der – um ein fast hundert Jahre altes Wort des Kirchenhistorikers Karl Holl aufzugreifen – seinerseits eine "Gewissensreligion" ist.

### **Dr. Jürgen Kühling**

Vielen Dank, Herr Professor Kreß. Das war sehr aufschlussreich. Sie haben das alles um den Begriff der Gewissensfreiheit gruppiert. Das passte sehr gut in den Kontext. Jetzt will ich aber, weil die Zeit schon etwas fortgeschritten ist, Herrn Dr. Elyas gleich bitten, sich hier anzuschließen.

**Dr. Nadeem Elyas**

Zentralrat der Muslime in Deutschland, Eschweiler

Vielen Dank für die Einladung. Ich komme gern Ihrem Wunsch nach, kein schriftliches vorgefertigtes Statement zu halten, sondern auf die Vorredner zu reagieren. Dazu werde ich auch zum Schluss die vier Fragen versuchen zu beantworten.

Für uns ist wichtig, vorher zu sagen, dass die meisten Muslime, fast alle Muslime in Deutschland, mit dieser heutigen Realität in der Bundesrepublik nicht nur einverstanden sind, sondern dass sie sich aus Teil dieser Realität verstehen, was die Prinzipien des Grundgesetzes angeht und was die Trennung zwischen Staat und religiöser Institution, sprich Kirche oder Religionsgemeinschaft, angeht und diese Harmonie im Verhältnis zwischen beiden und die Balance zwischen beiden.

Die Frage um die Privilegien oder Vorrechte der Kirchen, das ist kein Thema für die Muslime in Deutschland. Das ist ein Problem, das die Mehrheitsgesellschaft mit den Kirchen lösen muss. Für uns stellen diese Privilegien keinen Maßstab für unsere Forderungen oder Ansprüche dar. Maßstab unserer Ansprüche ist das Grundgesetz, was die Gleichheit, was die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung vorschreibt; zusätzlich natürlich die Freiheiten und die Grundrechte.

Deshalb sagte ich: Die meisten Muslime fühlen sich hier ohne weiteres auch als Muslime, als praktizierende, gläubige Muslime, ohne weiteres gut aufgehoben - unabhängig davon, ob die Frage, die ihnen gestellt wird, berechtigt ist, nämlich, ob der Islam das auch so will und festigen kann und ob ein islamischer Staat nicht doch Bestandteil ihres Glaubens oder ihrer Überzeugung ist. Das ist nicht maßgebend für das Verhalten, das die Muslime, fast alle Muslime in Deutschland, sowohl Einzelpersonen als auch Organisationen, mehrfach befestigt hat und was sie bewiesen haben.

Die zweite Frage, die noch offen steht, diese schöne Theorie, die wir im Grundgesetz haben, wurde in Bezug auf die anderen Religionsgemeinschaften bei weitem nicht realisiert. Die Grundrechte sind garantiert und respektiert worden, besonders im individuellen Bereich, aber nicht im institutionellen Bereich. Das ist das Dilemma, das wir tagtäglich haben, indem von den Muslimen, von den organisierten Muslimen, eine andere Haltung, Funktion und Effizienz in dieser Gesellschaft abverlangt werden, und auf der anderen Seite ihnen keine Möglichkeit, keine gesetzlichen Rahmenbedingungen gegeben werden, die ihnen das auch ermöglichen. Hätte die Kirche nicht diese Rahmenbedingungen gehabt, hätte sie auch nicht das geleistet, was wir heute dankenswerterweise sehen.

Das gehört zusammen. Wir haben einzig und allein den Status des eingetragenen Vereins; nicht mehr und nicht weniger als die Rechte eines Schrebergartenvereins oder Kaninchenzüchtervereins. Da kann man von den Muslimen nicht erwarten, dass sie Großartiges leisten - auch in Bezug auf den Ansprechpartner und die fehlende einheitliche Struktur. Das wird von vielen Politikern strategisch vermieden. Ich spreche von Hessen zum Beispiel, ich spreche von einigen Anträgen auf Anerkennung als Körperschaft, die negativ beschieden wurden. Nicht, dass es heißen soll oder so verstanden werden soll, dass für uns dieser Status erstrebenswert ist; nicht unbedingt dieser Staat. Der Staat kann ohne weiteres eine andere Vereinbarung mit den Muslimen treffen, die dies auch gewährleisten könnte.

Zu dem Unterschied zur christlichen Situation heutzutage, sprich: fehlende Religiosität, die Abmeldungen, Rücktritte etc., was in der Gesellschaft zu merken oder zu sehen ist. - Da haben wir eine andere Situation auf muslimischer Seite. Nicht nur die Allensbacher Studien, auch die Studie des Instituts für Türkeistudien hat bewiesen, dass hier bei den einzelnen Muslimen eine große Religiosität vorhanden ist. Vielleicht ist das auch ein Stadium, das wir durchleben müssen, wie der Zustand von 95 Prozent Christen zu Anfangszeiten und jetzt knapp 50 Prozent. Aber auf jeden Fall ist das eine andere Situation, als die, die bei den Kirchen und Christen zu sehen ist.

Die Integration: Wir haben tatsächlich nicht nur keine Gesamtkonzepte seitens der Politik gesehen und auch keine Forderungen an uns, unsere Vorstellungen dazu zu äußern. Aber das hat uns nicht daran gehindert, unser eigenes Konzept zu erarbeiten. Wir werden in einigen Wochen, zwei, drei Wochen, mit einem Gesamtkonzept Integration an die Öffentlichkeit herantreten. Wir werden sieben Bereiche behandeln, wobei bei jedem Bereich unsere Forderungen und Erwartungen an den Gesetzgeber und an die Gesellschaft formuliert werden, aber auch unsere Verpflichtung, unsere eigene Verpflichtung, was wir von uns und von den Muslimen erwarten und zu leisten imstande sind oder bereit sind. Das sind die Bereiche:

- Verfassung, gesetzliche Rahmenbedingungen;
- zweitens: Parteien und kommunalpolitische Teilhabe der einzelnen Muslime;
- drittens: Jugend, Schule und Bildung;
- viertens: Frauen, Gleichbehandlung, Gewalt in der Ehe;
- fünftens: soziale Fürsorge und soziales Engagement;
- sechstens: Beruf und Arbeitsfeld;

- siebtens: islamische Struktur und Gemeindeleben, sprich: hier besonders gemeinsame Struktur der Muslime in Deutschland.

Wir werden unsere Vorstellungen demnächst vorstellen und vielleicht ergibt sich dann da eine bessere Ausgangsposition für die Darstellung des Islam und des Vorlebens des Islam, wie wir uns als Muslime in Deutschland das vorstellen und nicht das, was vom Islam in der Welt oder in einigen islamischen Ländern verstanden und gelebt wird.

Der Begriff ‚Ungläubige‘, der in Ihrem Papier gefallen ist, den verwenden wir nicht in diesem Zusammenhang. Und besonders wenn wir von ‚Christen‘ und ‚Juden‘ sprechen, sprechen wir auf keinen Fall von ‚Ungläubigen‘, sondern von Anhängern des Buches. Auch die anderen Religionsgemeinschaften oder Atheisten oder Andersgläubige: Wir sprechen von ‚Andersgläubigen‘ oder von ‚Nichtgläubigen‘ in Bezug auf den Glauben, was keine zivile Relevanz für uns hat, keine zivilrechtliche Relevanz hat und haben soll.

Was für uns in Deutschland maßgebend ist, ist, dass wir nicht von ‚Gläubigen‘ und ‚Ungläubigen‘ sprechen. Auch wenn einzelne das tun oder woanders tun, das zählt für uns hier nicht und besonders was die meisten organisierten Muslime angeht, so machen sie diese Unterscheidung deutlich.

Das Thema Homosexualität werde ich übergehen. Es ist kein besonders wichtiges Thema für uns, auch wenn dies im Zusammenhang mit dem Gespräch mit Herrn Huber thematisiert wurde. Aber das war nie für uns ein Thema von Priorität.

Das Thema Zwangsheirat: Da sind wir auch einer Meinung. Ich war bereit, mit Frau Marie-Luise Beck ein Papier gemeinsam zu unterschreiben, in dem wir eindeutig sagen: Das lehnen wir ab. Der Islam lehnt das ab, akzeptiert so etwas nicht. Es gibt Sprüche des Propheten und Gegebenheiten, wo der Prophet eine solche Zwangsehe annulliert hat und der Frau das Recht gegeben hat, ihren Ehemann selber zu suchen. - Die Praxis ist anders. Aber nicht nur bei den Muslimen; wir sehen das auch bei Sizilianern, wir sehen das bei Griechen, wir sehen das bei vielen. Was nicht unbedingt das Thema relativieren soll. Das Thema müssen wir von allen Seiten gegen alle Seiten angehen und nicht nur in einem bestimmten Bereich eingrenzen. Vor allem ist es kein Thema, was von dem Islam so gewollt ist. Das ist eine gute Ausgangslage für uns.

Die vier Fragen: Die Respektierung der Menschenrechte und so weiter.

Die Papiere, die Sie gemeint hat - die islamischen Deklarationen für Menschenrechte - haben einen Vorteil an sich, nämlich, dass sie versuchen, diese Prinzipien aus islamischer Sicht zu belegen. Das ist sehr gut. Die Frage, ob das der Ursprung ist oder nicht, das kann uns im Moment nicht interessieren. Auf jeden Fall können diese Leute diese Prinzipien auch als Muslime mittragen und unterstützen.

Es gibt aber Bereiche, wo es unterschiedliche Meinungen gibt. Die Präambel zum Beispiel selbst, wo der Mensch als autonom im Mittelpunkt steht, wird philosophisch von den Muslimen anders gesehen: dass Gott autonom ist. Aber die Frage ist: Was ist dann das Ergebnis davon? Ist der Mensch dann so handlungsdefizitär, dass er nichts zu tun hat und nichts tun darf, außer dass er den Koran aufschlägt und nachliest? Nein, der Islam will das nicht. - Die strittigen Fragen, Strafmaß zum Beispiel, Körperstrafen, das sind Themen, die mit der islamischen Welt noch ausdiskutieren sind. Ich begrüße das. Nur, die Muslime in Deutschland sind überfordert, wenn sie diese Diskussion durchführen sollen.

Wir sagen: Das Grundgesetz ist für uns maßgebend, mit allen Prinzipien, die drin sind und so wie sie hier verstanden werden. Die Einschränkungen, die Sie angesprochen haben: solange die Scharia das erlaubt und so weiter, die beziehen sich nur auf den individuellen Bereich. Und da sehen wir keinen Widerspruch zwischen dem deutschen Gesetz und diesen Bereichen. Das Gesetz verbietet mir nicht zu beten, zum Beispiel, nicht, das Fasten zu lassen, verpflichtet mich nicht, irgendwas Verbotenes zu tun oder zu essen. So sehen wir da keine Widersprüche. Die staatsrelevanten Bereiche der Scharia sind sowieso nicht relevant für uns, weil der Islam davon ausgeht, dass, wenn die Muslime in einer anderen Gesellschaft leben, dass sie diese Gesetze und diese Gesellschaft beachten sollen - mit der Einschränkung: solange. Aber wir haben erklärt, dass diese Bereiche sowieso vom Grundgesetz geschützt und respektiert werden. So sehe ich da kein Problem.

Das Thema Frauen und Respekt der Frauen: Ich kann davon ausgehen, dass die meisten Muslime - ich betone ‚die meisten‘, nicht alle - in Deutschland auch diese Sicht haben; zumindest die organisierten Muslime. Wir müssen ihnen dabei helfen, ihnen ein bisschen Zeit lassen, wie Sie auch meinten, und ihnen auch die Strukturen geben, so dass sie diese Sicht erzieherisch vermitteln können in den eigenen Gemeinden und bei den Kindern. Dazu brauchen wir Zeit. Aber wir brauchen dafür auch Rahmenbedingungen, strukturelle und gesetzliche Rahmenbedingungen, die uns dabei helfen.



Die Ausbildung der Imame etc.: Das sind Themen für den Nachmittag wahrscheinlich, aber die sind wichtig. Wir können jetzt nicht erwarten, dass diese Imame oder die Koranschulen, die Sie auch angesprochen haben, wo keiner irgendeine Kontrolle über sie hat - auch nicht die Verbände... Die haben keine Kontrolle darüber, weil jede Moschee autonom ist. Wir können nur durch unsere Pressemitteilungen und Rundbriefe und Imamseminare dafür sorgen, dass eine gewisse Tendenz respektiert wird und beibehalten wird. Aber eine Garantie dafür kann nicht gegeben werden.

Differenzen in einigen wenigen Punkten zwischen den Organisationen, die bestehen. Aber ich glaube nicht, dass grundlegende Differenzen in den Hauptthemen bestehen: Was die Respektierung des Grundgesetzes angeht, was die eigene Gesellschaft, Deutschland als maßgebend für uns Muslime in Deutschland angeht, was die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung von Mann und Frau, Ablehnung von Gewalt in der Ehe und so weiter... Dass es da zwischen den Organisationen Unterschiede gibt. Um mit einer Stimme zu sprechen, müssen wir, wie gesagt, die Möglichkeit dazu schaffen. Ich kann hier nur das vermitteln, wovon wir überzeugt sind im Zentralrat; ich persönlich. Ich kann zu 80, 90 Prozent auch sagen, dass die meisten anderen organisierten Muslime auch diese Haltung haben.

**Dr. Jürgen Kühling**

Vielen Dank, Herr Elyas. - Noch eine Rückfrage von Herrn Dr. Kandel, der mich darum gebeten hat, vor der Mittagspause noch eine Frage an Sie richten zu können.

**Dr. Johannes Kandel**

Es ist eine ganz kurze Frage, Herr Elyas. - Soll das Gesamtkonzept, das Sie jetzt erwähnt haben, die Islamische Charta vom Februar 2002 ersetzen? Wenn ja, dann warte ich noch mit meiner zweiten Auflage des Kommentars zur Islamischen Charta.

**Dr. Nadeem Elyas**

Das wird die Islamische Charta erläutern und eine praktische Umsetzung der Islamischen Charta bedeuten. Es gibt einige Formulierungen, die zu einer solchen Kontroverse geführt haben. Aber ich glaube nicht, dass wir - ich kenne Ihre erste Schrift und Ihre Haltung - in Bezug auf die Grundsätze verschiedener Meinung sind; zumindest können wir so verstanden werden, wie Sie das auch eventuell erwarten.

**Dr. Jürgen Kühling**

Ich schließe jetzt etwa hastig die Vormittagsveranstaltung. Wir machen jetzt eine Pause...

Deswegen jetzt kein Schlusswort. Wir sehen uns gleich wieder und können dann in die Diskussion eintreten. Ich bedanke mich bei allen.

## **Diskussion mit dem Plenum**

### **Dr. Jürgen Kühling**

[...] Ich eröffne jetzt die Diskussion und rufe dazu einige Thesen der Vorredner in Erinnerung, die mir besonders diskussionswürdig erscheinen. Für Herrn Mahrenholz war der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen ein zentrales Thema. Das führt zu der Frage, ob der Staat sich nicht für die spezifische theologische oder geistliche Öffentlichkeitsarbeit der Kirchen einspannen lässt. Herr Jüsten hat ausgeführt, dass hinter den ethischen Forderungen der katholischen Kirche absolute Wahrheitsansprüche stünden, die nicht verhandelbar seien, und dass die Kirche sich mit diesem Anspruch an der öffentlichen Diskussion beteiligt. Dazu wäre zu fragen: Wie weit kann eigentlich die Kooperation des säkularen Staates mit einem Partner gehen, der absolute Wahrheiten verkündet und daraus unbedingt verpflichtende ethische Forderungen ableitet. Kreß hat ein Konzept der ‚balancierten Kooperation‘ für das Verhältnis von Staat und Kirchen entwickelt. Er meint, auf dieser Grundlage sei eine Integration der verschiedenen Glaubensrichtungen möglich, einem Zerfall der Gesellschaft in religiöse Sonderwelten, Abkapselungen und sektenähnliche fundamentalistische Gruppierungen könne entgegengewirkt werden. Herr Elyas hat erklärt, dass die Moslems in Deutschland eigentlich das Grundgesetz zu ihrer Maxime erhoben hätten. Da drängt sich die Frage auf, ob diese Haltung auf theologischer Grundlage ruht, oder ob es sich nur um eine taktische Position handelt, die so lange aufrechterhalten wird, wie das Grundgesetz gilt.

### **[N.N.]**

Ich möchte etwas sagen zu dem ersten aufgeworfenen Punkt: Wie kann sich eine Glaubensgemeinschaft, die für sich, für ihre Lehre, den Anspruch erhebt, damit eine absolute Wahrheit zu besitzen und zu verkünden, in einem pluralistischen Staat verhalten?

Ich meine, es ist gerade die mühsam und unter großen Opfern errungene Frucht der Religionskriege, dass das funktioniert und auch funktionieren kann. Ich meine, dass das auch beides nebeneinander bestehen kann. Das hört sich zunächst widersprüchlich an, aber ich denke: Der Mensch hat ja mehrere Beziehungen. Er hat die Beziehung zu der weltlichen Ordnung, in der er Toleranz übt, weil er mit anderen Men-

schen zusammenleben muss und ein Mindestmaß an gegenseitiger Duldsamkeit für das Zusammenleben erforderlich ist.

Trotzdem kann jede Religionsgemeinschaft, der der einzelne Mensch angehört, für sich sagen: Ich fühle mich im Besitz eines absoluten Gültigkeitsanspruchs meiner Welterklärung und Universumserklärung; und alle, die meiner Gemeinschaft angehören, denen mache ich das zur Aufgabe, dieser Lehre zu folgen - allerdings immer unter dem Vorbehalt, den Missionsauftrag, der ja immer vor allem in monotheistischen Religionen verankert ist, ein Stück zurückzunehmen. Man kann mit toleranten Mitteln für seine Überzeugung streiten. Man kann durchaus die Auffassung verkünden, dies sei die wahre Erklärung und die wahre Lehre und die wahre Überzeugung. Aber unter dem Vorbehalt, dies - schon gar - nicht mit Gewalt, aber auch nicht mit einem gewissen Maß an Unbedingtheit nach außen zu vertreten.

Ich denke, dass wir seit dem Dreißigjährigen Krieg in einem mühsamen Prozess einen solchen Zustand erreicht haben.

Wenn ich noch kurz darauf zurückkommen kann auf die andere aufgeworfene Frage. Ist das Bekenntnis der Muslime in Deutschland zum Grundgesetz opportunistisch oder ist es grundsätzlich? So ungefähr möchte ich diese Frage verkürzen. - Also, zunächst einmal interessiert mich das eigentlich wenig. Was im Inneren eines Menschen vorgeht, was er für die wahre und richtige Ordnung der Welt hält und auch im Blick auf das Transzendente für sich für geboten ansieht, das ist seine innere Angelegenheit. Es kommt auch da auf das äußere Verhalten an. Aus welchen Motiven dieses äußere Verhalten so oder anders strukturiert ist, hat eigentlich in einer toleranten Gesellschaft niemand zu interessieren, solange das Zusammenleben miteinander duldsam funktioniert.

### **Yunus Ulusoy**

Stiftung Zentrum für Türkeistudien, Essen

In meinem Beitrag möchte ich drei Punkte erörtern, die mir für die Thematik der Konferenz zentral erscheinen: Zuerst werde ich auf die Beziehung von Grundgesetz und Islam und auf das Bekenntnis der Muslime zum Grundgesetz eingehen. In diesem Kontext wird in der Öffentlichkeit diskutiert, ob die Muslime das Bekenntnis zum Grundgesetz möglicherweise nur aus opportunistischen Motiven ablegen. Im

zweiten Teil werde ich auf die Beziehung muslimische Organisationen versus Körperschaftsstatus eingehen. Als dritten Punkt werde ich das Erscheinungsbild des Islams und die Wahrnehmung der Muslime durch die Mehrheitsgesellschaft darstellen.

Professor Mahrenholz hat eine Frage gestellt, die mit meinem ersten Punkt in engem Zusammenhang steht: Gibt es eine Unterscheidung zwischen türkischen und arabischen Muslimen? - Ich möchte diese Frage nicht kategorisch mit ja oder nein beantworten. Ein kategorisches ja würde implizieren, dass es zwei unterschiedliche Quellen des Islam geben würde. Fakt ist aber, dass der Islam unterschiedliche Prägungen in verschiedenen geografischen Räumen erfahren hat. In Teilen der Türkei, an der Schwarzmeerregion, sind bestimmte Bräuche und Traditionen anders als in Zentralanatolien und wiederum anders als in Senegal oder in Malaysia.

Fakt ist zugleich: 70 Prozent der Muslime in Deutschland stammen aus der Türkei.. Sie kamen als Arbeitsmigranten nach Deutschland. Viele arabische Muslime sind hingegen als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen. Daneben reisten auch viele arabische Studenten nach Deutschland. Mit Ausnahme der Marokkaner und Tunesier sind die meisten Araber ursprünglich nicht als Arbeitsmigranten nach Deutschland gekommen.. Neben unterschiedlichen kulturellen Prägungen des Islam und den unterschiedlichen Migrationsmotiven gibt es natürlich auch Unterschiede in der gesellschaftlich-politischen Struktur der Herkunftsländer.

Da die meisten Muslime in Deutschland aus der Türkei stammen, müssen die Muslime den gleichen Weg gehen, den die Türkei in die Europäische Union gehen will. Die Türkei macht in diesem Kontext einen enormen Transformationsprozess durch, der sich auch auf den Alltag der Menschen auswirkt. In der Diaspora tun sich die Menschen hingegen schwerer, Veränderungen anzunehmen, da sie ihre eigene kulturelle und religiöse Identität in der fremden Umgebung in Gefahr sehen. Deshalb wird der Prozess der EU-Mitgliedschaft der Türkei auch positive Auswirkungen auf den Integrationsprozess der muslimisch-türkischen Migranten haben. Da die meisten Muslime in Deutschland aus dem laizistischen Staat Türkei stammen, stellt sich für sie die Frage der Vereinbarkeit vom Grundgesetz und Islam bzw. Demokratie und Islam, nicht. Die Vereinbarkeit von Demokratie und Islam gilt aber insgesamt für die große Mehrheit der Muslime in Deutschland, ob Türken, Araber oder Bosniaken. Sie leben gerne in Deutschland und akzeptieren das Rechts- und Verfassungsordnung dieses Landes.

Wenn man die Geschichte des Migrationsprozesses betrachtet, so erkennt man eine Tendenz der Rückbesinnung auf die ursprünglichen Wurzeln, die bis heute anhält. Die weiblichen Arbeitsmigrantinnen der 70'er Jahre waren mehrheitlich modern gekleidet und trugen selten Kopftücher. Auch die männlichen Gastarbeiter zeigten selten nach außen Zeichen ihre Religiosität. Im Zuge der Familienzusammenführung kamen die zunächst zurückgebliebenen Ehefrauen nach Deutschland und erinnerten die Männer an ihre religiösen Wurzeln. Mit dem Zuzug und Heranwachsen der Kinder stieg die Notwendigkeit, als Eltern eine Vorbildfunktion einzunehmen. So entdeckten viele wieder ihre kulturellen und religiösen Wurzeln.

Die religiös-kulturelle Identität der muslimischen Migranten ist jedoch kein grundsätzliches Integrationshindernis. Wenn wir unsere Unterschiede auf der Grundlage der Rechts- und Verfassungsordnung Deutschlands, die kulturelle und religiöse Vielfalt nicht nur zulässt, sondern garantiert, als Bereicherung ansehen und gerade deshalb stärker aufeinander zugehen, werden wir in der Integration sehr weit kommen. Die gängige Formel, dass die Integration keine Einbahnstraße darstellt, gilt für beide Seiten: Für die Zuwanderer wie auch für die Einheimischen.

Im zweiten Teil möchte ich auf die muslimischen Organisationen, die derzeit als Vereine organisiert sind, und die formellen Anforderungen des Staates an Religionsgemeinschaften eingehen. Es gibt in Deutschland eine Tendenz, einen deutsch geprägten Islam zu fördern und diesen möglichst von den Herkunftsländern abzukoppeln. Deshalb wurde DITIB als größte muslimische Organisation in Deutschland von einigen Entscheidungsträgern als Ansprechpartner gemieden, weil sie ein Ableger der Anstalt für Religion der Republik Türkei in Deutschland sei. Die Abkürzung DITIB steht für „Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e.V.“.

In Deutschland gibt es die Diskussion um einen verbindlichen muslimischen Ansprechpartner. Die Vorredner haben anschaulich die besondere Verfassungstradition Deutschlands dargestellt. Hieraus ergibt sich von deutscher Seite eine zentrale Forderung: Die Muslime müssen einen zentralen Ansprechpartner installieren, der von den Einflüssen der Herkunftsländer unabhängig ist. Mit einem solchen Ansprechpartner könnte die deutsche Seite das Zusammenleben der Religionen viel besser gestalten. Ist dieser Wunsch der deutschen Verantwortlichen realisierbar oder nicht?

Meine persönliche Meinung ist: Dieser Wunsch wird immer eine Illusion bleiben. Es wird keinen zentralen Ansprechpartner geben, welches für die Mehrheit der Muslime in Fragen des Glaubens und der Lebenspraxis sprechen könnte. Das, was die Muslime in ihrer über 1400 jährigen Geschichte nicht herbeigeführt haben, wird man in Deutschland nicht nach 40-Jähriger Migration schaffen, nur weil man mit den christlichen Kirchen eine andere Tradition kennt.

[Einwurf: Aber Sie haben doch eben gesagt, dass es nur einen Islam gibt und nicht einen türkischen und einen ägyptischen.]

Es gibt einheitliche Quellen, aber es gibt unterschiedliche Interpretationen, unterschiedliche Einstellungen zur Religiosität und unterschiedliche Glaubensspraxen. Ich habe heute eine Untersuchung des Zentrums für Türkeistudien mit dem Titel „Euro-Islam: Eine Religion etabliert sich in Europa“ verteilt. Herr Elyas hat bei seinem Vortrag die Religiosität der Muslime mit einem Zitat aus dieser Studie belegt: Unsere Studie zeigt, das die rituellen Gebete nur von einem Drittel der Muslime verrichtet werden. Die Mehrheit bezeichnet sich dennoch als eher religiös. So halten die meisten die Fastenvorschrift im Ramadan ein, weil dieser Monat auch einen gesellschaftlichen Festcharakter aufweist, aber nicht jeder geht freitags in die Moschee.

Aufgrund der Pluralität der Muslime und der fehlenden islamisch-theologischen Rechtfertigung, widerspricht es dem Wesen des Islam, einen einheitlichen, institutionellen, quasi kirchlich gearteten Ansprechpartner, einzurichten. Die muslimischen Organisationen in Deutschland haben aufgrund der Migrationsgeschichte und des Zuspruchs der Muslime ihre Daseinsberechtigung. Sie erfüllen eine wichtige zentrale Aufgabe in der Gesellschaft und geben den Gläubigen eine religiöse Heimat. Daher präferiere ich für ein Modell, das die Kooperation der muslimischen Organisationen in wichtigen zentralen Fragen ermöglicht, gegenüber einer aufoktroyierten, institutionellen Vereinheitlichung. Vor allem bei zentralen Fragen wie dem muslimischen Religionsunterricht, ist eine Kooperation und eine gemeinsame Positionierung sehr wichtig. Die muslimischen Organisationen erhalten ihre Rechtfertigung nur durch den Zuspruch ihrer Gemeindeangehörigen, nicht durch eine theologische Legitimation oder durch eine Anerkennung von staatlicher Seite. Herr Elyas kann diese Aussage bestätigen. Diese Feststellung gilt für alle muslimischen Organisationen, also auch für den Zentralrat der Muslime, für den DITIB oder den Islam-Rat. Bei dieser Diskussion stellen insbesondere die Vertreter der Kirchen vehement die Forderung nach

einem einheitlichen Ansprechpartner. Dahinter verbirgt sich auch die Position, die bisherige Verfassungstradition in Deutschland nicht durch die gesellschaftlichen Veränderungen in Frage stellen zu lassen. Ich habe zwar für die Position der Kirchen durchaus Verständnis, halte aber insgesamt die Forderung nach einem institutionalisierten, einheitlichen muslimischen Ansprechpartner nach den hiesigen Traditionen nicht förderlich für die Integration. Mit der Schaffung einer zentralen muslimischen Institution und der Etablierung quasi-kirchlicher Strukturen sind interne und externe Machtpositionen verbunden, die nicht islam-konform sind. Stattdessen sollten die Besonderheiten des Islam, die Pluralität der Muslime und die Besonderheiten des Migrationsprozesses berücksichtigt werden und eine Lösung ohne Installierung von quasi-kirchlichen Strukturen gefunden werden.

Als letzten Punkt gehe ich auf die Wahrnehmung des Islam in Deutschland und ihre Veränderung im Zeitverlauf ein. Ich lebe seit über 30 Jahren in Deutschland. Wenn wir über den Islam sprechen, müssen wir versuchen, uns von der aktuellen gesellschaftlichen Wahrnehmung zu befreien. Als junger Moslem wurde ich in den 80er Jahren immer damit konfrontiert, mich von Khomeini und der iranischen Revolution distanzieren zu müssen, um nicht damit gleichgesetzt zu werden. Dann kam die FIS-Bewegung in Algerien, die Taliban in Afghanistan, heute sind es die islamistischen Terroristen. Diese außerhalb Deutschlands stattfindenden Entwicklungen sind eine große Belastung für unsere Kommunikation mit der deutschen Gesellschaft. Obwohl die überwältigende Mehrheit der Muslime diese Entwicklungen nicht gut heißt, müssen wir uns hiervon immer distanzieren. Die Aufforderung nach Distanzierung und Positionierung zeigt ein grundsätzliches Misstrauen und unterstellt, dass womöglich viele Muslime die Gewalttaten gutheißen könnten. Wir brauchen daher mehr Vertrauen und eine stabile Kommunikationsbasis, die nicht immer wieder durch äußere Einflüsse in Frage gestellt wird.

Deshalb abschließend: Man sollte sich ein wenig von den eigenen Traditionen, vor allem auch den kirchlichen Traditionen, fortbewegen und sich darauf konzentrieren, wie der Dialog mit der islamischen Realität, mit den real existierenden Muslimen in Deutschland geführt werden kann. Die islamischen Verbände sind wichtige Akteure, aber sie sind nicht die alleinigen Akteure.



**Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach**

Oswald von Nell-Breuning-Institut, Frankfurt

Was mein Vorredner gesagt hat über den Islam, würde ich jetzt mal auf das, was ich bisher gehört habe über die katholische Kirche, zuspitzen und auch anwenden.

Auch da gilt das: Über welches Subjekt reden wir; methodisch? Ist es, operatistisch, die korporatistisch verfasste Kirche, vor allen Dingen überwiegend die Kirchenleitung, im Dialog und im dauernden Gespräch mit den entsprechenden staatlichen Organen? Von dieser Erfahrung der Bundesrepublik der Nachkriegszeit denke ich ist das Verhältnis der...

[Fortsetzung Band 2, B-Seite]

... Form der Kooperation; jedenfalls ist es eine großkirchliche. Und, man muss schon sagen: Es ist eine korporatistische Kooperation. Aber von diesem Modell her wird jetzt über Religionsgemeinschaften geredet. Dazu gehören auch die Juden. Und es wird dann noch mal über den Islam geredet. Ich vermute, dass die Muslime - ich sage oft, die katholische Kirche müsste viel stärker muslimisiert oder islamisiert werden, um zu verdeutlichen, dass die katholische Kirche auch nicht mehr diese für den Korporatismus ideal gefasste, patriarchale, priesterorientierte und hierarchische Struktur hat. Das ist ja auch nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil längst flüssiger geworden. Ich habe den Eindruck, dass jetzt immer noch in der Bundesrepublik dieses Modell aufrechterhalten wird und dann auf andere Religionsgemeinschaften übertragen wird, für die es überhaupt nicht passt. Da kommt ein Druck zustande, an dem sich staatliche Organe beteiligen in Verbindung mit gleichsam entsprechenden kirchlichen Eliten. - Das ist das erste: Ob ich das methodische Subjekt idealtypisch fasse, ob ich es als geschichtliche Erfolgsstory fasse, oder ob ich es dann im Sinne dieses korporatistischen Modells als staatsnahe Körperschaft fasse.

Jetzt möchte ich noch zwei inhaltliche Bemerkungen anschließen. Ich denke, dass in der modernen Gesellschaft, die nicht mehr durch eine einheitliche Moralvorstellung und eine einheitliche religiöse Vorstellung, die von außen vorgegeben ist, verklammert werden kann, muss unterschieden werden. Das haben einige Sozialethiker in der Form gefasst, dass es eine Ethik des Guten gibt und eine Ethik des Gerechten. Aber einmal unabhängig von dieser Terminologie muss man festhalten: Es gibt partikuläre Gruppen, weltanschaulich, religiös oder sonst durch irgendwelche kulturelle Gegebenheiten identifizierbare Gruppen, die auch in dieser Kultur, in der Sprache, in dem Brauchtum, in der religiösen Orientierung oder moralischen Orientierung ihre Identität haben.

Und es gibt das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft, in der sehr verschiedene solcher Gruppierungen leben, die aber zusammenleben wollen und die auch an dem gemeinsamen Zusammenleben so interessiert sind, dass sie ihre partikulären Identitäten nicht zum Maßstab des Zusammenlebens machen. Darauf, denke ich, gründet die moderne plurale Gesellschaft: auf einer Verfassung, die Grundrechte festlegt; erst einmal individuelle, dann soziale, dann auch politische Beteiligungsanspruchsrechte oder auch bürgerliche Freiheitsrechte, die gleichsam das Minimum darstellen des Zusammenlebens, die aber auch tatsächlich das garantieren, was dieses friedliche Zusammenleben ermöglicht.

Das sind zwei verschiedene Dinge. Das heißt also, dass auch partikuläre Milieus nicht beanspruchen können - das schon mal gar nicht... Gut, sie können das beanspruchen, dass sie die Wahrheit haben. Aber sie können sie nicht zum Maßstab des Zusammenlebens, weder der intellektuellen Wahrheit noch der moralischen Richtigkeit für alle anderen beanspruchen. Das wird, wenn ich das sagen kann für die katholische Kirche, in zunehmendem Maße gelernt, zwar mit heftigen Enttäuschungen und erheblichem Ingrimm. Aber am Ende bleibt es doch dabei, dass wir auf der Basis der Grundrechte, auf der Basis der Verfassung argumentieren. Und das zählt.

Als Drittes: Es könnte ja sein, dass - in der katholischen Kirche jedenfalls - ein Lernprozess entsteht oder auch schon entstanden ist, dass man sich systematisch aus diesem staatsnahen Körperschaftsstatus wegbewegt, in fließenden Übergängen, und sich als Bestandteil der Zivilgesellschaft versteht. Das ist für die entsprechenden staatsnahen Institutionen natürlich ein äußerst schmerzlicher Lernprozess. Andererseits gibt es sehr viele Gruppierungen innerhalb der katholischen Kirche, auch innerhalb der evangelischen Kirche, die längst auf dieser Basis operieren. Und dann haben sie längst den Anspruch aufgegeben, gleichsam aus dem Turm heraus, aus dem Fenster eines Turms heraus, außerhalb der Gesellschaft sagen zu können, wo es lang gehen soll. Sondern sie bilden sich als Teil dieser Zivilgesellschaft im gesellschaftlichen Dialog heraus und versuchen auch Bündnisse einzugehen, versuchen ihre Überzeugung darzustellen und dafür Mehrheiten zu gewinnen.

**Wolfgang Lüder**

Humanistischer Verband, Berlin

Ich fand den Ansatz von Herrn Elyas sehr interessant unter einem Gesichtspunkt; wir werden ja erst später sehen, wieweit sich das realisiert. Sie haben ja gesagt, Sie bringen das noch zu Papier.

Alle beziehen sich auf das Grundgesetz, auch die christlichen Kirchen, und sagen, das Menschenbild des Grundgesetzes hätten sie. Dann verstehe ich manche Konflikte in unserer Republik nicht. Ich verstehe nicht die Konflikte darüber, dass ein Mensch, der nach dem Grundgesetz - nach meiner Auffassung jedenfalls - das Recht haben muss, selbstbestimmt zu sein. Von mir aus können die Katholiken etwas anderes glauben; das ist für einen Atheisten ziemlich egal. Aber der Atheist verlangt, dass nicht die anderen seine Grundwerte ihm aufzwingen. Und das ist in der Tat in der Republik nach wie vor der Fall. Das zeigt die ganze Diskussion um die Sterbehilfe, denn hier geht es um das Menschenbild: Wieweit hat der Mensch das Recht zu entscheiden, wie viel Leid er ertragen will? Oder wie weit ist er, auch wenn er ein Atheist ist, ein Geschöpf Gottes? Das mögen ja die Christen glauben. Aber sie dürfen den Atheisten nicht zwingen, dieses zu tun. Das hält man alles unter dem gleichen Namen des Grundgesetzes. Deswegen befürchte ich ein bisschen: Das wird sehr weich, was Sie machen, Herr Elyas.

Ich will einen anderen Punkt nehmen: Normalerweise haben Christen, wenn sie Soldaten sind und im Ausland sind, Anspruch auf geistliche Betreuung. Was ist eigentlich mit der Mehrheit der Soldaten, die nicht getauft sind? Was ist mit der Mehrheit? Wie wird die betreut? Wir haben im Ausland nur christliche Sozialnetze; die werden nicht von der Kirchensteuer bezahlt, übrigens Herr Mahrenholz. Da wird vieles Soziales von unserem Sozialstaat gezahlt. Wir haben keine Betreuung. Lassen Sie mal die ersten Soldaten im Ausland sterben. Und dann muss zum evangelischen oder katholischen Pfarrer die Witwe hin. Der Wehrbeauftragte hat das in seinem letzten Bericht angeschrieben. Bisher ist noch keiner im Deutschen Bundestag oder in der Bundesregierung auf die Idee gekommen, dass hier auch Atheisten Anspruch auf soziale Betreuung haben; in der Familie. Lesen Sie mal den Bericht des Wehrbeauftragten durch, was es da für Probleme gibt.

Oder nehmen Sie ein anderes Bild: das Menschenbild, das sich zeigt über die Frau. Ich habe, als ich mich nach meinem Studium, 1963, mit diesen Fragen ein bisschen näher befassen durfte, das Buch *Klerikalisierung des öffentlichen Lebens - ?* in die Hand bekommen, unter anderem mit einem Beitrag von Prälat [Hansler], der von der katholischen Kirche genehmigt worden ist, er ist ein autorisierter Text. Da finde ich,

dass das Element der Autorität von der Kirche nie ganz abzulösen ist, weil sie im Herrentum und in der Vollmacht Jesu Christi selbst gründet. - Ein Herrentum, verglichen mit dem Frauenbild des Grundgesetzes - das geht für mich nicht auf einen Nenner.

Nächster Punkt: Ich will jetzt nicht über Religionsunterricht sprechen; da haben wir in Berlin eine schöne, bessere, andere Regelung. Aber wir haben ja auch christliche Schulen. Zum Beispiel haben wir am Canisius-Kolleg eine sehr gute Schule, die sehr guten Unterricht macht. Ich will sie nicht kritisieren. Aber, dort unterrichten Nonnen, und die haben das Recht, unter Dienstnamen - oder Stiftsdamen... Die Schulleiterin hat das Recht, unter dem Dienstnamen aufzutreten, wie im BND; beim Bundesnachrichtendienst hat man auch seinen Dienstnamen. Der Schüler hat keinen Anspruch darauf, diese Dienstnamen herauszukriegen. Eine Kleinigkeit, aber es zeigt: Das gesamte Menschenbild ist da irgendwo schief. - Wir könnten das jetzt durchziehen. Wir leben praktisch in einer Welt der Parallelwelten.

Jetzt fängt man beim Moslem an, darüber zu diskutieren, ob wir eine Parallelwelt haben. Wir haben ja schon eine Parallelwelt. Und immer dann, das ist meine These jedenfalls, wenn es darum geht, Privilegien zu wahren, dann werden manche Grundsätze, die ja heute wirklich überzeugend dargelegt worden sind, noch nicht vollzogen. Da haben wir noch einen weiten Weg vor uns.

### **Eike Möller**

Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften, Hamburg

Ich habe vor allen Dingen meine Bedenken hinsichtlich der Begrifflichkeit, die heute auch schon vorgetragen worden ist, nämlich Religion und Kirche. Das ist mir aufgefallen, dass das hier auch durcheinander ging. Ich bin der Meinung, man müsste sich eigentlich über den Begriff der Religionen, der Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften erst einmal ein klareres Bild verschaffen; und dann kann man vielleicht auch sehen, dass unser Grundgesetz da einige Problematiken aufwirft. Ich selbst möchte die Diskussion, wie hier vorhin auch angekündigt worden ist, auf einem hohen Niveau halten und habe deswegen meinen Beauftragten für religiöse Grundsatzfragen gebeten und mitgebracht, dass er gerade diese Fragestellung noch einmal genau erläutert. Das ist Herr Professor [Deppert], der beim DFW das Amt für religiöse Grundsatzfragen leitet und der aus dieser Perspektive dieses Problem sehr schön darstellen kann.

[Einwurf: Dr. Jürgen Kühling: Aber Manuskripte sind jetzt verboten...]

Ja, kein Manuskript.

### **Prof. Dr. Wolfgang Deppert**

Dachverband Freier Weltanschauungsgemeinschaften, Hamburg

Darf ich dazu dann etwas sagen? - Unser Thema lautet ja hier „Religionsgemeinschaften in Deutschland, ihre politische Ethik im Kontext der Verfassung“.

Bisher sieht es so aus, als ob Religion stets verstanden wird als ein Gottesglaube. Nun ist es aber definitiv so, dass der Religionsbegriff sehr viel älter ist und der Religionsbegriff tatsächlich den gesamten Bereich des Menschen, wo es um Sinnfragen geht, abbestreicht. Das heißt, wir haben selbstverständlich auch atheistische Religionen; und insofern möchte ich hier erst einmal klärend eingreifen, dass unter Religion natürlich nicht nur etwa ein Gottesglaube zu verstehen ist.

Ferner meine ich müssen wir unbedingt gerade im Kontext mit der Verfassung unterscheiden zwischen der Religion des Einzelnen und der Religion der Gemeinschaften. Religionsfreiheit ist ein Menschenrecht. Das ist also ein Recht des einzelnen Menschen; das der Religionsgemeinschaften ist dann ein abgeleitetes Recht. Das ist alles, denke ich, sehr wichtig zu unterscheiden.

Aber ich möchte vielleicht doch in diesem Zusammenhang kurz darauf eingehen, dass wir hier in einem ganz eigentümlichen Zustand leben, nämlich, dass wir sagen müssen: Wir haben eine Verfassungswirklichkeit, die verfassungswidrig ist. Denn wir haben ganz klar die Bestimmung Artikel 3 Absatz 3, dass religiöse oder politische Anschauungen weder benachteiligt noch bevorzugt werden dürfen. Wir haben aber ein Konkordat oder mehrere Konkordate. Wir haben Staatskirchenverträge, und diese sind hier nach Artikel 3 Absatz 3 verfassungswidrig. Denn sie benachteiligen diejenigen Religionsgemeinschaften, die keine solchen Staatskirchenverträge haben, und bevorzugen diejenigen, die sie haben.

### **Dr. Jürgen Kühling**

Darf ich Sie kurz unterbrechen? Was Sie jetzt ansprechen, das ist Gegenstand einer anderen Tagung. Das können wir unmöglich jetzt hier einflechten. Die Verfassungslage ist sehr kompliziert. Wir wollen hier über die Position der anwesenden Theologen und die Forderungen sprechen, die sie an den Staat stellen. Ich wäre Ihnen dank-

bar, wenn Sie jetzt zu dem, was hier angesprochen worden ist, noch kurz Stellung nehmen würden. Vielen Dank.

**Prof. Dr. Wolfgang Deppert**

Nun gut. Ich war eigentlich der Meinung, dass das direkt das Thema ist, denn es ist ja der Kontext der Verfassung und es müssen sich ja schließlich die Religionsgemeinschaften fragen, inwiefern sie in diesem Kontext stehen. Wir haben hier glücklicherweise gehört, dass sie alle auf dem Boden unseres Grundgesetzes stehen. Das heißt, für mein Verständnis müssen sie dann sogar selber dafür plädieren, dass wir ein allgemeines Religionsgemeinschaftsgesetz bekommen, so wie wir ein Parteiengesetz haben und nicht die einzelnen Parteien extra Verträge mit dem Staat führen können, so dürfen es auch die einzelnen Religionsgemeinschaften nicht, wenn wir wirklich die Neutralität des Staates in Bezug auf die Religionsgemeinschaften ernst nehmen.

Das ist, finde ich, einer der wichtigsten Punkte; und wir haben außerdem eine verfassungswidrige Wirklichkeit, denn es ist zweifellos doch so, dass Artikel 7 Grundgesetz Absatz 3 verlangt, dass die bekenntnisfreien Schulen... Unsere öffentlichen Schulen müssen ja wohl bekenntnisfreie Schulen sein, denn nach dem Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 dürfen auch sie keine religiösen Auffassungen bevorzugen oder benachteiligen. Und in den bekenntnisfreien Schulen ist es grundsätzlich so nach Artikel 7 Absatz 3, dass der Religionsunterricht bei ihnen kein ordentliches Lehrfach ist. Das ist eine ganz klare Bestimmung. Auch hier haben wir eine Verfassungswirklichkeit, die verfassungswidrig ist. Das möchte ich hier wirklich einmal ganz deutlich ansprechen. Ich denke, es ist genau das Thema: Wie verstehen sich die Religionsgemeinschaften im Kontext mit unserer Verfassung? Wie begreifen sie es, dass sie selber daran teilnehmen, verfassungswidrige Wirklichkeit zu schaffen. Ich möchte auch die Vertreter deswegen hier ganz ernsthaft fragen: Sind sie nicht, genau wie ich, daran interessiert, dass wir diese Verfassungswidrigkeit aus unserer Verfassungswirklichkeit herausbringen, indem wir dafür plädieren: Es muss ein allgemeines Gesetz geben, welches das Verhältnis zwischen Staat und den Religionsgemeinschaften klärt und dadurch die Neutralität gewährt wird; dass nicht einzelne Religionsgemeinschaften bevorzugt werden. Danke.

**Dr. Jürgen Kühling**

Vielen Dank. Auf den Religionsunterricht kommen wir heute Nachmittag noch im Zusammenhang mit dem Referat von Herrn Renck.

**Rabbiner Kai Eckstein**

Hamburg

Vielen Dank. Ich rede als jemand, der Erfahrungen gemacht hat als jüdischer Mensch in Deutschland.. Ausserdem war ich vor einiger Zeit für ein paar Jahre in den USA und habe dort ganz andere Erfahrungen gemacht. Meine Position sollten Sie eben vor diesem Hintergrund sehen. Ich denke, es ist ganz interessant, von einer Außensicht her das Ganze zu beleuchten.

Jüdische Gemeinden in Deutschland bekommen häufig finanzielle Unterstützung vom Staat. Ich finde, hier gibt es eine Vermengung - von Staat und Kirche - hätte ich fast gesagt - von Staat und Synagoge. Ich wünschte mir eigentlich, dass wir in Deutschland so weit kämen oder so weit kommen könnten, dass das eben nicht mehr sein müsste. Ich wünschte, dass die jüdischen Gemeinden so stark sind, dass sie ihre Arbeit selbst finanzieren könnten, ohne angewiesen zu sein auf staatliche Zuschüsse. Ich persönlich stehe für eine strikte Trennung von Staat und Kirche ein. Warum? Nun, weil es immer wieder Ungerechtigkeiten gibt, wenn es keine strikte Trennung von Staat und Kirche gibt. Ein Beispiel, das mir sehr nah ist, weil es nämlich in Hamburg stattfindet oder bis vor kurzem stattfand. Ich selbst komme aus Hamburg. Da ist es so, dass Religionsunterricht an öffentlichen Schulen nur von Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Kirche durchgeführt wird. (Dieses Konzept trägt den Namen: "Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung".) Ich frage mich: Warum? Ich empfinde es als ungerecht, weil es eine privilegierte Stellung einer Religionsgemeinschaft, in diesem Fall der evangelischen Kirche, unterstützt. Natürlich könnte man fragen: Wenn es dieses Hamburger Modell nicht gäbe, wäre jüdischer Religionsunterricht möglich? Warum gibt es keinen jüdischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen? Nun, das ist wieder die Frage nach der Zahl. Es gibt nicht genügend ausgebildete jüdische Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die das unterrichten könnten.

Mir ist es sehr wichtig, dass Religion Privatsache ist, weil ich glaube: Das bedeutet einen gewissen Schutz für Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen und, wenn es

keine Privatsache wäre, vielleicht sagen müssten, dass sie jüdisch sind. In Deutschland sind wir noch nicht so weit, dass Menschen, die in der Öffentlichkeit stehen und sagen, dass sie Juden und Jüdinnen sind, "normal" angesehen werden.

In den USA ist es völlig anders. Da ist es überhaupt keine Frage; denn dort ist Religion Privatsache. Hier in Deutschland ist dem nicht so. Nach meiner Einschätzung wird es in Deutschland auch noch Zeit brauchen, um von einem "normalen" Verhältnis von Juden und Nicht-Juden sprechen zu können. Ich erlebe das jeden Tag, weil ich quasi "professioneller Jude" bin. Ich erlebe ständig, dass mir gesagt wird: Du siehst ja gar nicht aus wie ein Rabbiner. Das zeigt mir, dass viele Menschen ein bestimmtes Bild im Kopf haben, wie ein Rabbiner auszusehen hat oder wie er sich zu bestimmten gesellschaftlichen oder religiösen Themen zu äussern hat. Dieses Bild orientiert sich überwiegend an orthodoxen Rabbinern, wobei vergessen wird, dass das Judentum ein äusserst plurales Gebilde ist und kein monolithischer Block. Bis diese Pluralität wahrgenommen und als etwas Positives gesehen wird, dauert es wohl noch einige Zeit. Auch erlebe ich ständig, dass Leute, denen ich mich als Rabbiner oder Jude oute, sagen: "Da wir wissen, dass Du jüdisch bist, dürfen wir dich also nicht mehr kritisieren, oder?" - Ich denke, das ist kein Ausdruck eines normalen Verhältnisses. Daran müssen wir noch arbeiten. Und ich vermute, dass eine strikte Trennung von Staat und Kirche es eher ermöglicht, dass es eine Normalisierung geben können wird.

### **Dr. Jürgen Kühling**

Vielen Dank, Herr Eckstein. Das ist Ihre sehr persönliche Meinung. Ist das eigentlich Mainstream innerhalb der jüdischen Gemeinden hier in Deutschland?

### **Rabbiner Kai Eckstein**

Mainstream innerhalb der jüdischen Gemeinschaften in Deutschland lässt sich vielleicht mit einem Hinweis beantworten:

Sie kennen vielleicht alle das Musical „Anatevka“ mit Tevje, die Hauptperson, der Milchmann, der zu Beginn in Bezug auf das Verhältnis von seiner Religionsgemeinschaft zu anderen Religionsgemeinschaften sagt: "Wir lassen sie in Ruhe und sie lassen uns in Ruhe." -

Ich habe das Gefühl, dass das in Deutschland häufig der Mainstream-Gedanke der jüdischen Gemeinden ist, sich nicht zu beteiligen am interreligiösen oder interkulturel-



len Dialog oder zumindest zurückhaltend zu sein, was die eigene Beteiligungsfreudigkeit betrifft. Ich - persönlich - denke, dass das ein großer Fehler ist. Ich finde, es wäre viel wichtiger, sich zu beteiligen und mitzumachen bei Diskussionsveranstaltungen; zumindest da.

Die meisten jüdischen Gemeinden in Deutschland stehen eher auf der mehr traditionellen oder orthodoxen Seite. Ich stehe eher auf der anderen Seite; ich gehöre einer Organisation an, die sich Humanistisches Judentum nennt, und bin von daher nicht sehr eingebunden in den Mainstream jüdischer Gesellschaft in Deutschland.

**Prof. Dr. Hermann Weber**

Bad Vilbel

Ich möchte vielleicht etwas stärker zurückkommen auf nicht die Frage, wie sich die Religionsgemeinschaften dem Staat gegenüber selbst verstehen, sondern auf die umgekehrte Frage, die ja auch meinem Metier entspricht als Staatskirchenrechtler: Was kann der Staat von den Religionsgemeinschaften in dieser Beziehung verlangen an Einordnung und an Integration?

Ich möchte dazu zunächst Herrn Sommer voll zustimmen. Ich bin auch der Meinung, dass seit dem Ende des konfessionellen Bürgerkriegs eine Lösung gefunden worden ist, in der sich der Wahrheitsanspruch der Religionsgemeinschaften einerseits in die staatliche Ordnung einfügen lässt, was allerdings voraussetzt, dass der Staat seinerseits sich aus der Wahrheitsfrage heraushält. Das müssen wir zunächst einmal wohl als Grundlage unseres Staates ansehen: der Staat hält sich aus der religiösen Wahrheitsfrage grundsätzlich und prinzipiell heraus. Tut er das nicht, verlässt er die Basis, von der aus wir die unterschiedlichen Wahrheitsansprüche in einem friedlichen Zusammenleben in der staatlichen gesellschaftlichen Ordnung tolerieren und auch als eine positive Erscheinung sehen können.

Was kann der Staat aber nun in diesem Rahmen verlangen? Einmal: Ich glaube, dass das auch heute schon zitierte vielfältige Böckenförde-Wort, das immer wieder genannt wird, in dem praktisch der Staat die Sinnstiftung anderen Gruppierungen, insbesondere aber religiösen Gruppierungen, weitgehend überlässt; dass dieses Wort die heutige staatliche Rolle wohl nicht mehr richtig beschreiben kann. Ich glaube nicht, dass wir auf Dauer damit zurechtkommen, dass der Staat sich auf eine völlige Zurückhaltung in diesen Dingen zurückzieht und gewissermaßen die Kirchen und Religionsge-

meinschaften als beliebige Unternehmer für Sinnstiftung in seine Vorstellungen einbezieht.

Der Staat wird, so schwer es ihm fällt, eine gewisse Wertbasis auch selbst über seine Schule, über seine Einrichtungen, über seinen Einfluss auf die Gesellschaft auf der Basis des Grundgesetzes zu gewährleisten, versuchen müssen. Das ist schwierig - aber das ganz den Kirchen und Religionsgemeinschaften und anderen Gruppierungen zu überlassen, dürfte nicht mehr gehen.

Der Staat muss weiter verlangen von den Religionsgemeinschaften, nicht nur für die Verleihung des Körperschaftsstatus, wo es *opinio communis* ist, sondern auch für ihre Einordnung in die Gesellschaft als Basis die so genannte Rechtstreue im engeren Sinne. Das heißt also die Bereitschaft, sich an die staatlichen Gesetze zu halten, auch wo sie von den eigenen religiösen Ansprüchen her unter Umständen als problematisch angesehen werden. Wie schwierig das ist, zeigt ja bereits das Referat von Mahrenholz, der im positiven Sinne hier geschrieben hat, im Zusammenhang mit dem Kirchenasyl: Man kann nicht ohne Respekt daran denken, wie sehr Gemeinden hier ihrem Auftrag sogar gegen Recht und Gesetz treu geblieben sind. - Das heißt also, wenn uns das, was die Gemeinden und die Religionsgemeinschaften tun, in unser eigenes politisches Konzept passt, sind wir sehr geneigt, mit der Rechtstreue etwas großzügig umzugehen. Das heißt auf der anderen Seite, dass wir wahrscheinlich eine gewisse Großzügigkeit in dieser Beziehung auch anderen Religionen gegenüber sehen müssen.

Ich darf das vielleicht an dem Beispiel der Homosexualität noch mal zu exemplifizieren versuchen. Wenn eine Religionsgemeinschaft etwa eine sehr radikale Antidiskriminierungsrichtlinie in diesem Bereich, die sich auf die privaten Verhältnisse ausdehnt, unter Umständen nicht so recht zu akzeptieren geneigt ist, dann sollten wir uns auch dieser Parallelen zu diesem Kirchenasyl, aus unserer, wie wir vielleicht meinen, richtigen Sicht gelegentlich erinnern.

Man könnte natürlich auch sagen: Der Staat muss auch gegenüber den Kirchen seine Rechtsordnung durchsetzen. Ich würde auch persönlich meinen: Gerade in der Sache des Kirchenasyls ist es Aufgabe des Staates gegenüber den aus ihrer Sicht richtig handelnden Gemeinden seine Rechtsordnung durchzusetzen.

Vielleicht noch ein Wort zum Öffentlichkeits-Anspruch - hat man früher gesagt, später, wahrscheinlich besser formuliert: Öffentlichkeits-Auftrag. Der Staat kann diesen Öffentlichkeitsauftrag selbstverständlich respektieren, aber, wie ich meine, nur in

dem Sinne, dass er ihm keinen besonderen Wahrheitsanspruch zuerkennt; als eine verantwortliche Stellungnahme unter vielen anderen in der heute schon mehrfach zitierten Zivilgesellschaft. Als solche wird er sicher auch die Öffentlichkeitsstellungen der Kirchen hören, aber ohne ihnen einen besonderen Wahrheitsanspruch zuzuerkennen. Damit würde er wiederum die Basis seiner staatlichen Existenz und die Basis des religiösen Zusammenlebens in der Gesellschaft verlassen.

Darauf möchte ich mich im Moment erst einmal beschränken. Man kann über Religionsunterricht und solches ja heute Nachmittag noch einiges sagen.

### **Prof. Dr. Christof Mandry**

Katholische Hochschule für Sozialwesen, Berlin

Ich habe den Eindruck, dass wir nicht nur komplexe Fragestellungen angesprochen haben, sondern zusätzlich noch unterschiedliche Perspektiven auf die diskutierten Sachverhalte einbringen.

Bislang wurde die Fragestellung überwiegend so angegangen, dass auf der einen Seite Religionsgemeinschaften stehen und auf der anderen Seite der Staat, als seien das zwei abgetrennte, je für sich bestehende Entitäten, die irgendwie miteinander in ein sinnvolles Verhältnis gebracht werden müssten. Ich möchte mehr den Blick darauf richten, dass wir es in erster Linie mit religiösen Menschen zu tun haben, die innerhalb einer rechtlichen und staatlichen Ordnung leben und gemeinsam mit anderen die Gesellschaft bilden. Nimmt man dies in den Blick, stehen nicht mehr Religionsgemeinschaften, womit man meistens irgendwelche verfassten Einheiten meint, im Vordergrund und entsprechend ändert sich die Fragestellung: Wie kann man ermöglichen, dass Menschen zusammenleben und dass sie an einer Gesellschaft partizipieren, wie gestaltet man ein gesellschaftliches Leben. Mir scheint das die wichtigere Fragestellung, und von dort her kann man auch daran weitermachen, die rechtlichen Verhältnisse zu bedenken. Man muss dann nicht versuchen, in einem deduktiven Vorgehen aus irgendwelchen Rechtsprinzipien das Richtige abzuleiten, ohne zu überlegen, wie beispielsweise Integration wirklich geschieht.

Was sind nun die gesellschaftlichen Probleme, die momentan mit Bezug auf Religionsgemeinschaften und Gesellschaft drängend sind? Das ist, glaube ich, in erster Linie die Fragestellung, wie die wachsende Mehrheit islamischer Mitbürger und Mitbürgerinnen hier einen Lebensstil findet und finden kann, der auch für die Gesamtgesellschaft sinnvoll ist; also die Frage nach der Integration. Dieses Problem ist gleich-

zeitig so wichtig und so grundsätzlich, dass es selbst noch einmal auf den Status der übrigen religiösen Gemeinschaften zurückwirkt. Denn die besonderen Fragestellungen, die sich aus dem Zusammenleben mit den Muslimen ergeben und die nicht der bisherigen bundesrepublikanisch-westeuropäischen Tradition und damit auch nicht dem gesellschaftlichen austarierten Konsens entsprechen, wie er in weiten Teilen der Gesellschaft wirksam ist, lassen auch die Frage in neuem Licht erscheinen, wie denn die Kirchen, die christlichen Glaubensgemeinschaften sich verstehen sollen.

Innerhalb des Christentums hat das dazu geführt, dass das Thema Zivilgesellschaft und die zivilgesellschaftliche Rolle der Christen aufgekommen ist. Ist das überkommene Selbstverständnis der Kirchen innerhalb der Gesellschaft noch angemessen? Aus christlicher Sicht hat dies den Vorteil, dass das monolithische Selbstverständnis von Kirche etwas aufgebrochen wird und der innerkirchliche und innerchristliche Pluralismus einen eigenen Wert und eine eigene Rolle bekommt. Denn es ist ja nicht so, dass Christen an der Gesellschaft dadurch partizipieren, dass sich ihre Kirchenleitungen zu Fragestellungen äußern, sondern sie haben vor allem dadurch an der Gesellschaft teil, dass sie sich mit anderen zusammen in Vereinen, in Organisationen, in Bewegungen, in einem Besuchsdienst im Krankenhaus oder wie auch immer, organisieren. Und das tun sie eben nicht nur als Christen in christlichen Verbänden, sondern ebenso mit anderen Bürgern und Bürgerinnen, völlig unabhängig von deren weltanschaulicher Ausrichtung.

Die Wirklichkeit von Integration von Menschen besteht nicht darin, dass sie als religiöse Subjekte, abgetrennt von anderen, in die Gesellschaft integriert werden, sondern dass sie als Menschen, die religiöse Überzeugungen, aber auch viele andere Zielsetzungen oder Charakteristiken haben, an dieser Gesellschaft teilnehmen können. Daher ist es mir wichtig, dass die diskutierten Fragestellungen, die auf die Verfassung des Religionsunterrichts und Weiteres hinauslaufen, vor allem auch aus dieser Perspektive bedacht werden. Die vorrangige Fixierung auf rechtliche Verfasstheit, wie die Frage nach dem Körperschaftsstatus, führt meinem Eindruck nach zu einer verengten Sicht- und Vorgehensweise, deren praktische Konsequenz darin besteht, dass die Pluralität innerhalb einer Glaubensgemeinschaft faktisch dazu gezwungen wird, sich unterzuordnen, weil die rechtliche Perspektive die klar-hierarchische Vertretung fordert und privilegiert. So ist es auch ein wenig die Erwartung an die Muslime unter uns, dass sie sich organisatorisch zusammenschließen, so dass man staatlicherseits verantwortliche Sprecher hat. Dem innermuslimischen Pluralis-

mus aber, der zivilgesellschaftlich durchaus wünschenswert sein kann, legt man damit möglicherweise nicht demokratisch legitimierte Zügel an.

### **Prälat Dr. Karl Jüsten**

Zunächst einmal glaube ich, als Kirche steht es uns nicht an zu sagen, wie eine andere Religionsgemeinschaft verfasst ist oder eben auch nicht. Wenn wir mit anderen Religionsgemeinschaften ins Gespräch treten, in den Dialog eintreten, oder wenn wir mit anderen Religionsgemeinschaften ins Geschäft kommen - in Anführungszeichen -, dann müssen wir sie so nehmen, wie sie sind. Als Kirchen. Der Staat kann vielleicht an die Religionsgemeinschaften noch andere Erwartungen stellen. Aber als Kirche, glaube ich, können wir das nicht. Wir erwarten ja auch von der anderen Religionsgemeinschaft, unsere Eigenart zu akzeptieren. Von daher ist es auch für uns nicht entscheidend, ob eine Religionsgemeinschaft Körperschaftsstatus hat oder eine andere Rechtsform wählt. Das muss die Religionsgemeinschaft selber entscheiden. Wir als Kirche sind übrigens dafür eingetreten, dass damals das Rechtsinstitut des Religionsvereins beibehalten bleibt, was dann aber Herr Schily aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht wollte. Also, wir haben uns eher für die anderen Religionsgemeinschaften an der Stelle noch stark gemacht, um eben ein gutes Miteinander zu haben. Daran ist uns Kirche in der Demokratie natürlich auch sehr gelegen.

Ich wollte noch etwas zum Thema Öffentlichkeitsauftrag sagen, zu dem, was auf der einen Seite vom Recht her geordnet und auch organisiert ist, und auf der anderen Seite die Frage ist: Wie ist die Wirklichkeit in unserem Land? Die Wirklichkeit entspricht natürlich der Rechtsordnung. Keiner bewegt sich außerhalb der Rechtsordnung. Selbstverständlich, Herr Professor Weber, ganz klar: Wir Kirchen müssen uns an Recht und Gesetz des Staates halten. Das tun wir ja auch, selbst wenn wir zu bestimmten Auffassungen eine andere Meinung vertreten. Zu Bioethik haben wir vielleicht eine andere Auffassung als der eine oder andere Abgeordnete des Deutschen Bundestages; wir haben vielleicht eine andere Auffassung zum Thema Abtreibung, wir könnten natürlich Tausende Anwendungsfälle nehmen - aber deshalb akzeptieren wir doch die Rechtsordnung so, wie sie ist. Und das ist auch richtig so. Denn sonst würde der Staat zu Recht uns anders beäugen; müsste er uns auch anders beäugen, wenn wir diese Rechtsordnung so nicht akzeptieren würden.

Dazu kommt, übrigens eine kleine Randbemerkung, die Frage der Militärseelsorge; stellt sich übrigens unseren Militärpfarrern tatsächlich; auch so, wie Sie es geschil-

dert haben. Sie sind oftmals tatsächlich die einzigen Ansprechpartner für diese Gruppen. Aus unserer Sicht spricht nichts dagegen, dass der Staat womöglich Ansprechpartner bereit hält - was er im Übrigen auch tut; zwar nicht in der angemessenen Form, aber er tut es. Zumindest ist die Möglichkeit da, dass der Staat das tun kann, es sind Psychologen da und so weiter.

Die Frage ist: Wie nimmt nun Kirche ihren Öffentlichkeitsauftrag wahr? Einmal natürlich organisiert in verschiedenen Möglichkeiten, Institutionen - ich habe es in meinem Vortrag gesagt: Schule, Bildung, Caritas, Diakonie und alles das; das kennen Sie.

Das zweite ist: Wir nehmen es heute ja mehr und mehr wahr, dass das, was wir sagen, gehört werden soll. Das heißt, wir treten im Grunde genommen zunächst einmal als ein Akteur in Gesellschaft und Politik auf, der zu bestimmten Fragen, die wir von bestimmter Brisanz halten, wo wir meinen, dass wir uns dazu äußern sollen, auch gehört werden will. Es ist ja nicht nur so, dass die Kirche von sich aus sich immer äußert, sondern es ist oftmals auch so, dass geradezu die Öffentlichkeit das sucht.

Da gibt es übrigens auch eine interessante Entwicklung, die gar nicht mit dem kirchlichen Selbstverständnis übereinkommt, aber das die Gesellschaft an uns heranträgt, das wir dann auch erfüllen: das ist eine gewisse Hierarchisierung. Es wird immer *eine* Person gesucht. Mich wundert es immer, gerade in der evangelischen Kirche, da ist es ja nicht so ausgeprägt wie in der katholischen Kirche, welche Rolle der Ratvorsitzende der EKD so einnimmt. Der ist quasi der Parallel-Kardinal-Lehmann geworden - was mir recht ist. Aber ich weiß nicht, wie das mit dem evangelischen Kirchenverständnis übereinander kommt. Das ist aber nicht unbedingt eine Sache - Herr Professor Kreß, Sie werden wahrscheinlich gleich etwas dazu sagen -, die unbedingt von der Kirche so gewünscht ist.

Ich glaube, die Kirchen in Deutschland - und eigentlich kann ich das auch für die anderen Religionsgemeinschaften sagen in der Art, wie ich es beobachte, so wie die Juden in Deutschland auftreten und eigentlich auch wie der Islam auftritt... Wir äußern unsere Positionen. Aber es stimmt ja nun bei weitem nicht, dass wir erwarten, dass diese Positionen nun 1:1 umgesetzt werden. Wir bringen sie ein. Das, was Professor Mahrenholz gesagt hat, ist hundertprozentig richtig. Unsere Positionen werden nicht deshalb gehört, weil wir sie als Kirche vortragen, sondern weil sie vernünftig und einsichtig sind. In der Bioethikdebatte ist uns doch deshalb in weiten Teilen gefolgt

worden, weil die meisten Menschen das so sehen wie wir. In der Abtreibungsdebatte ist uns ja nicht gefolgt worden.

Also: Von daher, glaube ich, geht die Demokratie viel reifer oder viel selbstverständlicher mit unseren Äußerungen um, als das hier vielleicht in der einen oder anderen Wortmeldung unterstellt wurde. Wir Kirchen mischen uns da ein; das ist das Selbstverständlichste von der Welt. Das tut jeder andere auch, wenn er ein politisches Vorhaben beeinflussen will, dass er alle in der Demokratie vorgesehen Wege nutzt. Und wenn es ein Brief an den Abgeordneten ist - warum nicht ein Brief? Wenn es eine öffentliche Stellungnahme ist - warum nicht eine Stellungnahme? Wenn es eine Teilnahme an einer Podiumsdiskussion oder einer Talkshow - warum nicht das? Warum sollen wir es nicht tun? Wir haben doch vollkommen das Recht, unsere Positionen einzubringen. Wie dann hinterher die Verfassungsorgane damit umgehen, das ist doch deren Rolle.

### **Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz**

Nur kurze Bemerkungen:

Zunächst zu Herrn Kühling. Das war eine sehr grundsätzliche Frage, aber er schuldet uns eine Konkretisierung seines Bedenkens, der Staat lasse sich als Vehikel benutzen für eine typische geistliche Öffentlichkeitsarbeit der Kirche. Die Kirche benutz, wie alle Verbände, als Vehikel in erster Linie die Medien. Und je besser sie das kann, um so größer ist die Chance, dass sich taube Ohren in offene verwandeln.

Herr Kress habe ich als eine gute Ergänzung meines Referats verstanden, meine allerdings, dass ein Brief, von der Kirche zum Thema Forschung mit Stammzellen an alle Abgeordneten verschickt, zum Handwerk gehört. Das würde der DGB bei seinen Proprien nicht anders machen, und wenn er es nicht täte, würde ihm das ein Gewerkschafter vorwerfen können. Gerade weil ich in der Stammzellendebatte ganz anderer Auffassung bin als die Kirchen möchte ich dies betonen.

Hilfreich für das Verständnis des Islam sehe ich das Statement von Herrn Elyas an: Er hat etwa gesagt, die meisten Muslime fühlen sich hier uneingeschränkt auch als praktizierende gläubige Muslime gut aufgehoben, und zwar unabhängig davon, ob die Frage, die ihnen ununterbrochen gestellt wird, nämlich ob der Islam einen sol-

chen Staat will oder nicht, kann berechtigt ist. Und unabhängig davon, dass, wenn diese Frage berechtigt wäre, sie für das Verhalten der Muslime hier in Deutschland uninteressant ist.

Damit hat Herr Elyas der Mehrheitsgesellschaft die Sache nicht leichter gemacht. Denn am liebsten würde sie ja hören: "Die haben schwere Gewissenkonflikte und wollen den Staat islamisieren." Dann hätten wir doch endlich einen guten Grund, den Moslems gründlich zu misstrauen, Milli Görös vom Verfassungsschutz beobachten zu lassen usw. Merkwürdigerweise haben wir die Katholiken in Deutschland Ende des 19.. Anfang des 20. Jahrhunderts ganz anders beurteilt: Papst Pius der IX. hat in seinem Syllabus – ich habe aus ihm referiert – den religionsneutralen Staat samt seinen Grundfreiheiten verworfen, und Leo der XIII. hat allen Katholiken eingeschärft, unverbrüchlich zu dem zu stehen, was die Päpste gesagt haben. Merkwürdigerweise hat das kaiserliche und das republikanische Deutschland diese Sache nicht zum Nennwert genommen, hat weder die katholische Kirche noch die Katholiken unterdrückt (den Kulturkampf nehme ich da heraus) und die katholischen Staatsbürger ohne weiters als volle gleichberechtigte Staatsbürger gesehen. Beim Islam stellt sich die politische Frage viel harmloser dar als seinerzeit gegenüber der katholischen Kirche, aber wir sind ständig aufgeregt; Alice Schwarzer sieht die Sharia im Vormarsch usw. "Ruhig Blut!", möchte man manchmal rufen.

Wichtig fand ich auch den Hinweis zur fehlenden Religiosität im ehemals christlichen Deutschland. Die Religiosität ist offenbar nach der Studie des Instituts für Türkeistudien im Islam größer, aber Herr Elyas sieht auch hier eine Abschwächung voraus. In einem bestimmten Sinne scheint sie mir schon eingetreten zu sein: Geburtenfreudigkeit nimmt auch im muslimischen Teil der deutschen Bevölkerung ab.

Zu begrüßen ist das von Herrn Elyas angekündigte Konzept zur Integration. Dann wissen wir genauer, was fehlt und was erwartet wird. Bisher ist ja die Formulierung der Erwartung eine Einbahnstraße von der Mehrheitsgesellschaft hin zu den Muslimen.

Die Klarstellung, dass der Prophet Zwangsehen annulliert und der Frau das Recht gegeben hat, ihren Ehemann selbst zu suchen, begrüße ich. Auch das Eingeständnis



"Die Praxis ist anders". Und ebenso richtig ist, dass dies keine muslimische Spezialität ist und jedenfalls kein Thema, das vom Islam so gewollt ist.

Ihre Ausführungen, Herr Dr. Elyas, zum Thema der Sharia lese ich gern nach, wenn Herrn Dr. Kühlings Ankündigung wahr gemacht worden ist, dass alles gedruckt wird. Aber Sie sollten daran denken, zu diesem Thema eine Veröffentlichung, an die Mehrheitsgesellschaft gerichtet, herauszugeben. Lassen Sie doch nicht diese Gesellschaft mit ihren höchst rudimentären Vorstellungen allein!

Und schließlich: Ihr offenes Wort über die Koranschulen und das Eingeständnis einer gewissen Hilflosigkeit bei Ihnen, fand ich in dem Verzicht auf die Beschwichtigungen wichtig.

Herr Weber, dessen Ausführungen ich teile, hat meine positive Auffassung zum Kirchenasyl kritisiert. Aber sollten wir nicht zunächst kritisieren, dass es Zustände gibt, die hierzu nötigen? Die Abschiebungspraxis – ich betreue selbst eine rumänische Familie, ein Musterbeispiel für einen wichtigen Beitrag der Eltern zum Bruttosozialprodukt, aber das hilft alles nichts – ist stellenweise von einer Brutalität, die jeden hier erschüttern würde, wenn er bestimmte Umstände kennen würde. Solange nur Herzenswärme geht von Christen oder Ortsgemeinden zum Konflikt mit dem Staat führt, sollten wir daraus kein grundsätzliches Thema machen. Ich will aber auch den Staat loben, der nicht einfach die betroffenen Menschen aus der Kirche herausholt, wozu er das Recht hätte.

**Prof. Dr. Hartmut Kreß**

Ich gehe auf den Punkt der „Kooperation“ sogleich ein. An dieser Stelle versage ich es mir, das Thema der Biopatente oder Einzelheiten der Bioethikdebatte zu erörtern oder die kirchliche Beteiligung an dieser Debatte wiederzugeben und sie aus meiner Sicht zu problematisieren. Aus meiner Perspektive waren die Argumente, die die beiden Kirchen zu Fragen der Bioethik vortrugen, und vor allem ihr Diskursstil nicht immer sehr hilfreich; inhaltlich waren und sind eine Reihe von kirchlichen Positionen zu stark von einem grundsätzlichen Nein gegenüber dem Fortschritt in der modernen Biomedizin geprägt, der sich, zum Beispiel in der embryonalen Stammzellforschung, als human sinnvoll erweisen kann. –

Weil das Kirchenverständnis heute immer wieder angesprochen wurde: Man kann das christliche Kirchenmodell nicht einfach auf den Islam übertragen. Dies können und wollen weder die christlichen Kirchen; noch sollte der Staat es tun. Der Islam, genauer gesagt die verschiedenen islamischen Gruppierungen sind für den Staat Ansprechpartner sui generis, so dass man im Umgang mit ihnen einen pragmatischen Weg finden und sich um einen Konsens bemühen muss, der das Selbstverständnis der islamischen Gesprächspartner wahrt. Zugleich möchte ich deutlich machen: Bei dem Thema, wie das Selbstverständnis des jeweiligen Ansprechpartners aussieht, sind auch binnenchristlich Differenzierungen zu sehen. Denn das evangelische Christentum kennt kein Lehramt wie die katholische Kirche. Als Ansprechpartner des Staates gibt es auf evangelischer Seite keine kirchliche amtliche Instanz, die eine hierarchische, gar verbindliche, die Gewissen der Gläubigen bindende Lehrautorität besäße, wie dies die katholische Kirche beansprucht. Auch von daher sollte man vorsichtig sein, einen bestimmten Begriff von „Kirche“ auf einen Dritten, etwa den Islam, zu übertragen. Statt dessen gilt das Selbstverständnis der jeweiligen Religion selbst; dieses wird durch die Religionsfreiheit geschützt.

Eine zweite Bemerkung, mit der ich Herrn Mahrenholz nochmals zustimmen möchte: Die besondere Verantwortung für sozial Schwächere kann nicht deutlich genug betont werden. Hier sollten die Kirchen nach wie vor ein wesentliches Betätigungsfeld sehen. Zugleich möchte ich den Gedanken von Herrn Lüder aufgreifen, der die Begleitung von nichtreligiösen Menschen betraf. Um Ihren Ausgangspunkt, die Betreuung bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr, aufzunehmen und ihn auszuweiten: Es geht zum Beispiel auch um die mitmenschliche und psychologische Begleitung nichtreligiöser Patienten in Krankenhäusern. Manche Patienten wünschen keine Begleitung durch einen Geistlichen. Vor wenigen Wochen habe ich auf einer diakonischen Konferenz vorgetragen, man solle gerade auch in evangelischen diakonischen Einrichtungen und Hospizen dafür Sorge tragen, dass Patienten, die eine religiöse Seelsorge nicht wünschen, in ihrer Krankheits- oder Sterbesituation neutral von einem Psychologen begleitet werden. Dem Plädoyer, die Gewissens- und Religionsfreiheit aller, auch der nichtreligiösen Zeitgenossen ernst zu nehmen, kann ich nur zustimmen.

Sodann ein Punkt, zu dem mich Herr Kollege Weber anregt: Ich stimme Ihnen zu. Das Böckenförde-Diktum sollte kritisch überprüft werden. Die Idee ist nicht tragfä-

hig, dass der säkularisierte Staat sich der christlichen Kirchen oder der Theologien als Sinnbeschaffer bedienen könne oder dürfe.

[Einwurf: Das hat Herr Böckenförde so nicht gesagt.]

Es handelt sich um eine bestimmte, oft zu hörende Zuspitzung von Böckenfördes Satz. Ich habe auf Herrn Weber Bezug genommen und Böckenförde nicht wörtlich zitiert. In meinem Eingangsstatement zur Rolle des Christentums in der heutigen Gesellschaft hatte ich eine doppelte Abgrenzung vorgenommen, a) gegenüber dem Laizismus und b) gegenüber jeder Form von Zivilreligion. Das Böckenförde-Diktum kann dazu verleiten, indirekt eine religiöse, gar kirchliche Grundlegung des weltanschaulich neutralen Staates anzustreben. Dies wäre gesellschafts- und rechtspolitisch aber ein Anachronismus und würde dem modernen Pluralismus nicht gerecht. Insofern stimme ich Herrn Weber ausdrücklich zu.

Aber was heißt es dann, so lautet nun meine Gegenfrage an Herrn Kollegen Weber, dass der Staat, wie Sie sagten, eine „Wertebasis“ der Gesellschaft gewährleisten oder Werte vermitteln soll? In dieser Hinsicht bin ich zurückhaltend. Zunächst wäre zu fragen: welche Werte? Sodann wäre zu bedenken, ob der Staat hier nicht überfordert ist und wer überhaupt das Subjekt der staatlichen Wertsetzung sein soll: das Parlament? der Nationale Ethikrat? die konkurrierende Institution, die Enquetekommission zur Biomedizin? Hier bestehen Unklarheiten.

Statt zum Tradenten oder Vermittler moralischer Werte zu werden, sollten Staat und Politik vielmehr Sorge tragen, dass die Rechtsbasis und das Rechtsvertrauen in der Gesellschaft erhalten bleiben. Dies kann und soll bewirken, dass als Rechtsbasis dann auch ein Werteminimum allgemein akzeptiert wird. Davon abgesehen sollte der Wertediskurs jedoch zivilgesellschaftlich geführt werden. Ein solcher Wertediskurs wird sich auch in der Schule abspiegeln müssen. Am Staat liegt es, für die organisatorischen und sachlichen Voraussetzungen Sorge zu tragen, nicht nur durch die Ermöglichung von Religionsunterricht, sondern zum Beispiel auch durch einen qualifizierten Ethikunterricht oder einen religiös und kulturell integrativen Unterricht. Aber das sind Fragen, die heute Nachmittag noch angesprochen werden.

Insgesamt scheint es mir aber nicht wegweisend – so wie es bei Herrn Weber durchschimmerte –, den Staat geradezu in einer Werte vermittelnden Funktion zu begreifen. Er soll den äußeren Rahmen für den Wertediskurs gewährleisten; und darüber hinaus hat er – weil dies eine so wichtige Funktion des Staates ist, wiederhole ich diesen Punkt – für die Verlässlichkeit der Rechtsordnung einzustehen. Vor dem Hin-

tergrund vieler Debatten und der Beteiligung an Kommissionen zu Problemen des Gesundheitswesens und der Biomedizin bereitet mir große Sorgen, dass heute die Rechtssicherheit, die Verlässlichkeit der Rechtsordnung abnehmen und das Rechtsvertrauen vieler Menschen, sei es von Wissenschaftlern oder von Bürgern im Umgang mit staatlicher Bürokratie oder in der Rolle des Patienten, schwindet. Die Probleme des Gesundheitswesens, des Medizinrechts, des Sozialrechtes sachgerecht und zukunftsbezogen anzugehen, sowie die Aufgabe, für die Verlässlichkeit der Rechtsordnung und für das Rechtsvertrauen einzustehen: Darauf sollte, was die Funktion des Staates anbelangt, der Akzent gelegt werden.

Damit komme ich nun noch auf die Frage von Herrn Mahrenholz zum Verständnis der „Kooperation“ von Staat und Kirchen. Wichtig sind konkrete Kooperationen vor Ort, gerade im diakonischen und sozialen Engagement. Ich wünsche mir sehr, dass die Kirchen sich aus sinnvollem sozialem Engagement aufgrund von Finanzproblemen nicht herausziehen. In den Kirchen gibt es inzwischen jedoch eine gewisse Neigung, dies zu tun und sich auf so genannte Kernaufgaben zurückzuziehen. Darüber hinaus hat eine „Kooperation“ des Staates mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften den Sinn, einen Wertediskurs auf der Basis demokratischer Spielregeln und plausibler Argumente zu fördern. In Anbetracht der neuen Stufe des Pluralismus in unserer Gesellschaft – eine solche Pluralität verschiedener Religionen, Bekenntnisse und Weltanschauungen wie heute war bislang noch nicht vorhanden – ist es unerlässlich, Wertvorstellungen konstruktiv fortzuentwickeln, zum Beispiel zur Biomedizin, für den Umgang mit Minderheiten oder mit Zuwanderern. Es kommt hinzu, dass sich auch in den Konfessionen selbst die Binnenpluralisierung verstärkt. Heutzutage sind nicht nur in der evangelischen Kirche, sondern trotz des lehramtlichen Verbindlichkeitsanspruchs auch in der katholischen Kirche kognitive Dissonanzen und Pluralisierungstendenzen anzutreffen, die so groß sind wie es in der Vergangenheit nicht der Fall war. Daher sollte erstens zwischen den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen, den Religionen oder Konfessionen sowie zweitens in ihrem jeweiligen Binnenbereich ein argumentativer Wertediskurs geführt werden. Um dies zu gewährleisten, sollten der Staat und die Kirchen kooperieren, etwa durch Bildungsangebote und im Bildungssektor. Ein Wertediskurs und eine gesellschaftliche Dialogkultur, für die sich staatliche Institutionen, Kirchen und Religionsgemeinschaften gemeinsam, kooperativ engagieren, ist gegenüber staatlichen, kirchlichen oder religiösen Wertvorgaben, die von oben herab formuliert werden, die bessere Alternative.

**Dr. Jürgen Kühling**

(technische Hinweise)

&[Mittagspause]

**Dr. Jürgen Kühling**

Eigentlich sollte jetzt eine Glocke geläutet werden, wie sich das für eine kirchennahe Veranstaltung gehört... Ich fange trotzdem jetzt an mit folgender Änderung des Programms:

Ich finde, dass das Plenum, also Sie alle, Gelegenheit haben muss, jetzt zu Wort zu kommen. Deswegen werde ich jetzt nur erst Herrn Khozrozadeh, den ich vorher übergangen habe, das Wort erteilen; er wird sich kurz fassen. Dann haben Sie Gelegenheit - je kürzer sich der Einzelne fasst, desto mehr können von Ihnen etwas dazu sagen. Ich bitte, eine gewisse Selbstdisziplin zu üben, dann wird es vielleicht umso facettenreicher.

Ich habe eine halbe Stunde dafür vorgesehen, das ist vielleicht zu kurz. Wir werden nach einer halben Stunde das noch einmal kurz bedenken. Es hängt ein bisschen davon ab, wie der Verlauf der Diskussion ist. Aber wenn wir diese drei Punkte, die hier noch stehen, durchmachen wollen, dann müssen wir uns beeilen. Ich bin an sich bereit, meinen Beitrag schriftlich abzugeben für die Publikation; aber vielleicht ist es doch noch die Sache wert, dass wir hier darüber reden. - Herr Khozrozadeh, Sie haben das Wort.

**Dr. Behrouz Khozrozadeh**

Göttingen

Vielen Dank. Eine kleine Einschränkung muss ich machen. Ich bin erst im Alter von 23 Jahren nach Deutschland gekommen, Deutsch ist also nicht meine Muttersprache; sehen Sie mir das bitte nach.

Ich möchte gerne auf zwei Punkte eingehen. Herr Kühling hat in seiner Einführung die Frage gestellt: Wie sieht es aus mit der Beziehung zwischen den jeweiligen Offenbarungen und dem Staat bzw. zwischen Staat und Offenbarung? Auf islamischer

Seite kann man natürlich keine einheitliche Antwort darauf geben. Wie Sie wissen, gibt es genauso wenig den Islam wie das Christentum, sowohl was Islam und das islamische Recht Scharia anbelangt. Diese werden in den jeweiligen muslimischen Staaten völlig differenziert gehandhabt. So ist zum Beispiel in der Islamischen Republik Iran, wo ich herkomme, der Islam Staatsreligion. Nigeria zum Beispiel ist völlig indifferent, was die Religion anbelangt. Die Türkei ist ein säkularer Staat, die Religion spielt in der Öffentlichkeit keine Rolle.

Genauso verhält es sich mit der Scharia, mit dem islamischen Gesetz. Die Scharia ist fester Bestandteil der Islamischen Republik Iran. In manchen anderen Staaten wird die Scharia partiell angewandt, was das Zivilrecht anbelangt. - Herr Kühling, Sie haben über die Islamische Republik Iran einfürend gesagt... Wächterrat haben sie genannt. Der Wächterrat ist ein Gremium, das die Vereinbarkeit der Parlamentsgesetze mit den islamischen Gesetzen überprüft. Somit sind auch etliche Reformgesetze torpediert und blockiert worden.

Aber selbst wenn Sie vom Wächterrat (auf Persisch: shoraye neghahban) im Iran sprechen: Daneben gibt es ein anderes Gremium, das ‚Feststellungsrat‘ genannt wird, Rat zur Feststellung der nationalen Interessen des Landes (shoraye tashkhise maslahate meli). Wenn dieser zu dem Ergebnis kommt, dass bestimmte Bestimmungen der Scharia mit den nationalen Interessen des Staates Iran in Widerspruch stehen, kann er diese ruhen lassen. Ein hochrangiger Theologe hat vor kurzem gesagt: Wenn die Scharia den nationalen Interessen des Staates Iran zuwiderläuft, dann kann sie temporär außer Kraft gesetzt werden. Das heißt der Iran ist ein Gottesstaat, der Gottes Recht oder Gottes Gesetz einfach außer Kraft setzt. Sie merken, wie kompliziert und wie differenziert das gehandhabt wird in den islamischen Ländern.

Zum zweiten Punkt werde ich mich jetzt kurz fassen. Herr Mahrenholz hat am Ende seines Referats gefragt: Welche Forderungen stellen Muslime an den deutschen Staat oder an die deutsche Gesellschaft? Sehr detailliert ist Herr Elyas als organisierter Muslim darauf eingegangen. Ich werde als ein nicht organisierter Muslim hervorhebend bzw. ergänzend ein paar Punkte dazu erwähnen.

Ich denke, dass die Muslime durchaus wollen, dass die Artikel im Grundgesetz, nämlich Artikel 4 Absatz 1, Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 9 sowie auch Artikel 140, komplementiert werden; dass sie in der Praxis realisiert werden. Diese Artikel stehen zwar im Grundgesetz, und aus muslimischer Sicht scheinen sie in der Praxis de facto nicht zu gelten. Wie gesagt, ich habe von Artikel 4, Religionsfreiheit, in

Verbindung mit Artikel 9, Vereinsfreiheit, gesprochen. Damit (hat wegstreichen) Herr Elyas den Körperschaftsstatus für seinen Zentralrat endlich bekommt. Als nicht organisierter Muslim muss ich sagen, dass der Zentralrat nicht im Geringsten die Mehrheit der Muslime repräsentiert; nicht einmal 1 Prozent der 3,2 Millionen Muslime ist organisiert im Zentralrat. Aber dennoch, solange der Zentralrat sich im Rahmen des Grundgesetzes bewegt, im Rahmen der Verfassung, und die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht verletzt, muss er auch die gleichen Rechte bekommen; solange die islamischen Glaubensgemeinschaften nicht mit doppelter Zunge sprechen.

Ich habe, als nicht organisierter Muslim selber einige Probleme mit der Islamischen Charta des Zentralrates der Muslime in Deutschland; das kann ich bei Gelegenheit erwähnen. Ich habe Probleme damit, wenn Herr Elyas bei Interviews zum Beispiel betont: Die Scharia ist unverzichtbar. - Da müssen Sie erklären, sehr geehrter Herr Elyas, was Sie unter Scharia verstehen. Ich höre sehr viel Sympathisches von Ihnen, das möchte ich Ihnen auch gerne glauben. Aber wenn ich zum Beispiel auf Ihrer Website lese, ich zitiere: Mann und Frau vervollkommen sich gegenseitig, um in der Ehe einen gemeinsamen Beitrag zum Aufbau einer gesunden Gesellschaft zu bringen. Um den Aufbau einer gesunden Familie zu gewährleisten, verteilt der Islam die Verantwortung in der Familie zwischen Mann und Frau. Während der Mann für den Unterhalt verantwortlich ist, ist die Frau bemüht, ihre Kinder in einer Atmosphäre der Fürsorge und Liebe zu erziehen und das Haus zu einem Hort der Geborgenheit zu gestalten. - Zitatende.

Der letzte Punkt, den ich auch ansprechen wollte: Ich habe gesagt: Die Forderungen der Muslime bewegen sich in zwei Bereichen. Erstens wie ich erwähnt habe im rechtlichen Bereich. Aber auch im öffentlich gesellschaftlichen Bereich. Für mich ist die Anerkennung und Gleichbehandlung der Muslime sehr, sehr wichtig. Toleranz alleine reicht mir nicht. Toleranz bedeutet für mich: Ich dulde, dass der Herr zum Beispiel neben mir sitzt, ich höre mir auch an was er sagt. Aber mehr auch nicht. Das ist ein Zustand des Waffenstillstandes und nicht ein Zustand des Friedens. Wir müssen vom Zustand der Toleranz zum Zustand der Anerkennung übergehen.

Ganz kurz vielleicht etwas Praktisches: Ich habe parallel zum Studium als Migrantenberater in einer Einrichtung gearbeitet. Ich weiß, wie Muslime behandelt werden auf der Straße, in den Läden, bei der Polizei, bei den Ämtern. Ich habe sehr viele Klienten gehabt; die kamen einfach zu mir. Da waren Frauen über 30, Männer über 50 -

alle erwachsene Leute. Die sind, als sie mit mir gesprochen haben, in Tränen ausgebrochen. Sie waren in ihrer Selbstachtung total erschüttert. Sie konnten nicht verstehen, warum sie von einem 25-jährigen Beamten oder einer Beamtin so niederschmetternd behandelt werden.

Das letzte Wort: Ich glaube, dass die Kirchen als eine sehr wichtige Instanz der Zivilgesellschaft in Deutschland zur Realisierung der beiden Punkte mehr beitragen können.



## **Fortsetzung: Diskussion mit dem Plenum**

### **Prof. Dr. Rosemarie Will**

Humboldt-Universität zu Berlin

Sie erleben gerade einen fliegenden Wechsel in der Moderation, der jetzt per Fingerzeig beordert wurde. Ich bin davon ausgegangen, dass ich erst tatsächlich die drei Punkte moderiere, aber wir können das gerne machen...

### **Dr. Jürgen Kühling**

So war das nicht gemeint, ich wollte nicht vorgreifen... Dann mache ich mal weiter. Jetzt ist verabredet, dass Sie das Wort haben. Und zum Schluss, am Ende dieser Diskussion, hat Herr Elyas, der mehrfach angesprochen und auch kritisiert worden ist, noch einmal Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen; er muss nämlich um 16 Uhr weg. -

Sie sind Herr Eggers?

### **Gerd Eggers**

Humanistische Union e.V.

Ich habe eine Frage, die Frage, ob es abgestufte Grundrechte gibt zwischen Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nach dem Grundgesetz. Ich richte diese Frage zum einen an die Vertreter der drei Religionen bzw. Konfessionen, die heute Vormittag gesprochen haben, und auch an Herrn Mahrenholz.

Es war ja auch diese Ausgangsfrage auf dem Programm: Wie halten Sie es mit der Religionsfreiheit der anderen? Das wurde ja hinsichtlich der Religionen heute schon diskutiert. Mich würde aber interessieren, wie die Religionsgemeinschaften und Herr Mahrenholz das hinsichtlich der Weltanschauungsgemeinschaften sehen - und das am Beispiel des Religionsunterrichts. Der ist nachher noch einmal speziell thematisiert. Aber hier geht es mir wirklich um die Grundrechtsproblematik. Gibt es eine Abstufung, dass Religionsgemeinschaften zum Beispiel im Bereich des Religionsunterrichts an den öffentlichen Schulen höhere Rechte haben als Weltanschauungsgemeinschaften?

Hintergrund, weil das nicht so bekannt ist: Es gibt in Berlin seit über 20 Jahren einen weltanschaulichen Unterricht, der heißt ‚Humanistische Lebenskunde‘. Er ist atheis-

tisch-agnostisch orientiert, und an dem nehmen derzeit ca. 40.000 Schülerinnen und Schüler teil. Das sind etwa 10.000 mehr als am katholischen Religionsunterricht in Berlin; es ist also eine Größe. Aufgrund dessen hat der Humanistische Verband in Brandenburg, das ist eine Weltanschauungsgemeinschaft, auch den Antrag in Brandenburg gestellt, an den Schulen gleichberechtigt mit dem Religionsunterricht einen Weltanschauungsunterricht anzubieten, unabhängig von dem LER, was der Verband als staatliches Fach natürlich anerkennt.

Dieses wurde von der Landesregierung, von der damaligen Brandenburger Landesregierung, verweigert mit dem Hinweis darauf, dass der Religionsunterricht nach dem Grundgesetz die Religionsgemeinschaften privilegieren würde.

Da gibt es zurzeit ein Normenkontrollverfahren, das liegt beim Landesverfassungsgericht an. Neuerdings, um das noch als Information zu ergänzen, gibt es allerdings auch Bestrebungen in Berlin, durch einen Schulgesetzentwurf die Weltanschauungsgemeinschaften aus diesem Bereich auszuschließen. Den hat der Senator vorgestern in einem Gespräch mündlich zurückgenommen. Aber es gibt einen Gesetzentwurf, wo Weltanschauungsgemeinschaften, die bisher im Gesetz standen, im Berliner Schulgesetz nicht mehr drin standen. Insofern hat es eine ganz praktische und wichtige politische Bedeutung. Ich würde mich freuen, wenn die drei Vertreter der Religionen und anschließend Herr Mahrenholz oder ein anderer ehemaliger Bundesverfassungsrichter vielleicht ganz kurz darauf eingehen könnten.

### **Dr. Horst Groschopp**

Humanistischer Verband Deutschlands

Ich möchte noch einmal auf das Thema Militärseelsorge zurückkommen, aber vorausschicken, dass sich innerhalb der säkularen Organisationen dahingehend eine Änderung vollzieht, dass immer weniger die weltanschaulich-religiöse Neutralität gefordert wird als vielmehr die Pluralität. Natürlich eine Pluralität, die die Vertretung von denjenigen, die sich unter den Konfessionsfreien zu etwas bekennen, einbezieht.

Am Beispiel der Militärseelsorge stellt sich mir das so dar: Wenn die Militärseelsorge etwas ist, wo in einer schwierigen Situation eine existenzielle Hilfe von einem bestimmten religiösen Standpunkt aus nötig ist, dann bedarf es dort des Militärpfarrers. Wenn einfach der Psychologe genügt, dann braucht man den auch nicht mehr, weil dann müsste man ja konsequent denken: Wer ist etwa für einen Juden, für einen Moslem oder für einen bekennenden Humanisten in der [...] Militärseelsorge zu-

ständig? Daraus ergibt sich eine Grundfrage, die man, wie ich meine, wenigstens mit bedenken müsste: Ob dies nicht diejenigen unter den Konfessionslosen, die sich zu etwas bekennen - etwa zu einem säkularen Humanismus -, dazu zwingt, sich als dritte Konfession verstärkt darzustellen.

Für den Humanistischen Verband, dessen Vorsitzender ich bin, stellt sich die strategische Frage: Sollen wir nun auch so etwas gründen wie einen Zentralrat der Konfessionslosen? Oder sollen wir uns als Humanistischer Verband stärker als dritte Konfession profilieren? Das ist für uns eine strategische Frage. Und so, wie die Diskussion hier läuft, vermute ich mal: Wir werden uns mehr bekennen müssen. - Danke für die Aufmerksamkeit.

### **Johann Albrecht Haupt**

Humanistische Union e.V.

Eines der Gott-sei-bei-uns-Worte in dieser Diskussion ist immer Laizismus. Wir fragen ja heute nach der Rolle der Kirche in der Gesellschaft oder der Religionsgemeinschaften in der Gesellschaft.

Von allen Beteiligten, insbesondere Herrn Jüsten, aber auch von Herrn Mahrenholz weiß ich, dass sie für den Laizismus nur grobe Verachtung übrig haben. Ich kann das immer nicht ganz verstehen. Auch der Vertreter der evangelischen Kirche hat gesagt: Trennung ja, aber plus balancierte Kooperation; wenn ich das richtig in Erinnerung habe.

Warum kann man es nicht dabei belassen: bei der Trennung ja? Die Diskussion heute Morgen über den Öffentlichkeitsauftrag der Religionsgemeinschaften hat doch meines Erachtens gezeigt, dass damit überhaupt kein Problem besteht. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben selbstverständlich einen Öffentlichkeitsauftrag wie alle anderen gesellschaftlichen Verbände auch. Die Friedrich-Ebert-Stiftung, die Humanistische Union haben ja auch einen Öffentlichkeitsauftrag und einen Anspruch darauf, damit gehört zu werden. Wo ist eigentlich das besondere Problem?

Das besondere Problem besteht, glaube ich, darin, dass bei dem Wort und bei der damit anklingenden strikten Trennung von Staat und Kirche die Privilegien flöten zu gehen scheinen, die mit dem Status öffentlich rechtliche Körperschaften, mit dem Religionsunterricht, mit der staatlichen Eintreibung der Kirchensteuer und so weiter, verbunden sind. Die Angst, Privilegien zu verlieren, ist mit dem Wort Laizismus immer gleich verbunden.

Es gibt westliche Demokratien, eine westliche Demokratie jedenfalls, die ja diese Tradition vor sich herträgt. Frankreich ist kein schlechterer Staat, weil dort eine laizistische Grundhaltung besteht im Verhältnis zu Staat und Religionsgemeinschaften. Ich verstehe die Angst der Religionsgemeinschaften vor der Trennung als Angst vor der Aufgabe von Privilegien. Und von einer Privilegiengesellschaft, glaube ich, sollten wir uns trennen.

### **Rudolf Ladwig**

Internationaler Bund der Konfessionslosen und Atheisten

Eine der typischen und auch hier andeutungsweise vorgebrachten Legenden besagt, dass ohne die Kirchen der Sozialstaat zusammenbreche. Das Gegenteil ist jedoch – wie Carsten Frerk in seiner Studie [Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland. Aschaffenburg (Alibri) 2002] nachgewiesen hat – der Fall: Beide Kirchen geben für „Soziale Dienste“ durchschnittlich nur 10% ihrer ansteigenden Kirchensteuereinnahmen aus. Dieser Sozialanteil betrug in 2002 etwa 0,85 Mrd. Euro. Allein durch die unbegrenzte Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer verzichtete der Staat auf 3,35 Mrd. Euro. Somit wird die bloße Kirchenmitgliedschaft bereits mit dem Vierfachen dessen subventioniert, was unmittelbar daraus an sozialer Leistung wieder in die Gesellschaft zurückfließt. Zudem finanziert der Staat rein innerkirchliche Aufgaben. Diese direkten Kirchensubventionen summieren sich auf 8,3 Milliarden Euro im Jahr. Dazu kommt der Verzicht des Staates auf Einnahmen: Kirchen sind von wesentlichen Steuern befreit oder diese wurden ihnen exklusiv ermäßigt. Dadurch fehlen dem Staat indirekt 10 Milliarden Euro. Damit liegt der auch von Nichtkirchenmitgliedern getragene staatliche Gesamttransfer in die Kirchen über dem 25fachen dessen, was lediglich aus der Kirchensteuer über „Soziale Dienste“ zurückgegeben wird. In einer Zeit, wo staatliche Subventionen generell hinterfragt werden, gilt es, endlich einmal diesen Transfer in die Kirchen kritisch zu überprüfen.

Damit verbunden sind Einrichtungen, in denen wesentliche Grundrechte für 1,5 Millionen Beschäftigte eben nicht gelten. In einem kirchlichen Krankenhaus, welches zu 100 Prozent vom Krankenkassensystem finanziert ist, tritt Arbeitnehmern die höhere Instanz dieses Arbeitgebers zu gleicher Zeit als Gesetzgeber, als Staatsanwalt, als Richter und als Polizist gegenüber. Es gibt also dort noch nicht einmal eine Gewaltenteilung. All dies ist leider legal – ist es auch legitim und notwendig unveränder-

lich? Hierzu erscheint übrigens in Kürze eine neue Studie von Carsten Frerk: Caritas und Diakonie in Deutschland.

Nebenbei: Auch im Entwurf zum Antidiskriminierungsgesetz – wo es u.a. um nicht-staatliche Vertragsverhältnisse geht – ist ja auch wieder eine Ausnahmebestimmung für die Kirchen hineingekommen. Kirchen sollen weiter ungestört mit öffentlichen Geldern diskriminieren dürfen.

### **Wolfgang Killinger**

Humanistische Union e.V.

Wolfgang Killinger, HU. Ich habe eine Frage an Herrn Jüsten.

Er hat nebenbei bemerkt, dass, wenn ich das richtig verstanden habe, Christen besonders rechtstreu und demokratisch seien. Und das auch empirisch belegt. Mich interessiert die Quelle dieser Untersuchung.

### **Hans Rink**

Humanistische Union e.V.

Ich wollte, ausgehend von dem Programm, in dem so schön formuliert ist: Was fordern die Religionsgemeinschaften vom Staat?, einmal eine etwas provokative Frage stellen, und zwar: Können oder dürfen die Kirchen von unserem Staat verlangen, dass die Türkei nicht Mitglied der EU werden darf?

### **Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach**

Es wurde jetzt in einem Beitrag gesagt, dass die Argumente einfach nicht ziehen; dass man eine staatsnahe Körperschaft braucht, um die besonderen, geschichtlich auch belegbaren Beiträge, die kirchliche Gemeinschaften in einer modernen Demokratie leisten, zu erbringen.

Das würde ich bestätigen. Denn ich habe den Eindruck - Herr Mahrenholz hat drei Beispiele genannt: das Kirchenasyl, die Diakonie, die Frage der Patente... Ich denke, da braucht es eigentlich nur den zivilgesellschaftlichen Status, also den Status eines zivilgesellschaftlichen Akteurs, damit Kirchen, kirchliche Gruppierungen, kirchliche Verbände, diese Aufgaben übernehmen. Und das geschieht ja auch. Wenn man Berlin betrachtet, wie viele Gruppierungen, die nicht in erster Linie einen religiösen Anspruch haben, auch gar nicht kirchlich gebunden sind, so etwas wie Asyl - kein Kirchenasyl - leisten und Leute, die von Abschiebung betroffen sind oder wo das nach

Recht und Gesetz positiv, also legal, ist, aber wo die Frage der Legitimität angesprochen werden könnte... Ziviler Ungehorsam ist kein ausschließliches Kennzeichen von kirchlichen Gruppierungen. Das ist das eine.

Das andere: Diakonie, also Diakonische Werke. Ich denke, man muss sehr unterscheiden, was die Körperschaft öffentlichen Rechts an Privilegien beansprucht - als die verfasste Kirche -, und was gleichsam sozialstaatliche Agenturen oder mehr oder weniger sozialstaatliche Agenturen, nämlich die Wohlfahrtsverbände, an karitativen und diakonischen Aufgaben übernommen haben. Das sind zwei verschiedene Dinge.

In der gegenwärtigen Debatte über die Krise der Kirchenfinanzen wird immer so getan, als seien die großen karitativen Einrichtungen unter erheblichem Finanzierungsdruck. Die Kirchensteuern werden nur zu einem geringen Teil, wahrscheinlich nur zu 10 Prozent, für Kindergärten oder soziale Einrichtungen - im Schnitt jedenfalls - ausgegeben. Also, da müsste man unterscheiden zwischen den Einrichtungen und der verfassten Kirche. Vielleicht könnte man unterscheiden, dass die verfasste Kirche eine Parallelgesellschaft in begrenztem Ausmaß nach innen auch ausrichten kann. Die Frauenfrage ist ja offensichtlich grundrechtswidrig oder wie die Art und Weise die katholische Kirche die christlichen, katholischen Frauen behandelt, ist sicher von der Verfassung überhaupt nicht gerechtfertigt und ist klar verfassungswidrig, würde ich meinen. - Die Frage an die Türken oder an den Islam: Ich meine, die müsste erst einmal an die katholische Kirche gestellt werden; in dieser Frage, nicht in anderen Fragen.

Das letzte: Patent. Ich denke, auch attac hat die Privatisierungsdebatte oder die Anti-Hartz-Debatte viel schärfer aufgegriffen, als das die Kirchenleitungen, die ja an dem Gespräch mit den politischen Eliten auch weiterhin interessiert sind, getan haben.

Von daher würde ich sagen: Es reicht, wenn die Kirchen ihren Status als zivilgesellschaftliche Akteure ernst nehmen und auf alle allen anderen, mit dem Körperschaftsstatus - mit dem staatsnahen Körperschaftsstatus - verbundenen Privilegien verzichten.

In ganz besonderer Weise trifft das zu für das Arbeitsrecht. Das wurde auch gerade angesprochen. Ich rechne damit, dass der ‚dritte Weg‘ bald implodiert; einfach deshalb: Weil die Wohlfahrtseinrichtungen schon längst auf einem anderen Weg sind, der einheitliche Tarif für die gesamte Kirche gar nicht mehr zu halten ist und auch gar nicht eingehalten wird, werden die gleichen Maßnahmen getroffen, die in der ge-

werblichen Wirtschaft getroffen werden und auch im öffentlichen Dienst; man hängt sich da an.

Die Trennung zwischen verfasster Kirche und diesen Einrichtungen ist offensichtlich. Von daher kann man darauf vertrauen, dass die Allgemeinverbindlichkeit der Beschlüsse, der so genannten paritätisch zustande gekommenen Beschlüsse, vor den Arbeitsgerichten demnächst in Frage gestellt werden. Und damit fliegt das ganze Ding auch auf.

### **Rabbiner Kai Eckstein**

Ich wollte auf Herrn Eggers antworten - unabhängig von der Frage nach dem Religionsunterricht, sondern grundsätzlich.

Aus meiner Perspektive ist es falsch, einer Religionsgemeinschaft gegenüber einer Weltanschauungsgemeinschaft den Vorzug zu geben, weil ich denke, dass Religionsgemeinschaft im Grunde nicht anders zu bewerten ist als Weltanschauungsgemeinschaft. Nach meinem Verständnis hängt der Begriff ‚Religion‘ auch nicht an einer Beziehung zu etwas Göttlichem; das hatte ich ja heute Morgen, wie ich denke, deutlich gemacht. Der Begriff ‚religio‘ meint Rückbindung, und das kann sehr gut Rückbindung an etwas anderes sein als das Göttliche.

Von daher finde ich: von der Begrifflichkeit her ist eine unterschiedliche oder eine abgestufte Behandlung von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften nicht zu rechtfertigen. Wie sich das dann praktisch ausweitet oder wie sich das praktisch zeigt, ist noch einmal eine andere Frage. Darauf werden wir vielleicht später zurückkommen.

### **Prälat Dr. Karl Jüsten**

Zu der Frage nach dem Rechtsstatus: Die müssen Sie tatsächlich mehr den Juristen stellen als den Kirchen; denn das ist eine Sache des Staates, wie er welche Organisation privilegiert oder welches Verhältnis er zu ihr aufbaut. Das ist nicht zunächst eine Frage der Kirchen.

Die Frage, die Sie aufgeworfen hatten hinsichtlich der Angst vor dem Laizismus: Da muss man natürlich zuerst einmal zurückfragen: Was meinen Sie? Meinen Sie türkischen Laizismus? Dann haben wir eine staatliche Religionsbehörde, die sagt, was religiös ist und was nicht. - Meinen sie französischen Laizismus? Dann haben wir einen Laizismus, wo der Staat die Kirche finanziert. Das möchte ich nicht. Ich möchte,

dass wir Kirchen frei und unabhängig sind. Das heißt also, ich finde das Verhältnis, wie wir es in Deutschland haben, schon ziemlich gut: dass ist nämlich dieses wunderbar austarierte Verhältnis von den jeweiligen Unabhängigkeiten gibt.

Wir haben übrigens auch keine Angst, Privilegien zu verlieren. Was wäre das, wenn wir als Kirche Angst hätten, Privilegien zu verlieren? Wir bieten einen Beitrag für die Gesellschaft an. Das, was wir machen, ist in weiten Teilen sehr gut. Da gibt es auch Kritikwürdiges. Und wenn die Gesellschaft bestimmte Dinge von uns nicht mehr möchte, dann wird sie schon darauf verzichten.

Das nächste, was Sie gesagt hatten im Hinblick nach den Output-Fragen, was wir auswerfen, hinterher: Professor Hengsbach hat es ja wunderbarerweise schon beantwortet. 10 Prozent in der Regel in sozialen Einrichtungen kommen aus Kirchensteuern ermittelt dazu. Die müsste der Staat selber einbringen. - Zum zweiten ist längst belegt, dass staatliche Einrichtungen wesentlich teurer arbeiten als Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege; das wissen Sie auch. Das ist rein nur auf die Frage der sozialen Einrichtungen bezogen. Ich habe den ganzen Sektor des Bildungswesens noch gar nicht dazu getan. Da hat der Staat viel mehr von uns als das, was der Staat in uns investiert.

Das Weitere ist: Sie haben eine Frage gestellt nach den Quellen für die Belegbarkeit meiner These, dass Christen das demokratische Ethos vorhaltloser stützen als andere. - Dazu gibt es verschiedene Untersuchungen. Eine geht über zivilen Ungehorsam und Bürgerloyalität von [Püttmann]; die ist in den 90er Jahren erschienen. Dann gibt es verschiedene empirische Untersuchungen von Schmidtchen dazu. Dann gibt es dazu Untersuchungen aller Wertewandelforscher, also von Klages über den internationalen Vergleich; von Engelhardt... Dann können Sie es vergleichen mit Allensbach und Dimap. Sie können dort jeweils alles nachlesen. - Es ist also empirisch belegt, dass engagierte Kirchlichkeit und Christentum - das ist ja das, was Professor Hengsbach im Grunde genommen ähnlich gesagt hat - durchaus einhergehen mit einem besonders hohen Engagement für die Werte, die die Demokratie selber braucht. Denn eine Demokratie lebt vom Engagement der Bürger und vom Altruismus der Bürger. Und da vertreten nun mal die beiden Kirchen in Deutschland ähnliche Werte. Von daher sind sie, wenn Sie so wollen, extrem systemstabilisierend oder helfen dem demokratischen Staat.

Die Frage des Türkei-Beitritts haben Sie zum Schluss angesprochen. Das ist in der Tat keine - zumindest aus katholischer Sicht kann ich es sagen - lehramtliche Äuße-



nung, die dazu getan werden kann, weil, wie ich in meinem Vortrag oder meiner Antwort ausgeführt hatte, die Kirche die Autonomie der staatlichen Ordnungen achtet und sich nicht in die verschiedenen Organisationsformen einmischt. Wenn die EU meint, dass die Türkei eine Bereicherung für die EU darstellt, dann soll die EU das entscheiden. Die Kirchen oder die katholische Kirche - für die kann ich besser sprechen, aber ich glaube, das sieht die evangelische Kirche genauso - benennt allenfalls Kriterien. Und wenn wir bestimmte Fragestellungen als unbefriedigt beantwortet sehen - und dazu gehört für mich sehr wesentlich die Frage der Religionsfreiheit dazu und die Frage der Respektierung der Menschenrechte insgesamt -, dann meine ich: Dann müssen wir es auch tun. Ich glaube, da haben wir auch in dem Sinne ein Schutzamt für die Menschen auch über unser Land hinaus.

Darüber hinaus kann man natürlich auch noch den Output-Leistungen der Kirche zählen... Das kann ich in aller Bescheidenheit sagen. Wenn es die Kirchen nicht gegeben hätte, dann hätten wir dieses Zuwanderungsgesetz nicht so bekommen; das wäre schlechter.

Nun können Sie sagen: Mir gefällt das Zuwanderungsrecht nicht. - Ich sehe auch noch einige Verbesserungen, die da drin sind. Aber wenn es diesen beharrlichen und kontinuierlichen Einfluss auf allen Ebenen, von der Basis bis nach oben hin, nicht gegeben hätte, hätten wir das Gesetz. Also, da sieht man auch sehr positive Einflüsse.

### **Prof. Dr. Hartmut Kreß**

Dann beachte ich diese Mahnung. Zur Bevorzugung des Laizismus, die heute manchmal zur Geltung gebracht wurde, lautet meine Gegenfrage: Wenn ich nur das französische Beispiel nehme – ist das Paradigma der Laizität für die humane Kultur und den inneren Frieden tatsächlich vorzugswürdig, oder sind in der französischen Gesellschaft religiös bedingter Radikalismus und ein religiöser Antagonismus nicht besonders stark? Der Laizismus ist nicht in jeder Hinsicht ein „Erfolgsmodell“. Man muss das deutsche Paradigma natürlich fortentwickeln; aber es hat sich in verschiedener Hinsicht bewährt. Daher kann man meines Erachtens vom Modell „Trennung plus Kooperation“ ausgehen und die Interessen zum Beispiel der islamischen Seite in dieses Modell hineinnehmen.

Es wurde angesprochen, dass konkreter Reformbedarf auch innerkirchlich besteht. Nun bin ich ja kein Vertreter der Kirchen; aber in der Perspektive der Ethik wird man manchen Reformbedarf namhaft machen können, auch was das kirchliche Arbeits-

recht anbelangt. Dass eine Pflege- oder eine Bürokratie in einer evangelischen diakonischen Einrichtung evangelischer Konfession sein muss, ist nicht unbedingt einsichtig und unter Gesichtspunkten der alltäglich praktizierten Toleranz fragwürdig. Mir scheint, zu solchen Fragen besteht Reflexions- und Reformbedarf. Auch aus europarechtlichen Gründen wird sich hier manches verändern. Darüber hinaus kann man zum Beispiel über die Rechtssicherheit und die Rechtswegegarantie innerhalb der Kirchen kritisch nachdenken.

Doch abgesehen von solchem Diskussionsbedarf und von manchen Schwachstellen: Der Grundansatz des deutschen Staatskirchen- oder Religionsrechtes ist meines Erachtens auch aus pragmatischen Gründen tragfähig – vorausgesetzt man schreibt ihn fort und lässt bewährte Formen der Kooperation im heutigen Pluralismus auch anderen Religionsgemeinschaften zugute kommen.

### **Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz**

Zunächst: Grundrechtsgeltung in der Kirche?

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, synodal wohl fundiert, hat ein Landeskirchenamt, das die Synode nicht einmal fragte, ob dieses Amt das Kopftuch im Kindergarten verbieten dürfe. Und dies wenige Wochen nach dem Kopftuch-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das zu diesem Punkt im Saar ein Gesetz gefordert hat. Wenn es kommunale oder staatliche Zuschüsse zu diesen Kindergärten gibt, müssten sie eigentlich gesperrt werden, um deutlich zu machen, wie in diesem Land Religionsfreiheit zu verstehen ist.

Die in der Diskussion aufgeworfene Frage, wieso die Kirchen das Recht hätten, sich zum Türkei-Beitritt zu äußern? Gegenfrage: Wer hat den Fragestellern das Recht gegeben, dies zu tun? Auch ohne die Verbriefung des Öffentlichkeitsauftrages klärt Art. 5 Abs. 1 GG alles!

Dann die Frage von Herrn Eggers zum Thema Religionsunterricht. So wie ich die Situation nach seinem Berlin-Brandenburgischen-Bericht verstanden haben, ist der Humanistische Verband Deutschlands im vollen Recht. Das Grundgesetz zieht den Religionsunterricht vor und es kann unter diesem Blickwinkel kein Zweifel daran bestehen, dass die Weltanschauungsgemeinschaften gemeint sind. Schließlich gibt es in

Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV als Niedersächsischer Kultusminister habe ich es gegen der freireligiösen Landesgemeinde genauso gehalten.. Das Finassieren der Behörden Ihnen gegenüber ist eines demokratischen Staates unwürdig.

Zum Böckenförde-Satz, der Staat lebe von Voraussetzungen, die er nicht garantieren kann. Der unmittelbare Zusammenhang weist daraufhin, dass er tatsächlich auf die Kirchen hat hinweisen wollen. Aber davor steht der Satz, dass es ein Zurück hinter 1789 nicht geben kann. Ich verstehe ihn eher dahin, dass dies eine spirituelle Bemerkung war. Sie gilt übrigens für alle Staaten, für jedes Staatsethos, und gilt schließlich für die Kirche selbst auch. Das kommt vielleicht einem Katholiken selbst nicht so schnell in den Sinn.

Und jedenfalls muss die manchmal hoch aufschäumende Werte-Debatte vernünftig, d.h. so geführt werden, wie Kant sagt, dass nämlich alle sittlichen Begriffe völlig a priori in der Vernunft ihren Sitz und Ursprung haben. "Reine Vernunft ... gibt [dem Menschen] ein allgemeines Gesetz, welches wir das Sittengesetz nennen". Der Beitrag der Kirchen ist erwünscht. Aber könnte der Kirche auch einmal in ihren oberen Etagen in den Sinn kommen, dass sie das Evangelium Jesu Christi zu predigen hat, dessen Sühneleiden und dessen Auferstehung, und dass sie nicht entstanden ist, um Werte zu vermitteln. Mit denen war die Alte Welt durch die Bibel und durch die Griechische und Römische Welt reichlich versorgt. An dieser Stelle darf ich erinnern, an das was ich in meinem Referat zu der Diskrepanz von institutioneller Kirche und Auffassung der Gläubigen ausgeführt habe. Entweder vermag die Kirche an die Vernunft des Menschen anzuknüpfen, dann bereichert sie die Debatte, oder sie vermag dies nicht - so die katholische Kirche in der Frage der Schwangerschaftsverhütung - und dann ist ihr Beitrag nutzlos bis schädlich. Und vergessen wir nicht, dass das alle Grundrechte und Grundnormen der freiheitlichen Demokratie gegen die Kirche erstritten wurden. Mit dieser trockenen republikanischen Bemerkung darf ich meinen Beitrag zu dieser Tagung schließen.

**Dr. Nadeem Elyas**

Da ist eine Menge an Fragen in meine Richtung gefallen.

Die Aussage von Professor Sommer stimmt insoweit, dass die Hinterfragung der Bejahung des Grundgesetzes nicht unbedingt erforderlich ist, und die Gewissensprüfung sowieso nicht akzeptabel ist. Aber trotzdem bleibt die Frage, ob die Muslime das Grundgesetz aus Überzeugung bejahen oder opportunistisch das tun, von großer Wichtigkeit - weil wir ja keine Rechte haben. Wir sind auf den guten Willen der Politiker angewiesen. Und wenn sie der Meinung sind, diese Muslime - die organisierten oder die nicht organisierten - meinen es nicht so mit ihrer Bejahung, dann werden sie uns auch nicht die Möglichkeit geben, die sie später verantworten können.

Wir sagen: Wir bejahen das Grundgesetz. Dann werden wir gefragt, weil wir dies auch aus unserer islamischen Überzeugung belegen... Dann wird uns vorgeworfen: Ihr bejaht das Grundgesetz nur, weil der Islam das so sagt und nicht aus eigener Überzeugung? - So weit geht man. Aber wir werden versuchen, auch Verständnis für unsere Ehrlichkeit zu erzeugen.

Einige Aussagen von Herrn Ulusoy in Bezug auf die Araber, dass sie oder einige oder viele von ihnen als Flüchtlinge gekommen sind, bezieht sich mit Sicherheit auf die 50er, auf die 60er Jahre; auf keinen Fall bezieht sich das auf die meisten Araber hier in Deutschland. Wir haben jetzt etwa 200.000 Araber in Deutschland.

[Einwurf: ...?]

Fragt sich, aus welchen Gründen sie geflüchtet sind: Armutsflüchtlinge oder... Aber die Verfolgten damals in den 50er und 60er Jahren, das waren ein paar Dutzend Leute, die vor Nasser geflüchtet sind, oder aus Tunesien und Algerien und so weiter. Aber das kann nicht das Merkmal sein, was die Araber im Vergleich zu den Türken ausmacht.

Der Status der Körperschaft und ein zentraler Vertreter ist schwer herbeizubringen, aber nicht unmöglich. Diese zentrale Vertretung muss nicht unbedingt einen Zusammenschluss struktureller Art aller Organisationen in Deutschland muss nicht unbedingt sein. Es geht auch in Form von Kooperationen. Auch die Landeskirchen sind eigenständige Körperschaften. Aber sie haben ihren Zusammenschluss in der EKD. Die Bistümer sind selbständig. Aber sie haben trotzdem eine Institution, die sie nach außen gemeinsam vertritt. So etwas können wir auch ohne weiteres mit der Zeit schaffen: in Form eines Kooperationsrates oder Koordinierungsrates als Vorstufe zu einer gemeinsamen Struktur, ohne die Eigenständigkeiten der einzelnen Organisationen und Verbände außer Kraft zu setzen.

Die Organisationen in Deutschland haben natürlich keine theologische Legitimation. Das kennen wir im Islam nicht, dass hier eine Verbindlichkeit der Lehre und der Aussage und der Auslegung da ist. Das kennt der Islam nicht. Auch wir in Deutschland kennen so etwas nicht. Aber trotzdem wird diese zentrale Vertretung danach gefragt; sie kann später und muss später auch verbindlich mit dem Staat das eine oder andere festlegen, ohne die anderen Auslegungen und Einsichten im Islam als widerlegt oder nicht akzeptabel hinzustellen. Aber eine gewisse Verbindlichkeit auch in theologischen Bereichen ist schon wichtig. Als Beispiel der islamische Religionsunterricht. Dann muss der Inhalt festgelegt werden. Das heißt nicht, dass alles andere, was darin nicht steht, unislamisch ist. Aber zumindest muss der Staat mit den Muslimen sich auf diesen Inhalt einigen. Und da braucht der Staat eine gewisse Legitimation dieser Vertragspartner.

Der Öffentlichkeitsauftrag bedeutet für uns nicht - das wurde von Herrn Jüsten auch bekräftigt -, dass wir unbedingt das sagen müssen, denn es hieß, die Umsetzung dieser Sicht in Form von Programmen oder Konzepten, ob dieses gesetzeskonform und grundgesetzkonform ist oder nicht. Wir werden auch andere Meinungen in einigen bestimmten Punkten haben, und wir werden unsere kritische Meinung zu einigen Punkten ohne weiteres sagen können. Das muss dann nicht heißen, dass hier die Verfassungsmäßigkeit nicht gegeben ist.

Wir sind anderer Meinung in Bezug auf Abtreibung, in Bezug auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften und so weiter; und das werden wir immer wieder sagen. Aber wenn das Gesetz dies regelt, das respektieren wir. Aber nehmen uns das Recht, dann das nicht zu kritisieren.

Die kommunale Teilhabe ist natürlich auch eine Möglichkeit der Betätigung der Muslime, auch wenn sie keinen Status der Körperschaft haben. Aber um die einzelnen Muslime dahin zu bringen, dass sie sich kommunal und auf allen Ebenen betätigen und politisch teilhaben - dafür brauchen wir Akademien. Wir brauchen dafür Stätten, wo die Fortbildung, die politische Bildung stattfindet. All das ist nicht gegeben. Wir können nur durch Aufrufe die Muslime dazu bewegen; aber das zeigt bis jetzt noch keine Wirkung in der Gesellschaft.

Dann wurde von Herrn Khozrozadeh die Vertretung des Zentralrats mit 1 Prozent der organisierten Muslime beziffert. Das ist eine falsche Zahl, die angegeben wird in der Presse. Man spricht von 30.000 Mitgliedern im Zentralrat. Auch diese Zahl ist falsch, weil sie nur die Vereinsmitglieder wiedergibt und nicht die Gemeindemitglieder.

Man rechnet diese Zahl dann in Bezug auf 3,2 Millionen Muslime und kommt auf die prozentuale Zahl 1 Prozent. Das ist völlig falsch.

Erstens haben wir ein Viertel der organisierten Muslime, weil wir ein Viertel der Moscheen in Deutschland in unserer Mitgliedschaft haben. Das heißt, 25 Prozent der organisierten Muslime sind im Zentralrat organisiert und werden vom Zentralrat vertreten. Ein Rest der nicht organisierten Moscheen und Verbänden versteht sich auch zum Zentralrat zugehörig, auch wenn sie keine direkten Mitglieder sind. Aber nehmen wir die direkten Mitglieder, so sind es 400, 500 Moschee-Gemeinden und im Verhältnis zu DITIP zum Beispiel 700 Moscheen im Verhältnis zum Islamrat, 400, 500 Moscheen. Das heißt, es ist auf keinen Fall 1 Prozent, sondern es sind, wenn wir von einem Viertel der organisierten Muslime nach der Statistik des Instituts für Türkeistudien ausgehen, dann sind es etwa 300.000 Muslime.

Die Frage nach der Scharia, was wir unter Scharia verstehen: Sie als Muslim wissen, dass Scharia nicht nur das Strafgesetz ist. Scharia ist für einen Muslim die Glaubenslehre, die Gottesdienstlehre, die Ethik und Moral im Islam und das zwischenmenschliche Verhalten der Muslime. Das heißt, all diese Bestandteile nennen wir ‚Scharia‘. Deshalb kann man nicht als Muslim sagen: Wir verzichten auf die Scharia. Sondern man muss differenzieren und sagen, auf welchen Teil der Scharia man verzichtet. Das habe ich auch differenziert gesagt. Ich habe gesagt: Wir verzichten auf die staatsrelevanten Bereiche der Scharia, weil sie keine Verbindlichkeit für uns hier haben.

Diese Aussage, die Sie dem Islam über die Ehe entnommen haben, gehört zur [FA...?-Liste]. Das sind Fragen, die von einem Team beantwortet werden in Bezug auf die Rolle der Frau in der Gesellschaft. Das gibt auf keinen Fall unsere Zielsetzung in Deutschland wieder. Wir haben gesagt: Die Frau hat ihren Platz in der Gesellschaft und ist berechtigt, dies und jenes zu tun. Auch was den Islam angeht. Der Islam hat diese Vorstellung; aber die ist nicht als Pflicht, sondern Sie wissen, dass die erste Frau des Propheten selbst eine der größten Geschäftsleute in Mekka war. Er war selber bei ihr beschäftigt. Das heißt, das ist eine Vorstellung, die nicht unbedingt Verbindlichkeit hat. Für uns sagen wir: Wir haben uns stark gemacht für berufstätige Frauen in Deutschland, bis hin nach Karlsruhe sind wir mit ihnen gegangen, um ihre Selbständigkeit und ihr Recht auf Arbeit und Berufsausübung zu dokumentieren.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Klar ist, dass wir uns vorgenommen haben, alle drei Schwerpunkte insoweit gleichberechtigt zu behandeln, als wir ihm die gleiche Zeit einräumen. Jeder hat jetzt 20 Minuten verloren.

Ich will kurz sagen, dass der Moderationswechsel nötig ist, um Jürgen Kühling die Möglichkeit zu geben, selbst als Akteur aufzutreten. Er ist kurzfristig eingesprungen für jemand anderes, den wir vorgesehen haben; auch dazu unseren Dank schon vorab. Ich will sagen, dass ich nicht nur etwa für die Humboldt-Universität hier sitze, sondern so wie Jürgen Kühling für die Humanistische Union. Ich bin stellvertretende Bundesvorsitzende.

Bitte, Herr Sommer.

**Statement 1: „Das islamische Kopftuch und andere religiöse Bekundungen in öffentlichen Schulen“**

**Bertold Sommer**

Richter des Bundesverfassungsgerichts a.D.

Meine Damen und Herren, der Zeitverzug ist erheblich, deswegen will ich mich sehr kurz fassen. Ich habe kein schriftliches Statement ausgearbeitet, das ich Ihnen jetzt verlesen werde. Ich hatte allerdings eine Gliederung vorbereitet, von der ich angenommen habe, dass sie Ihnen abgedruckt auf den Plätzen liegt. Auch das ist offenbar

nicht geschehen. Das ist aber ein günstiger Umstand, denn das gibt mir die Freiheit, mich auch von dieser Gliederung zu lösen und ganz frei aus dem Moment heraus Ihnen einige Aspekte, von dem, was ich mir überlegt habe, womit ich mich ja auch eingehend beschäftigt habe, als Berichterstatter in dem Kopftuch-Urteil hier vorzutragen. - Das war übrigens meine letzte Sache. Als der Urteil verkündet wurde, war ich schon im Ruhestand.

Das Thema, das mir aufgegeben ist, lautet: „Das islamische Kopftuch und andere religiöse Bekundungen in öffentlichen Schulen“. Diese Formulierung setzt als selbstverständlich voraus, dass das Tragen des islamischen Kopftuchs eine religiöse Bekundung ist. Das ist vor allen Dingen nach dem Ergehen des Urteils von Karlsruhe ja heftig bezweifelt worden und man hat gesagt: Es ist alles andere. Es ist ein Symbol für die Unterdrückung der Frau... Es ist ein Festhalten an alten kulturellen Überlieferungen, an Verwurzelungen in der Familientradition - bis hin dazu: Es ist ein Kampfsymbol des islamischen Fundamentalismus und muss eigentlich als verfassungswidrig gebrandmarkt werden.

Die offizielle Gesetzgebung, die nach dem Urteil des Verfassungsgerichts eingesetzt hat, nimmt diesen Standpunkt nicht ein, denn bis auf Berlin bemühen sich ja alle Länder darum, zwar das Kopftuch als religiöses Symbol zu verbieten - oder als welches Symbol auch immer -, aber Ausnahmen für die christlichen und jüdischen Religionen zuzulassen. Und das setzt ja gedanklich voraus, dass man auch das Kopftuchtragen in einen Zusammenhang mit der Religion bringt, sonst könnte man ja viel einfacher vorgehen, wenn es zutreffend wäre, dass das Kopftuchtragen schon auf eine verfassungswidrige Gesinnung schließen lässt.

Immerhin ist diese Diskussion aber nicht folgenlos geblieben, sondern die hat, wenn Sie einige Zeitungsberichte verfolgen, dazu geführt, dass jungen Frauen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes weithin der Zugang zu offenen Stellen verwehrt wird - bis hin zum Geschirrabräumen bei Burger King oder zur Stelle als Änderungsschneiderin. Die Bundesagentur für Arbeit hat keinen Anstoß daran genommen, in ihr Internetprogramm eine Stellenanzeige aufzunehmen für eine Änderungsschneiderin, in der aber stand: keine Kopftuchträgerin. - Damit sieht man die Dimension, die diese Debatte um das Kopftuch ausgelöst hat.

Nun ist es ja auch so: Es ist ja nicht ganz falsch, was mit dem Kopftuch außer des religiösen Bezugs noch an weiteren Implikationen verbunden wird. Nur, die Schwierigkeit entsteht dadurch, dass sie es der einzelnen Kopftuchträgerin nicht ansehen



können, aus welchen Gründen sie das Kopftuch trägt. Das macht das Problem aus; daran knüpfen sich zwei Fragen:

Ist es möglich, die einzelne Kopftuchträgerin für das haftbar zu machen, was der Empfänger dieses Signals, derjenige, der das Kopftuch sieht, sich an Gedanken wohl über die Gesinnung dieser Kopftuchträgerin macht. Kann sie dafür haftbar gemacht werden, was andere mit dem Kopftuch mit Inhalten und Botschaften transportieren wollen?

Auf der anderen Seite kann man natürlich die Frage stellen: Muss sich die einzelne Kopftuchträgerin vorhalten lassen, dass sie im öffentlichen Dienst, und darum geht es ja hier, ein Symbol trägt, das immerhin Missverständnisse auslösen kann. Wie kann der Staat darauf reagieren, wenn er vor der Frage steht, ob er dies in seinem Bereich zulassen will?

Das sind - kurz zur Einleitung - die Fragestellungen. Nun gehe ich davon aus, dass Ihnen der Vorgang dieses baden-württembergischen Kopftuchfalles hinlänglich bekannt ist. Ich möchte nur eins herausstellen: Sowohl die Behörde spätestens im Widerspruchsbescheid als auch alle drei verwaltungsgerichtlichen Instanzen haben sich in der Abwägung darauf konzentriert, das Kopftuch unter dem Aspekt eines religiösen Symbols, ausschließlich unter diesem Aspekt, zu betrachten und haben ihre Entscheidung darauf gegründet, dass das Zulassen des Kopftuches einer Lehrerin in der öffentlichen Schule die Verpflichtung des Staates zu religiös weltanschaulicher Neutralität und insbesondere die Wahrnehmung seines staatlichen Erziehungsauftrages in der Schule unter Beachtung dieser Pflicht zur Neutralität verletze und dass es außerdem geeignet sei - ‚nicht auszuschließen sei‘, so ist die Formulierung in den Urteilen -, dass dadurch die so genannte Religionsfreiheit der Schulkinder - es ging konkret um Schulkinder im Alter von sechs bis vierzehn Jahren, denn die Klägerin wollte in das Lehramt an Grund- und Hauptschulen - und das dahinterstehende Erziehungsrecht der Eltern, solange die Kinder noch nicht religionsmündig sind, also bis vierzehn, beeinträchtigt würden.

Mit dieser Begründung haben ja alle Instanzen der Klägerin die Klage abgewiesen, als die Sache dann zum Bundesverfassungsgericht kam. Ich erwähne diese Konzentration auf die Religionsfreiheit nur deshalb, weil damit natürlich auch der Rahmen für das Verfassungsbeschwerdeverfahren abgesteckt war, denn in einer Verfassungsbeschwerde können sie nur prüfen: nicht, ob richtig entschieden worden ist, sondern ob die angegriffenen Hoheitsakte, also ablehnende Bescheide und gerichtliche Urtei-

le, Grundrechte verletzen. Das Verfassungsgericht war also nicht in der Lage, nun alle anderen möglichen Bedeutungen des Kopftuches umfassend abzuhandeln und so den Prozess völlig neu zu führen. Das würde mit der Funktionenteilung zwischen den Gerichtszweigen nicht im Einklang stehen.

Sie wissen, das Verfassungsgericht hat entschieden, dass das, was an Gründen geltend gemacht worden ist, um die Klägerin abzulehnen, nicht hinreichend belegt war, also keine konkrete Gefahr, weder für die staatliche Neutralität bei der Wahrnehmung des Erziehungsauftrages noch für die negative Religionsfreiheit der Schulkinder noch für das Erziehungsrecht der Eltern, erkennbar war. Wir haben dazu übrigens als erste - in allen anderen Verfahrensschritten waren bisher keine Sachverständigenäußerungen eingeholt worden - sowohl Sachverständige Äußerungen zu den möglichen Gründen, aus denen junge Pädagogikstudentinnen muslimischen Glaubens in Deutschland das Kopftuch tragen, eingeholt, als auch zu der von den Gerichtsinstanzen immer nur so vermuteten negativen Einflussnahme auf die negative Religionsfreiheit der Schulkinder haben wir Kinder- und Entwicklungspsychologen gehört, die gesagt haben: Dafür gibt es keinerlei belegbare Erkenntnisse; schwierig wird es erst dann, wenn zwischen Eltern und Schule über das Kopftuch der Lehrerin Streit entsteht, weil nämlich das kleine Schulkind von acht Jahren natürlich seine Lehrerin liebt, aber auch seine Eltern liebt. Und wenn die sich miteinander streiten, dann kommt das Kind in schwere Konflikte.

Sie wissen, wie das Urteil ausgegangen ist. Die Klägerin hat im Wesentlichen Recht bekommen; allerdings - und jetzt greife ich zurück auf das, was ich eingangs gesagt habe: Wegen der vieldeutigen Möglichkeiten das Kopftuch zu interpretieren: als religiöses Symbol, aber auch als reines Kultur-/Traditionssymbol, aber auch als bedenkliches Symbol der Unterdrückung der Frau oder als Kampfzeichen des islamischen Fundamentalismus... Wegen dieser vieldeutigen Möglichkeiten, die man der einzelnen Trägerin nicht ansehen kann, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, generell zu sagen: Das möchte ich im Bereich der Schule nicht dulden, weil die ‚abstrakte Gefahr‘ - so sagt das Gericht -, besteht, dass es daraus zu Konflikten kommt, und das möchte ich von vornherein vermeiden.

Allerdings hat diese vorbeugende Gefahrenbekämpfung ihren Preis. Wenn er so vorgeht, kann angesichts des möglichen Eingriffs in die Religionsfreiheit der konkreten Kopftuchträgerin, der immerhin die Ausübung ihres erlernten Berufs an öffentlichen Schulen verwehrt wird, es sei denn um den Preis einer Verletzung ihrer individuellen

Religionsfreiheit... Wenn dieser schwerwiegende Eingriff des Gesetzgebers geschehen soll, dann muss er alle religiösen Symbole gleich behandeln. Dann muss er generell alle religiösen Bezüge aus der Schule, jedenfalls soweit sie in der Kleidung der Lehrer sichtbar werden, vermeiden.

Diese Möglichkeit ist dem Gesetzgeber eröffnet worden. Im Urteil heißt es: Es steht frei so vorzugehen, wenn man das will. Es ist auch aufgezeigt worden das Für und Wider. Es vergibt ja einige Chancen an Integration, denn es wird ja in der Diskussion immer nur einseitig gesagt: Was wird den Schulkindern da für eine Botschaft transportiert und insbesondere die recht zahlreichen muslimischen Mädchen werden noch zusätzlich zu dem Einfluss des Elternhauses bedrängt, nun ihrerseits auch das Kopftuch zu tragen. - Das ist möglich. Aber es ist nicht zwangsläufig so, es kann auch ganz anders sein. Es kann sein, dass diese muslimische Lehrerin, die ein Kopftuch trägt, bei den jungen Mädchen den Denkprozess auslöst, zu sagen: Das ist eine Frau, die selbständig ihren Beruf ausübt; und das kann man offenbar auch, wenn man ein Kopftuch trägt. Also ist das nicht unbedingt ein Symbol für die Unterdrückung der Frau. Und die jungen muslimischen Frauen, die in Deutschland Abitur machen, studieren und selbständig ihren Beruf ausüben wollen, sind ja alles andere als Kronzeuginnen der Frauenunterdrückung. Auch da Vieldeutigkeit.

Aber es kann natürlich andererseits auch zu Konflikten in der Schule führen. Es ist eine Frage der Abwägung des Für und Wider, wie man vorgehen will, und ob man mit einem generellen vorbeugenden Verbot auch schon dieser abstrakten Gefahr möglicher Konflikte entgegenwirken will. Dies ist aber eine Frage, die nicht das Verfassungsgericht auf dem Boden der geschriebenen Verfassung entscheiden kann, sondern das ist eine Frage des politischen Ermessens. Die muss in den Parlamenten diskutiert werden, das heißt, sie muss vom Volk durch die von ihm gewählten Vertreter nach öffentlicher Debatte so oder anders entschieden werden. - Das war die Botschaft, die vom verfassungsgerichtlichen Urteil ausging.

Sie wissen, dass es danach Bestrebungen der Gesetzgebung gegeben hat, die zum Teil schon zum Ziel geführt haben. Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und das Saarland haben ‚Kopftuchverbotsgesetze‘ - ich nenne sie mal bewusst so - erlassen. Bayern und Nordrhein-Westfalen sind noch an der Arbeit.

[Einwurf: Bayern hat erlassen.]

Hat auch schon. Die Entwicklung geht schneller, als ich sie als Ruheständler verfolgen kann.

Berlin ist dabei, einen etwas anderen Weg zu gehen. Der Gesetzentwurf ruht noch irgendwo im Schoße des Abgeordnetenhauses; er ist erst vom Senat beschlossen worden. Berlin möchte wirklich ernst machen mit der ‚Rasenmähermethode‘, alle religiösen Symbole nicht nur aus der Schule, sondern aus dem Bereich der Hoheitsverwaltung auszuschalten.

Das baden-württembergische Gesetz war nun in dem Fall, der der Ausgang des Ganzen war, schon Gegenstand eines erneuten höchstrichterlichen Urteils des Bundesverwaltungsgerichts. Das baden-württembergische Gesetz unterscheidet sehr feinsinnig zwischen politischen, religiösen, weltanschaulichen und ähnlichen äußeren ‚Bekundungen‘, die nicht abgegeben werden dürfen, wenn sie geeignet sind, den Schulfrieden zu gefährden und zu stören. Und dann macht es in einem weiteren Satz dieses Paragraphen die Ausnahme und sagt: Die Wahrnehmung des Erziehungsauftrages, entsprechend der baden-württembergischen Verfassung, und die entsprechende Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte widerspricht diesem ersten Satz nicht. - Damit war erklärtermaßen die Absicht des Gesetzgebers verbunden, christliche und jüdische Symbole von diesem Verhaltensgebot des Satzes 1) auszunehmen.

Durch diese Rechnung hat aber das Bundesverwaltungsgericht einen Strich gemacht, indem es dem Gesetzgeber mit seinen gewählten Worten ‚Bekundungen‘ einerseits und ‚Darstellung‘ andererseits beim Wort genommen und in einer sicher restriktiven Auslegung gesagt hat: Das hat überhaupt nichts miteinander zu tun. Persönliche Bekundung ist das, was man sich als Individuum zu Eigen macht und als Botschaft nach außen vertreten will. Darstellung christlicher und abendländischer Kulturwerte ist von neutraler Warte aus Unterrichtsinhalt. Und das darf nach einer früheren Entscheidung des Verfassungsgerichts zur christlichen Gemeinschaftsschule nicht mehr als ‚Glaubenschristentum‘, sondern nur noch als ‚Kulturchristentum‘ verstanden werden.

Herr Böckenförde hat diese Entscheidung besprochen und hat kurz gesagt: Betrachtet man das Urteil insgesamt, hat das Land zwar sein Ziel erreicht, das Tragen eines islamischen Kopftuchs durch Lehrkräfte in der Schule generell zu untersagen; das andere Ziel, christliche und jüdische Bekenntnisbekundungen davon auszunehmen, geht doch eindeutig verloren. Auch deren Etikettierung als bloße Darstellung von Kulturwerten hat nichts genützt. Der Sieg ist insofern ein Pyrrhussieg.

Der Streit ist übrigens inzwischen beendet, denn gegen das für sie erneut negative Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hat die Klägerin in einer öffentlichen Presseerklärung gesagt, sie würde nun nicht erneut Verfassungsbeschwerde einlegen. Ich lese aus dieser Pressemitteilung zwei, drei Sätze vor, weil sie wirklich doch [mich? nicht ?] sehr beeindruckt haben. Sie schreibt also: Ausgerechnet mir als betroffene Frau wird eine selbstbestimmte und freie Religionsausübung verwehrt. Ein Kleiderzwang, ob er nun zum Kopftuch zwingt oder es verbietet, entspricht nicht meinem freiheitlich demokratischen Verständnis und ebenso wenig meinem islamischen Verständnis. Die Kopftuchdebatte hat die Notwendigkeit eines sehr viel intensiveren Dialogs und Miteinanders zwischen Muslimen und anderen religiösen und gesellschaftlichen Gruppen unseres Landes aufgezeigt. Für einen echten Dialog ist jedoch eine angstfreie, gleichberechtigte und offene Atmosphäre als Basis für alle Beteiligten unabdingbar. Diese Basis kann nur von der gesamten Gesellschaft, deren Verantwortungsträgern und der Politik gemeinsam getragen bzw. gefördert werden. Ich werde mich für diesen Dialog weiterhin einsetzen. - Hoffentlich tut sie es auch.

Also, kurz zusammengefasst: Es gibt zwei Wege, diese Problemlage zu lösen. Meines Erachtens kann man sie keinesfalls so lösen, wie es die abweichende Meinung zum Bundesverfassungsgerichtsurteil meint lösen zu können, indem man die beamtete Lehrerin einfach auf die Seite des Staates zieht und sagt: Es ist eigentlich nur ein bipolares Verhältnis; Staat durch den Mund der Lehrerin einerseits und Eltern und Schüler andererseits, und diese Lehrerin tritt als eigene Grundrechtsträgerin überhaupt nicht Erscheinung. Es ist auch nicht so, dass man den Fall der Kopftuch tragenden Lehrerin unmittelbar gleichziehen kann mit dem Ihnen sicher bekannten Kreuzifix-Urteil von etwa zehn Jahren. Es geht hier nicht darum, dass der Staat aus sich heraus, aus eigenem Antrieb heraus, ein eindeutig religiöses Symbol - Kreuzifix oder Kreuz - in den Schulräumen anbringt, sondern er nimmt es hin, er duldet es, dass eine Grundrechtsträgerin - und als Beamtin bleibt sie eine solche, wenn auch mit gewissen Einschränkungen - ihre religiöse Zugehörigkeit für sich als Person auch im Raum der Schule deutlich macht. Das sind nach meinem Verständnis zwei ganz voneinander zu trennende Dinge.

Also kurz und gut: Es gibt zwei Möglichkeiten. Man kann den Weg gehen, durch Gesetze das Ausmaß religiöser Bezüge in der Schule generell einzugrenzen. Das hat das Verfassungsgericht zugelassen, und das ist meines Erachtens auch mit der Religionsfreiheit, der individuellen Religionsfreiheit vereinbar, weil eben das Kopftuch

oder überhaupt das Tragen religiöser Symbole in der Schule zu Missverständnissen Anlass geben kann, zu Konflikten führen kann. Und wenn der Staat meint, so vorsichtig sein zu müssen, dass er das von vornherein ausschließen will, dann kann er das tun. Dann muss der einzelne Grundrechtsträger dies auch als Einschränkung seiner Religionsfreiheit hinnehmen. Nur, beiseite gesprochen: Das Grundrecht der Religionsfreiheit steht nicht wie andere Grundrechte unter einem Gesetzesvorbehalt, sondern ist vorbehaltlos gewährleistet. Aber das bedeutet natürlich nicht, dass es schrankenlos und völlig nach der Willkür des Einzelnen garantiert ist, sondern es muss sich Einschränkungen aus den Rechten anderer und anderen Verfassungswerten gefallen lassen.

Er kann aber auch, und das ist der Weg, den ich persönlich bevorzugen würde, sich auf eine Prüfung im Einzelfall beschränken und kann jeweils nach den gegebenen Verhältnissen sagen: In dieser Schule scheint mir das zu gehen, in anderen nicht. Dass so etwas möglich ist, zeigt das Beispiel Nordrhein-Westfalen, wo, was leider dem Verfassungsgericht zur Zeit seiner Entscheidung noch nicht bekannt war, seit vielen Jahren zehn bis fünfzehn Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten, ohne dass es bisher zu hörbaren und bemerkbaren Konflikten geführt hat. Vielen Dank.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Ich schaue in die Runde - ich habe als Wortmeldung erst mal die von Roland [Otte] gesehen; jetzt sehe ich zwei, drei...

**Roland Otte**

Humanistische Union e.V.

Roland Otte, Humanistische Union. Nur ein kleiner Nachtrag zu der Berliner Situation. Der Entwurf wird am Montag in der letzten Befassung im Innenausschuss des Abgeordnetenhauses sein und dann sicherlich auch so verabschiedet werden. Er bietet meines Erachtens die Gefahr, auch wieder eine lex Kopftuch durch die Hintertür zu sein, denn es wird dort differenziert zwischen auffallend religiös geprägten Kleidungsstücken, die in jedem Fall verboten sind, und religiösen Symbolen, die aber einen demonstrativen Charakter haben müssen, um auch verboten zu sein. In der Begründung heißt es: Reine Schmuckstücke würden natürlich nicht darunter fallen. Es ist zu befürchten, dass in der Konsequenz bei formaler Gleichbehandlung natürlich

das auffällige Kleidungsstück Kopftuch verboten wird, während zum Beispiel ein Kruzifixkettchen als Schmuckstück ausgenommen ist.

[Einwurf: ... einer Nonne dürfte sicher auch eine deutliche sichtbare religiöse Bekundung sein.

Das ist zutreffend. Aber in der Realität gibt es, soweit ich weiß, in Berlin keine einzige Nonne im öffentlichen Schuldienst.

### **Prof. Dr. Wolfgang Deppert**

Die Hauptproblematik, die Sie sehr schön dargestellt haben, liegt, denke ich, an dem Religionsbegriff: dass nicht klar ist, was ‚religiös‘ eigentlich heißt. Und es ist unerschwinglich offenbar fast überall inzwischen eine Vorstellung da, dass Religion etwas Gefährliches ist. Das darf man nicht an andere herantragen, weil Religion irgendwie immer ein Unterdrückungsinstrument ist.

Wenn wir aber den Religionsbegriff wirklich aus der Historie versuchen abzuleiten, dann ist ganz klar: Religion oder religiös bedeutet die Fähigkeit des Menschen, sein eigenes Leben in einen sinnvollen Zusammenhang zu stellen. Dann muss ich einfach sagen: Es ist äußerst wichtig: Auch ein großes pädagogisches Anliegen müsste es sein an den Schulen, dass das nicht durchkreuzt wird; dass Menschen, die eine sinnvolle Lebensvorstellung propagieren, sie auch leben dürfen.

Stellen Sie sich vor, in welche Problematik wir jetzt kommen durch die Ganztagschulen. Da werden Schüler zusammen mit Lehrern das Essen einnehmen. Dann werden ja wohl einige wahrscheinlich, nehme ich an, vielleicht vorher ein Tischgebet für sich sprechen, vielleicht eine kleine Meditation. Vielleicht wird ein buddhistischer Lehrer vorher eine kleine Sen-Meditationsübung machen, um entspannt das Essen einnehmen zu können. Das müsste ja alles verboten werden. Nur vor diesem eigentümlichen Hintergrund, dass das Religiöse offenbar irgendwie störend ist. Davon müssen wir wegkommen.

Deswegen meine ich: Es muss hier, um diese ganze Problematik sinnvoll behandeln zu können, erst mal eine Klärung herbeigeführt werden, was wir denn unter ‚religiös‘ und ‚Religion‘ verstehen.

### **Rudolf Ladwig**

Bei diesem Konflikt ging es um den staatlichen Bereich: Inwiefern eine Lehrkraft, als Individuum mit ihren Grundrechten und ihrer Handlungsfreiheit, ihrer Selbstver-

wirklich, als Staatsbedienstete gegenüber einem Neutralitätsanspruch des Staates zurückstehen muss und wie das dann zudem abzuwägen ist mit der so genannten negativen Religionsfreiheit, also dem Erziehungsrecht der Eltern und der möglichen Beeinflussung der Schüler.

In erheblicher Hinsicht ist damit eine symbolische Ebene angesprochen: Es geht um Kleidungsstücke, um Schmuckstücke, die getragen werden. Damit geraten Fragen inhaltlicher und didaktischer Natur etwas aus dem Blick. Ich habe es mit meinem Sohn selbst erlebt: Wie selbstverständlich wird kurz vor Weihnachten in einer Grundschulklasse, in der ein hoher Anteil von muslimischen Schülern ist, im Deutschunterricht eine christliche Weihnachtsfeier durchgeführt. Da schmettern dann aus fröhlichem Hals auch die muslimischen Kinder: „Warten auf Gottes Sohn“. Die anwesenden muslimischen Eltern gucken etwas betreten drein, ob dieser pädagogischen Inkompetenz und weltanschaulichen Überwältigung die demonstriert worden ist.

Das heißt: Was wir brauchen, ist eine Überarbeitung der Lehrpläne, wo der Islam nicht nur vorkommt bei Karl Martell und später bei den Türken vor Wien - als quasi muslimische Bedrohung des christlichen Europa -, sondern wo wir lernen müssen, dass wir von Einflüssen leben, die aus verschiedenen Quellen kommen. Was wir bräuchten, wäre eine pädagogische Sensibilisierung des Personals, welchem vermittelt werden muss, dass es diese längst überholte staatliche Leitkultur einer „christlichen Gemeinschaftsschule“, angesichts der pluralistischen Zusammensetzung der Schülerschaft – darunter auch anwachsend Nichtreligiöse! -, endlich ablegt. Wenn wir dahin kämen, müssten wir uns vielleicht nicht so sehr über die symbolischen Konfliktebenen auseinandersetzen.

### **Prof. Dr. Rosemarie Will**

Ich sage einmal die Rednerliste: Frau [Koll], Herr Haupt, Herr Mandy.

### **Irmgard Koll**

Humanistische Union e.V.

Ich möchte in etwa in dieselbe Kerbe hauen wie mein Vorredner, Herr Ladwig. Herr Sommer, das Bundesverfassungsgericht hat ja eingehend alle Möglichkeiten beraten. Was hat es denn eigentlich nun wirklich veranlasst, trotz der Konsequenzen, die ja zu erwarten waren, die wir jetzt haben, nämlich dass jedes Land ein anderes Gesetz macht und dass anschließend wieder eine ganze Reihe von Klagen vorm Bun-



desverfassungsgericht anhängig sein werden, weil doch kaum ein Land sich entschließen kann, das [zentrische] religiöse Symbol freizügig zuzulassen; was ein Aspekt staatlicher Neutralität sein könnte. Das heißt, der Staat hält sich draußen, lässt alles zu. Man hat sicher da Kleinkriege oder auch größere Kriege auf Schulhöfen befürchtet, wenn Burka gegen Kippa und alles Erdenkliche antritt.

Aber das, was wir jetzt haben, ist ja wohl auch keine vernünftige Lösung. Was hat eigentlich wirklich dagegen gesprochen, dass der Staat sich auf seine strikte Neutralität zurückgezogen hat und gesagt hat: Beamte haben im öffentlichen Raum, vor allem in der Schule, keinerlei religiöse Symbole zu tragen?

### **Bertold Sommer**

Sie haben einmal die Frage angesprochen, warum nun alle Länder womöglich unterschiedliche Regelungen treffen können. Das liegt an der föderativen Struktur unserer Republik. Für das Schulwesen sind die Länder zuständig. Da kann der Bund keine einheitliche Regelung schaffen.

Das zweite: Sie werden es mir nachsehen, dass ich auch nachträglich nach Ausscheiden aus dem Amt das Beratungsgeheimnis nicht lüften kann. Warum es zu dieser und keiner anderen Entscheidung gekommen ist, das kann ich in ihren Hintergründen hier nicht offen legen.

Sie sprechen an die Verpflichtung des Staates zur Neutralität. Die kann natürlich auf verschiedene Weise gewährleistet werden. Sie kann auch dadurch gewährleistet werden, dass er alle - und das war die bisherige Schultradition auch in Deutschland - religiöse Bezüge in den Schulen zulässt, also die Schule auch für religiöse Bezüge öffnet - Stichwort: Schulgebet, wenn es denn freiwillig stattfindet, und dergleichen mehr. Nur, er darf keine Religion bevorzugen. Wenn er so offen ist, muss er für alle offen sein.

Man kann die religiöse Neutralität auch dadurch gewährleisten, dass man alle religiösen Bezüge gleichermaßen aus der Schule verbannt. Das ist eine Frage innerhalb des verfassungsrechtlichen Rahmens der Glaubensfreiheit und des politischen Ermessens.

Wenn Sie den Beamtenstatus ansprechen: Das ist ein weiterer Punkt. Nur würde ich sagen: Es kommt auf den Beamtenstatus nicht an. Bei einer angestellten Lehrerin stünde der Staat vor dem gleichen Problem, es kann also nicht am Beamtenstatus liegen. Wir sind in Deutschland nicht mehr an dem Punkt, dass jemand, der in ein öf-

fentliches Dienst- und Treueverhältnis eintritt, seine Grundrechte sozusagen an der Garderobe abgeben muss. Er bleibt Grundrechtsträger. Natürlich ist die Ausübung des Dienstes selbst nicht Wahrnehmung von Grundrechten. Das ist Erfüllung von Dienstpflichten. Aber hier geht es um den Eintritt in den öffentlichen Dienst, also um die Wahrnehmung des Grundrechts auf Berufsfreiheit unter Wahrung der Religionsfreiheit.

Nun ist das Grundrecht auf Berufsfreiheit im Beamtenrecht etwas modifiziert. Es gibt aber den Anspruch auf Gleichbehandlung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Und es gibt eine besondere Vorschrift in Artikel 33 Absatz 3, auf die sich das Gericht auch gestützt hat, wonach bei der Berufung in ein öffentliches Amtsverhältnis - ich sage es mal mit meinen Worten - die Religionszugehörigkeit des jeweiligen Bewerbers weder positiv noch negativ eine Rolle spielen darf.

Das sind die Ausgangspunkte, von denen jedenfalls die Mehrheit des Gerichts ausgegangen ist. Die Minderheitsmeinung, immerhin drei Richter von acht, haben schon an der Stelle, wie ich vorhin andeutete, die ‚Schotten dicht gemacht‘, um es mal so zu sagen, wo es also um die Berufung auf Grundrechte im Beamtenverhältnis geht und haben gesagt: Die Lehrerin, die hier in den Staatsdienst eintreten will, die kann sich nicht auf ihre Grundrechte berufen, sondern die ist Teil des Staates, der die Grundrechte der Schüler und der Eltern schützen muss. Nur dieses bipolare Verhältnis steht überhaupt zur Debatte. Das hat die Mehrheit anders gesehen und hat das wie in einem Dreieck behandelt. Dreiecksverhältnisse sind nicht nur im zwischenmenschlichen Bereich, sondern auch im juristischen Bereich schwierig.

### **Johann Albrecht Haupt**

Herr Sommer, Sie haben eben noch mal sich abgesetzt von diesen bipolaren Vorstellungen der Minderheitsmeinung. Ich finde zu Unrecht.

Aber wenn wir uns einmal auf ihren Standpunkt stellen, wenn die gleichzeitig noch mal betont haben, völlig zu Recht, dass die Religionsfreiheit nicht einem Gesetzesvorbehalt unterliegt nach dem Grundgesetz, sondern nur die Religionsausübung mit den allgemeinen Verfassungsprinzipien übereinstimmen muss und dass sich daraus Einschränkungen ergeben können, und auch gleichzeitig noch mal zu Recht betont haben, dass der Staat niemanden bevorzugen oder benachteiligen kann, daraus ergibt sich für mich die eindeutige Folgerung, dass man das nicht unterschiedlich beurteilen kann von Bundesland zu Bundesland. Und dass das Bundesverfassungsgericht - ich

will Sie nicht beleidigen - sich hier vor einer Entscheidung gedrückt hat, die nur grundgesetzlich einheitlich in Deutschland hätte gefällt werden können. Und das finde ich bedauerlich.

**Bertold Sommer**

Es mag ja sein, dass das vielleicht die zweckmäßigere Lösung ist. Aber ich habe die föderative Struktur und die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, was Kulturverwaltung und Schulwesen anbelangt, immer bisher anders verstanden. Darüber hat auch im ganzen Senat kein Streit bestanden. Ich höre das natürlich immer mit einem gewissen Vergnügen, dass das Verfassungsgericht sich vor einer Entscheidung gedrückt hat, weil der Vorwurf sonst immer lautet: Das Verfassungsgericht entscheidet zu viel und mische sich in die Politik ein. Hier hat es mal die richterliche Zurückhaltung ernst genommen und eine Frage, die auf der gesellschaftlichen Ebene entschieden werden muss, in diese Ebene zurückgegeben.

Aber gut, das ist so, damit muss man leben. Aber dass es nur eine bundeseinheitliche Lösung geben kann, das überzeugt mich schlicht nicht; dann müssten wir die Einteilung des Bundes in Länder und die eigenen Zuständigkeiten und Hoheitsrechte der Länder auf diesem Gebiet doch radikal verändern.

**N.N.**

Wenn ich noch einen Satz dazu sagen darf: Beim Kruzifix-Urteil hatte der Senat offenbar diese Anschauung nicht. Denn auch im Kruzifix-Urteil ging es um schulrechtliche Fragen.

**Bertold Sommer**

Er hatte im Kruzifix-Urteil zu prüfen die Regelung einer bayrischen Schulverordnung; und die hat er aus Gründen des Grundgesetzes verworfen - aber nur die bayrische Regelung.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Ich sage jetzt mal aus Gründen der Moderation:

Erstens, Herr Mandry, Herr Renck und Herr Ulusoy stehen noch auf der Liste. Ich würde darum bitten, dass Sie, Herr Sommer, Ihr Recht auf Erwiderung zunächst mal

verbraucht haben, sonst benachteiligen wir die anderen Schwerpunkte und kommen nicht zurecht.

**Prof. Dr. Christof Mandry**

Ich muss sagen, dass ich mit der Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts eigentlich sehr zufrieden bin, weil ich in der Tat meine, dass die bundesrepublikanische Übung, sich gesellschaftlicher Auseinandersetzungen über das Bundesverfassungsgericht zu entledigen, keine besonders glückliche Entwicklung ist.

Bei unserer Diskussion hierüber sollten wir wieder auf die Frage zurück kommen: Wo liegen eigentlich die tatsächlichen Konflikte? Denn nur die können ja der berechnete Hintergrund für diese Auseinandersetzung sein, die in Baden-Württemberg losgetreten wurde, und mit Bezug auf diese Konflikte sollte überlegt werden, ob und mit welchen Mitteln des Rechts und in sonstiger Weise man ihnen wirklich begegnen kann.

Ich habe nicht den Eindruck, dass es wirklich adäquat wäre, religiöse Symbole im öffentlichen Raum grundsätzlich unter den Generalverdacht zu stellen, dass sie irgendwie unterdrückerisch und anti-freiheitlich wären. Und auch die Vorstellung, dass das Kopftuch irgendwie den Schulfrieden grundsätzlich beeinträchtigt, will mir nicht wirklich einleuchten. Insofern habe ich auch gegen eine Berliner Regelung, die religiöse Symbole grundsätzlich und pauschal in Frage stellen würde, erhebliche Bedenken. Andererseits ist es aber so, dass es tatsächlich konkret zu Konflikten kommen kann. Insofern würde mir eine Einzelfalllösung eher einleuchten, weil diese nämlich versuchen müsste, auf konkrete Konflikte wirklich einzugehen und sich folglich nicht davor drücken könnte zu fragen: Welcher Art sind eigentlich diese Konflikte und mit welcher Art von Lösung ist ihnen wirklich gedient? Es ist ja so: Wenn es zu Konflikten kommt, dann sind es keine Schulkonflikte, sondern es sind gesellschaftliche Konflikte, die sich an der Schule Bahn brechen. Schule kann nicht so tun, als gäbe es diese nicht. Gerade wenn wir die Erziehungsziele von Schule hochhalten wollen, sollte Schule auch dazu befähigen, mit solchen Konflikten in einer angemessenen und pluralistischen demokratischen Weise umzugehen.

Daher möchte ich differenzieren: Die rechtliche Möglichkeit, von Lehrern zu verlangen auf das Tragen religiöser und anderer Symbole zu verzichten, ist ein notwendiger Bestandteil im Baukasten, mit diesen Konflikten umzugehen. Aber wir können uns nicht allein auf diese generelle Regelung zurückziehen, sondern müssten viel stärker

darauf hinarbeiten, dass Schule dazu befähigt wird, mit dieser Art von Konflikten tatsächlich umzugehen. Da scheinen mir auch erheblich größere und komplexere Herausforderungen zu liegen, die mit einer Rechtsregelung allein noch nicht einmal wahrgenommen worden sind.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Herr Renck hat zurückgezogen; Herr Ulusoy, Sie sind dran.

**Yunus Ulusoy**

Ich möchte kurz auf die Implikationen des Kopftuchurteils bei den Menschen mit muslimischem Hintergrund eingehen. Muslime haben aufgrund der unterschiedlichen Bewertung muslimischer und christlicher oder jüdischer Symbole häufig das Gefühl, diskriminiert zu werden, dass es gleichere unter gleichen gibt. Es gibt sehr viele Menschen aus muslimischen Ländern, die prinzipiell gegen das Kopftuch sind. Selbst diese haben Schwierigkeiten, wenn christliche und jüdische Symbole anders behandelt werden als muslimische Symbole. Viele meinen dann, dass es einem demokratischen Rechtsstaat, der die Religionsfreiheit garantiert, nicht gut zur Gesicht steht, die Religionen und die religiösen Symbole unterschiedlich zu behandeln.

Entweder sollten aus den Schulen und aus öffentlichen Räumen alle religiösen Symbole verbannt werden. Wenn man das will, muss es für alle Religionen gelten. Wenn man es nicht will, muss man nach meiner persönlichen Meinung die alte Lösung bevorzugen und jeden Einzelfall gesondert behandeln. Eine diskriminierende Sonderstellung würde den Islam als Diasporareligion manifestieren und die Verankerung der Muslime in Deutschland nicht fördern.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Meine Damen und Herren, ich finde das ist ein gutes Schlusswort zum Kopftuch gewesen.

Es steht auf dem Plan nicht drauf, dass es noch mal Kaffee gibt, aber es ist so. Deswegen wollten wir jetzt vorschlagen, 15 Minuten Kaffeepause zu machen...

Darf ich Herrn Renck bitten zu beginnen...

## **Statement 2: „Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Schulen“**

### **Prof. Dr. Ludwig Renck**

Ein so problematisches Thema wie „Religions- und Weltanschauungsunterricht an öffentlichen Schulen“ in einem kurzen Statement unterzubringen, ist schwierig. Ich will mich deshalb auf eine einzige Frage beschränken, die sehr wichtig ist und ich tue es in provokativer Absicht.

Mein Thema ist dann genau genommen: Wie ist der Religions- und Weltanschauungsunterricht, den wir an unseren öffentlichen Schulen haben, im Grundgesetz verankert? Es berührt diese Frage zugleich einen Ausschnitt aus dem Komplex der Erwartungshaltungen gegenüber dem Staat und letztlich auch die staatliche Pflicht zu paritätischer Behandlung aller Bekenntnisse. Aber hierauf näher einzugehen, würde wieder zu weit führen.

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 bestimmt: Der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen ist mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ein ordentliches Lehrfach. Diese lapidare Sentenz steckt voller Tücken. Dass die Vokabel ‚Religionsunterricht‘ den Weltanschauungsunterricht umfasst, kann heute im Wesentlichen als ausgetragen gelten. Die Vorschrift gilt schlechthin für den religiösen und weltanschaulichen Unterricht, also - mit einem Oberbegriff - für den ‚Bekenntnisunterricht‘.

Unternehmer dieses Lehrfachs ist anerkanntermaßen der Staat, auch wenn er Lehrinhalte und Lehrmethoden von den Bekenntnisgemeinschaften beziehen muss. Dieser für unser deutsches Schulrecht charakteristische Unterricht durchbricht, das ist aber streitig, den Grundsatz der Bekenntnisneutralität des Staates. Es ist nach meiner Sicht keine genuin staatliche Aufgabe, Schüler konfessionell in Religion oder Weltanschauung zu unterrichten, wiewohl das landläufig behauptet wird.

Die Grundsatzabweichung dieser vom Bundesverwaltungsgericht zutreffend als atypisch apostrophierten Staatstätigkeit macht sie problematisch. Für die herrschende bekenntnisrechtliche Meinung garantiert die Vorschrift den staatlichen Bekenntnisunterricht als Institution. Institutionelle Garantie bedeutet, dass die Verfassung einen solchen Unterricht an den staatlichen Schulen gewährleistet; mit anderen Worten, dass er grundsätzlich überall stattzufinden hat.

Daraus folgert sie, dass es die so genannten bekenntnisfreien Schulen - das sind die öffentlichen Schulen - ohne staatlichen Bekenntnisunterricht nicht als Regelschulen, sondern nur ausnahmsweise geben darf. Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz wür-

de umgangen werden können, wenn der Gesetzgeber die bekenntnisfreie Schule als Regelschule einführen dürfte. Ausdrücklich ist das im Grundgesetz freilich so nicht nachzulesen. Und es ist daher zu fragen, ob es auch richtig ist. Selbst wenn diese Frage noch immer einem Tabubruch gleichkommt, wird man ihr nach dem Ausgang des Brandenburger Schulstreits vor dem Bundesverfassungsgericht nicht mehr ausweichen können.

Darzulegen, dass die übliche Interpretation von Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nicht zwingend ist, muss ich ausholen. Das zu Unrecht als Musterbeispiel einer ausgleichenden Ordnung gepriesene Bekenntnisrecht der Bundesrepublik leidet an erheblichen Geburtsfehlern, die sowohl den Ausgleich als auch die Ordnung erschweren und die mittlerweile zu ganz beträchtlichen Gerechtigkeitsdefiziten geführt haben. Zu den gravierendsten Mängeln zählt, dass sich der Verfassungsgeber auf eine Minimalregelung eingelassen hat. Um sich wegen der unvereinbaren Standpunkte der Parteien überhaupt einig zu werden, hat er sich in einem so genannten Religionskompromiss mit wenig Text begnügt und noch dazu in seiner Not und ohne Weitsicht auf Vorschriften der Weimarer Reichsverfassung zurückgegriffen, die sich ihrerseits durch vergleichbare Dürftigkeit auszeichnen.

Dem beträchtlichen Überbau, der über einem schmalen Fundament errichtet wurde, fehlt weithin die relative Sicherheit geschriebener und die beruhigende Überzeugungskraft eindeutiger Verfassungsaussagen. Das Bekenntnisrecht des Grundgesetzes stellt damit nicht nur den dilatorischen Formelkompromiss dar, als den man es gewöhnlich kennzeichnet, sondern auch, wie ich meine, einen dilettantischen, weil vieles - zu vieles - offen geblieben ist. Es ist nicht ausreichend textgestützt, sondern auslegungsbedürftig, mithin auslegungsabhängig; und das heißt wohl, seinen Auslegern ausgeliefert. Jeder, der es wie immer auf den Einzelfall anwendet, versteht es meist auf eine Weise, wie sie gerade so urkundlich nicht fixiert werden konnte. Das geschah bislang nicht zu seinem Besten, weil sich Rechtslehre und Rechtspraxis nicht immer konsequent vom Imperativ der staatlichen Bekenntnisneutralität haben leiten lassen.

Jedenfalls ist schon eingangs festzustellen, dass, um zu einem anderen Recht als dem der herrschenden konservativen Doktrin zu gelangen, nicht die Verfassung, sondern lediglich die Verfassungsauslegung geändert werden muss. Dass dies beim Bekenntnisunterricht jedenfalls auch möglich ist, lässt sich zeigen. Die schwächelnde Textlage wird mit erstaunlicher Offenheit als eine List konservativer Vernunft geschätzt -

die Formulierung ist von Isensee -, weil sie es bis dato ermöglicht hat, das Bekenntnisrecht einseitig im Sinne traditionell konservativer Ordnungsvorstellungen zu prägen und den revolutionären Übergang von der christlichen Monarchie zur bekenntnisneutralen Republik abzufedern.

Jedoch so listig ist sie wiederum nicht. Denn aus dem unvollkommenen Verfassungswortlaut kann ebenso ein anderes, stärker an den Grundsätzen und den Grundrechten orientiertes Bekenntnisrecht abgeleitet werden, wenn man nur will. Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Brandenburger Schulstreit aus Gründen, über die hier nicht zu rechten ist, dieser Aufgabe mit einem verfahrensrechtlichen Kunstgriff entzogen. Aber selbst ohne größeres bundesverfassungsgerichtliches Engagement lässt das Grundgesetz bekenntnisfreie Regelschulen zu. Das ist meine These.

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz kann nämlich so verstanden werden, dass er lediglich die Landesgesetzgeber ermächtigt, von ihrer Neutralität zugunsten eines staatlichen Bekenntnisunterrichts im Einzelfall abzuweichen. Eine besondere verfassungsgesetzliche Ermächtigung ist für einen staatlichen Bekenntnisunterricht unverzichtbar. Ohne Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz könnte der bekenntnisneutrale Staat einen Bekenntnisunterricht nicht erteilen. Entscheidend kommt es also darauf an, welche Sinnggebung die Wortfolge mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen in Artikel 7 Absatz 3 Satz erlaubt.

Nach der Mehrheitsansicht schränkt sie ein konstitutionelles Programm ein. Bekenntnisunterricht abzuhalten, ist für sie eine genuine staatliche Aufgabe, der sich der Staat nicht dadurch entziehen kann, dass er bekenntnisfreie Regelschulen einführt. Doch so sicher ist das nicht. Weil nämlich jede Neuerung in der Sprache ihrer Zeit spricht und bekenntnisfreie Schulen im Jahre 1949, aber erst recht zur Zeit von Artikel 149 Weimarer Reichsverfassung, auf den die Formulierung in Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 zurückgeht, und einmal äußerst selten waren, ist es nicht zwingend, dass das, was Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 sprachlich mit ‚Ausnahme‘ bezeichnet, zugleich auch rechtlich die Ausnahme sein soll.

Die von der herrschenden Meinung angenommene umfassende institutionelle Garantie ist vor allem deswegen nicht alternativlos, weil das Grundgesetz die Regelung der Weimarer Reichsverfassung nur bruchstückweise übernommen hat. Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung sah die interkonfessionelle Gemeinschaftsschule als Regelschule vor und reine Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen konnten aufgrund von Artikel 146 Absatz 2 lediglich auf Antrag gebildet werden. Diese



Kombination von Regel- und Antragschule hat nun das Grundgesetz gerade nicht rezipiert und den Ländern einen Regelschultyp nicht vorgeschrieben. Daher muss auf das nicht vollständig in Anspruch genommene Weimarer Vorfeld auch nicht zwingend zurückgegriffen werden. Nur wenn das Grundgesetz die christliche Gemeinschaftsschule ausdrücklich als Regelschule vorgesehen hätte, wäre die Textlage der herrschenden Meinung günstiger. Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz bietet mithin objektiv mehrere Möglichkeiten der Auslegung.

In solchen interpretativen Zweifelsfällen ist ein Zustand nächstmöglich der Verfassung anzustreben. Die Bekenntnisneutralität legt nahe, Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 so zu interpretieren, dass der staatliche Bekenntnisunterricht vom Landesgesetzgeber zwar eingeführt werden kann, aber nicht eingeführt werden muss. Dass er mithin keine institutionelle Garantie enthält, sondern nur zu einer grundsatzwidrigen außerordentlichen Unterrichtsart ermächtigt. Selbst wenn bei der Verfassungsgebung eine institutionelle Garantie gewollt gewesen wäre, würde das nichts nützen, weil die Verfassungsväter das bei sich behalten und eben nicht verlautbart haben. Ihre mehr oder weniger geheimen Vorbehalte und Erwartungen machen jedenfalls nicht nur eine andere Interpretation als die der Mehrheitsmeinung nötig, sondern auch eine verfassungskonformere. So kann das Bekenntnisverfassungsrecht ohne den Umstand einer förmlichen Verfassungsänderung im Wandel der Rechtstatsachen oder geläuterter Rechtsansicht angepasst werden. Auch das ist, finde ich, eine schöne List.

Daran vermag schließlich Artikel 141 Grundgesetz, die so genannte Bremer Klausel, nichts zu ändern, nach welcher Vorschrift Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz in den Bundesländern nicht gilt, in denen am 01.01.1949 kein staatlicher Bekenntnisunterricht erteilt wurde. Er wird durch eine Neuauslegung von Artikel 7 Absatz 3 nicht sinnlos, sondern er bleibt dann immer noch bedeutsam mit der Rechtsfolge, dass in diesen Ländern ein staatlicher Bekenntnisunterricht verfassungsrechtlich überhaupt nicht mehr zulässig ist.

Wenngleich diese extreme Konsequenz der Vorstellung der meisten Verfassungsväter nicht entsprochen haben mag, dem Verlautbarungsmangel ihrer Ansichten kann nicht einfach mit religionspolitischem Wunschenken nachgeholfen werden. Im Ergebnis verbieten nicht nur das Grundgesetz, sondern seine Interpretation die bekenntnisfreie Regelschule. Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz befugt bei bekenntnisneutraler Interpretation lediglich abweichend von der ansonsten verpflichtenden Neutralität Schulen mit staatlichem Bekenntnisunterricht, also christliche Gemeinschaftsschu-

len, vorzuhalten und der im Schulwesen zuständige Landesgesetzgeber kann davon nach seinem Ermessen Gebrauch machen - oder auch nicht. Damit wird zugleich der föderalen Vielfalt der Bundesrepublik entsprochen und letztlich ist so der Brandenburger Schulstreit dogmatisch geschlichtet und nicht mehr mit einem entscheidungs-scheuen Verfahrensmanöver beendet; lässt man einmal das Problem der räumlichen Geltung der Bremer Klausel außer Betracht.

Was für die Länderverfassungen mit Artikel 7 Absatz 3 ähnlichen Regelungen zu folgern ist, würde ein weiteres [...?] erfordern.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Vielen Dank, Herr Renck. Ich bitte jetzt erst mal um Wortmeldungen.

**Prof. Dr. Wolfgang Deppert**

Diesen Passus mit Ausnahme habe ich bisher so gelesen, dass es eine Fülle von verschiedenen Bekenntnissen gibt: katholisch, protestantisch, baptistisch, reformatorisch, altkatholisch; ich weiß nicht, wie viel. Und weil es so viele gibt, gibt es mit Ausnahme die bekenntnisfreien. So habe ich es gelesen. Ich möchte es wenigstens erwähnen, dass das auch eine mögliche Interpretation ist. Das heißt, von der Vielzahl der vielen Bekenntnisse, die es gibt, gibt es die Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen. In den bekenntnisfreien Schulen, die nur nach dem Gleichheitsgrundsatz Artikel 3 nur die staatlichen sein können, da kann dann Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach sein.

**Prof. Dr. Ludwig Renck**

Die herrschende juristische Meinung sieht das wohl anders. Die sieht in Artikel 3 eine staatliche Pflicht begründet, staatlichen Religionsunterricht einzuführen. Und darin ist eigentlich nur in ganz seltenen Fällen eine abweichende Meinung bekannt geworden. Ich argumentiere auf dem Stand der gegenwärtigen der staatsrechtlichen Diskussion.

[Einwurf Herr Deppert: Aber das widerspricht doch eindeutig dem Gleichheitsgrundsatz. Das geht sowieso nicht]

Es muss nicht so verstanden werden, wie Sie das meinen.

**Prof. Dr. Wolfgang Deppert**

Dann müssen Sie mich noch irgendwie auf Ihre Seite ziehen. Das kann ich nicht begreifen. Es ist eindeutig Absatz 3 Artikel 3, da muss der Staat seine weltanschauliche bzw. religiöse Toleranz wahren. Das heißt, er kann unmöglich in Artikel 7 dazu verpflichtet werden, plötzlich etwas zu tun, was im Widerstreit zu Artikel 3 steht. Das geht nicht. Den Staatsrechtler möchte ich sehen, der mir das klar macht. Wir müssen ja schon irgendwie von einer Logik ausgehen, und da gehe ich mal von der Aussagenlogik aus. Wir können meinetwegen auch die syllogistische Logik von Aristoteles nehmen. Und jedes Mal hat er schlechte Karten; das kann er nicht begründen.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Herr Deppert, es kommen noch Staatsrechtler, auch Staatskirchenrechtler. - Nach Herrn Haupt steht auf der Liste Herr Weber; dann hat sich Herr Sommer gemeldet.

**Johann Albrecht Haupt**

Ich muss vorausschicken: Ich bin Beamter im niedersächsischen Kultusministerium. In Niedersachsen findet derzeit ein ziemlich weit beachteter Schulversuch: muslimischer Religionsunterricht statt. Ich will jetzt einmal von der juristischen Fragestellung, die wir eben von Herrn Renck gehört haben, auf die pädagogische überleiten. Bei diesem Religionsversuch handelt es sich um ganze acht Grundschulen in Niedersachsen von ungefähr 1.800 Grundschulen in Niedersachsen, die sich daran beteiligen. Ganze acht Grundschulen, nur die Klassen eins bis vier. Eine dieser Grundschulen ist in Hannoverschmünden, das ist an der hessischen Landesgrenze. Da gibt es eine türkische Lehrerin, wenn ich das richtig weiß, die diesen Religionsunterricht da vermittelt als Schulversuch. Sie hat neulich in einem Interview mit dem *Göttinger Tageblatt* sich zum Erfolg dieses Versuchs geäußert und hat einen Satz gesagt, den ich für bedenkenswert halte und wo ich auch gerne mal wissen würde, was die Vertreter der Kirchen, der evangelischen und katholischen Kirche, in Deutschland dazu sagen, die ja an dem Religionsunterricht... Ich will ihnen nicht Unrecht tun, aber die hängen daran; die würden das gerne weiter so machen.

Die Frau hat gesagt, sie kann diesen pädagogischen Unfug nicht begreifen, dass wir erst die Schüler nach Konfessionen trennen und ihnen anschließend versuchen zu sagen, dass sie dadurch die Toleranz lernen können. Wie kann man durch einen getrennten Religionsunterricht - das Gemeinsame und der integrative Ansatz ist ja wohl

bei allen religionspädagogischen Konzepten mit gedacht - das Gemeinsame herausarbeiten?

Das kann ich auch bis heute nicht verstehen. Da wäre ich dankbar, wenn die Vertreter der Kirchen uns das mal erklären würden.

**Prof. Dr. Hermann Weber**

Herr Renck, wenn Sie von einer schwächelnden Textgrundlage für unser Staatskirchenrecht sprechen, aus dem eine umfangreiche Rechtsordnung abgeleitet worden ist, dann kann man das natürlich für große Teile des Grundgesetzes ebenso sagen. Wenn ich feststelle, was auf der schwächelnden Textgrundlage der Rundfunkfreiheit in Artikel 5 Grundgesetz an Rundfunkverfassung abgeleitet worden ist; wenn ich mir überlege, was aus den schwächelnden Textgrundlagen vieler Grundrechte an Grundrechten abgeleitet worden ist bis hin zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung mit allen seinen Ausweitungen, die das bis heute gefunden hat, dann kann ich sagen: Das Staatskirchenrecht hat eigentlich eher, wenn man den Artikel 140 ansieht, eine relativ ausformulierte Textgrundlage.

Ich halte auch unser Staatskirchenrecht, so wie es sich im Laufe der Jahrzehnte entwickelt hat, nicht für so unvernünftig, wie manche andere das halten. Ich meine, dass bei vernünftiger Weiterentwicklung und Auslegung - das hat Herr Mahrenholz heute morgen ja ähnlich vertreten - man mit diesem Staatskirchenrecht auch in der Ausformung, die es gewonnen hat, mit Korrekturen hie und da, durchaus etwas anfangen und leben kann.

Speziell nun zum Religionsunterricht, worüber wir jetzt eigentlich reden. Ich bin auch zweifelhaft, ob Ihr Ansatz wirklich stimmt, dass dieser Artikel 7 Absatz 3 eine Durchbrechung der Bekenntnisneutralität des Staates ist. Ein Religionsunterricht, der für die einzelnen Religionen in an das Bekenntnis gebundener Form, aber neutral für alle Religionen geboten ist, ist meines Erachtens noch nicht eine Durchbrechung dieses Grundsatzes. Mit dieser Grundsatzthese fällt natürlich die Argumentation im Übrigen.

Ich persönlich bin der Meinung, dass durchaus die Regelung in Artikel 7 Absatz 3 gemeint ist vom Verfassungsgeber in der Form, dass im Regelfall an der staatlichen Schule in den Ländern, in denen Artikel 141 Grundgesetz nicht gilt, also die Bremer Klausel nicht gilt, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen kraft Verfassung stattzufinden hat. Man mag aus dem Wortlaut auch das Gegen-

teil ablesen können. Im Endeffekt kann das verbindlich uns dann nur wieder Karlsruhe sagen; und das hat zu dieser Frage bisher, so viel ich sehe, keine Äußerung getroffen. Das LER-Verfahren ist ja ohne ein Urteil zu Ende gegangen, durch die hier manche Fragen vielleicht hätten geklärt werden können.

Ich möchte mich angesichts der Knappheit der Zeit darauf jetzt beschränken und nicht zusätzlich noch etwas sagen.

### **Bertold Sommer**

Die Zulassung des Religionsunterrichts in Artikel 7 Absatz 3 ist sicher eine Durchbrechung eines Grundsatzes der Trennung von Staat und Kirche. Aber diesen Grundsatz haben wir eben in der deutschen Verfassung so nicht verwirklicht mit der Tendenz des Laizismus. Und im Übrigen kommt es eben ganz darauf an, wie man den Begriff ‚bekenntnisfrei‘ als Adjektiv der Schulen auslegt. Sie legen es so aus: Da der Staat neutral sein muss, müssen alle von ihm veranstalteten Schulen bekenntnisfrei sein.

Man kann den Begriff aber auch anders auslegen, indem man sagt: Bekenntnisfrei sind nur diejenigen Schulen, die sämtliche Bekenntnisse außen vor lassen, die sich also als atheistisch verstehen. Alle anderen Schulen sind nicht bekenntnisfrei, weil sie ja Schüler aller Religionen gleichermaßen - Stichwort: christliche Gemeinschaftsschule - in sich aufnehmen. Und für die gilt dann 7 Absatz 3.

Ich will weder für die eine noch die andere Position Partei ergreifen. Nur, es ist nicht zwingend, so wie Sie den 7 Absatz 3 verstehen.

Das zweite ist ganz kurz. Da ich nun einmal dran bin... Was hat es für einen Sinn, die Kinder erst nach Religion zu trennen, um sie dann zu gegenseitiger Toleranz zu erziehen? Kleiner Einwand, der mir so spontan einfällt. Ich meine, es kommt sehr auf den Inhalt des jeweiligen Religionsunterrichts an. Und man kann auch die These vertreten: Ein Kind muss erst einmal eine sichere eigene Überzeugung haben, um dann andere Überzeugungen tolerieren zu können; um das zu lernen. Beide Konzepte können aufgehen.

### **N.N.**

Zwei Bemerkungen. Erst mal eine Frage: Herr Renck, bezieht sich dieser Begriff der bekenntnisfreien Schule nicht auf den Begriff der weltlichen Schule, den es ja so als juristischen Begriff in der Weimarer Republik nicht gegeben hat. Das waren ja pro-

testantische Gemeinschaftsschulen ohne Religionsunterricht; und das war ein Begriff, den die Eltern eingeführt hatten, um in solchen Sammelschulen ohne Religionsunterricht auszukommen. Das war etwa ein Prozent der Schulen in Preußen. Ich vermute, dass die 1948 irgendwie darauf Bezug genommen haben, aber heute keiner mehr weiß, was in den 20er Jahren dazu los war.

Die zweite Bemerkung. Herr Renck, Sie hinterlassen zumindest mich ziemlich ratlos oder würden mich ratlos hinterlassen, was die politischen Konsequenzen aus dem sind, was Sie gesagt haben. Wenn wir nicht als Humanistischer Verband schon uns darauf eingestellt hätten, mit den Realitäten auch hier umzugehen, nicht zu warten, bis alle Schulen weltlich sind, sondern Weltanschauungsschulen da, wo es uns möglich ist, diese einzurichten, oder Humanistische Lebenskunde als Alternative zum Religionsunterricht einzuführen. Wohlgemerkt, wir sind auch für LER. Aber da ist uns das Hemd näher als der Rock. Das eigene Bekenntnis ist uns auch was wert.

### **Prof. Dr. Ludwig Renck**

Unter bekenntnisfreien Schulen versteht man heutzutage geläufig solche Schulen, in denen kein Religionsunterricht stattfindet. Die Formulierung geht zurück auf die Weimarer Reichsverfassung, das war der 149, und da hat man diesen Begriff verwendet. Ich will Sie auch nicht hoffnungslos stimmen, sondern ich wollte eigentlich nur in einem Extrembeispiel aufzeigen, dass das, was uns die herrschende staatskirchenrechtliche Lehre vorsetzt, nicht der Weisheit letzter Schluss ist, sondern dass es auch von Verfassung wegen andere Modelle gibt, die denkbar sind - auf der Basis des Wortlauts des Grundgesetzes.

Ich glaube, Herr Weber hat das schon richtig gesagt: Letztlich entscheidet halt das Bundesverfassungsgericht darüber. Aber ich wollte nur damit auch noch zum Ausdruck bringen, dass es durchaus verfassungsgemäß wäre, wenn ein Land auf die Idee käme, nur bekenntnisfreie Schulen als Regelschulen zu haben. Das war mein Beispiel.

### **Prof. Dr. Rosemarie Will**

Ich würde jetzt gerne Folgendes vorschlagen: Die Liste einfach zu schließen. Ich habe noch Herrn Hengsbach, Herrn Kreß und Herrn Jüsten und auch Herrn Mangold auf der Liste. -

Wenn ich es richtig verstanden habe: Herr Eggers, Ihre Frage hatten Sie ja verschoben in diesem Komplex. Vielleicht ist es möglich, den vier Rednern... Das war die Frage, wenn ich es richtig erinnere, nach der Gleichheit von Weltanschauungsunterricht und Religionsunterricht in öffentlichen Schulen oder?

**Gerd Eggers**

Das waren zwei Ebenen. Einmal, ob Religionsfreiheit ungeteilt ist, also auch gilt für Weltanschauungsgemeinschaften wie für Religionsgemeinschaften, also auf gleicher Ebene, oder ob hier Privilegierungen stattfinden. Da bin ich mit der Nichtantwort von Herrn Jüsten überhaupt nicht einverstanden, weil Sie gerade die katholische Kirche als so demokratisch und grundrechtlich dargestellt haben.

Die zweite Ebene: Wie sieht es konkret im Fall des Religions- bzw. Weltanschauungsunterrichts aus? Einmal gibt es eine Stufung bei der Religionsfreiheit im positiven und im negativen Sinne. Zweite Teilfrage wäre der konkrete Fall: Religionsunterricht, Weltanschauungsunterricht.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Ich denke, die Frage ist angekommen. Ich hätte jetzt die Bitte, dass die vier, die noch auf der Rednerliste stehen, sich auch um die Antwort auf diese Frage ein Stück weit bemühen. Ich gucke vor allem Herrn Mahrenholz an: Das ist ja eine Frage nach der Verfassungslage.

Ich würde dann aber schließen, um noch Zeit zu haben für unseren letzten Punkt: den „Gottesbezug in der europäischen Verfassung“. - Bitte, Herr Hengsbach.

**Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach**

Die Frage kann diskutiert werden und sinnvollerweise wird sie auch diskutiert unter verfassungsrechtlichem Aspekt.

Der Widerstand gegen den so genannten konfessionsgebundenen Religionsunterricht kommt natürlich auch aus anderen Ecken. Er kommt sogar innerhalb der Kirchen. Deshalb, meine ich, müsste ein wertgebender und weltanschaulich neutraler Staat sicher fragen, ob er Interesse daran hat oder ob die Gesellschaft ein Interesse daran hat, dass Religion, Philosophie, Weltanschauung, Ethik ordentliches Fach sind in allgemeinbildenden Schulen, oder ob er diese Orientierung: Philosophie, Religion,

Ethik und Weltanschauung konfessionell binden will. Dagegen gibt es aus der Praxis schon Widerstand, weil so sehr Kirchenleitungen darauf bestehen, dass Religionsunterricht hier in der Bundesrepublik konfessionsgebunden ist, umso mehr sind Lehrer und die Adressaten - die Schülerinnen und Schüler - interessiert an dem Fach Religion, zwar mit konfessionellen Beimischungen vielleicht, die mit der Mentalität des Lehrers oder auch der Lehrerin zusammenhängen, interessiert an Ethik, an Weltanschauung - eben an Orientierung. Das ist die Situation, auf die, denke ich, in zunehmendem Maße sowohl die Gesellschaft als auch die Kirchen als auch der Staat sich einstellen müssten.

**Prof. Dr. Hartmut Kreß**

Die heute Nachmittag aufgeworfene Frage, ob ein konfessionell und religiös getrennter Religionsunterricht als Weg zur Integration und zur Toleranz empfehlenswert ist, halte ich für sehr wichtig. Nun kann ich hierzu nicht als Sprecher der Kirche, sondern möchte ich als Angehöriger einer evangelisch-theologischen Fakultät und als Fachvertreter der Ethik Stellung nehmen.

Was die evangelisch-theologischen Fakultäten anbelangt, so habe ich mich innerhalb der Fakultäten immer sehr dafür eingesetzt, dass man den Religionsunterricht, der auf dem Boden der Verfassung erteilt wird, ernst nimmt. Im Studien- und Ausbildungsangebot der evangelisch-theologischen Fakultäten hätte man ihn sehr viel ernster nehmen sollen, als es oft der Fall gewesen ist. Der Religionsunterricht und die Religionslehrausbildung sind von den Fakultäten oft stiefmütterlich behandelt worden. Die religiösen, weltanschaulichen und auf Werte bezogenen Orientierungsfragen sind in unserer Gesellschaft hoch relevant. Die evangelisch-theologischen Fakultäten hätten die Vermittlung von Orientierungswissen und die Bedeutung des Religionsunterrichtes im Bildungswesen stärker beachten müssen. Das sage ich bewusst selbstkritisch an die Adresse der Fakultät, der ich angehöre.

Religionsunterricht auf konfessioneller Basis – was bedeutet er der Sache nach? Er sollte die Schüler dazu führen, die eigene Tradition zu verstehen, und sie zu einer Öffnung und zum Dialog mit anderen befähigen – dies letztere auf der Basis der Vergewisserung der eigenen Position und aufgrund dessen, dass der Religionsunterricht die kritische, auch selbstkritische Urteilsfähigkeit schärft. Solchen Zielsetzungen kann ein konfessioneller Religionsunterricht zugute kommen.



Für mich stellt sich jedoch pragmatisch die Frage: Wie ist konfessioneller Religionsunterricht in einer Großstadtsituation, zumal in zehn, zwanzig Jahren in der Zukunft, eigentlich praktisch vorstellbar? Sollen ein evangelischer, ein katholischer, ein orthodoxer, ein jüdischer, islamischer und dann möglicherweise noch ein sonstiger weltanschaulicher Unterricht nebeneinander angeboten werden; zusätzlich dann der Ethik- oder Philosophieunterricht oder für manche Schülerinnen oder Schüler alternativ eine Freistunde? Schon jetzt findet Religionsunterricht aus organisatorischen Gründen oft nur in Randstunden statt. Ein tragfähiges organisatorisches Konzept kann man sich nur noch schwer vorstellen, ganz abgesehen von dem inhaltlichen Problem, ob das Nebeneinander verschiedener Religionsunterrichte das wechselseitige Verständnis und den Dialog tatsächlich fördert.

Es gibt ja Bemühungen, sich mit dieser Schwierigkeit auseinanderzusetzen. Hierzu gehört das so genannte Hamburger Modell, ein – wie er genannt wird – Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung. Nun ist strittig, ob dieser Unterricht formal tatsächlich noch Religionsunterricht im Sinn des Artikel 7 Absatz 3 Grundgesetz ist. Wie der Religions- und der Ethikunterricht konzipiert werden soll, ist für unsere pluralistische, heterogene und von Orientierungsdefiziten belastete Gesellschaft eine wirklich bedeutsame Zukunftsfrage. Daher sollte man konstruktiv darüber nachdenken, ob es nicht ein Modell eines integrativen Unterrichtes geben könnte, der unterschiedliche Religionen und Konfessionen adäquat einbindet und der den Nachteil vermeidet, dass der Religions- und der Ethikunterricht nebeneinander stehen und als Alternativen angeboten werden. Dieser konzeptionellen Herausforderung sollten sich alle Beteiligten stellen und die Fragezeichen sehen, die sich mit dem Thema „Religionsunterricht“ unter heutigen Bedingungen verbinden.

### **Prälat Dr. Karl Jüsten**

Herr Sommer hat eigentlich die Antwort gegeben, die ich so hätte auch genauso geben können. Man kann natürlich von der Vernunft her zu beiden Ergebnissen kommen, was die Frage des konfessionellen Religionsunterrichts betrifft. Ich würde trotzdem für ihn werben, und zwar gerade mit den Argumenten, die Herr Professor Hengsbach und Sie gerade gesagt haben, Herr Kreß. Nämlich gerade vor dem Hintergrund einer zunehmenden Pluralität der Weltanschauungen, ist es für das Kind, für den Jugendlichen besser, zunächst einmal eine eigene Identität aufzubauen. Toleranz

an Schulen muss in allen Fächern unterrichtet werden. Das ist keine exklusive Frage von Religionsunterricht. Das muss jedes Fach leisten. Denn jedes Fach ist im Grunde genommen an das Grundgesetz gebunden und jedes Fach hat mit dazu beizutragen - da komme ich wieder dahin, was Herr Professor Mahrenholz sagte -, dem ethisch ausgelegten Raum einer Gesellschaft Rechnung zu tragen und den zu befördern. Es ist keine exklusive Angelegenheit des Religionsunterrichts. Und trotzdem gehört dazu eine eigene Identität. Herr Professor Kreß, Sie würden mir Recht geben; Sie würden nie sagen: Ein evangelischer Theologe soll keine evangelische Ethik mehr studieren und hinterher als Pfarrer auf die Weide gehen. - Das gehört nun wirklich zur Identitätsbildung von uns Menschen dazu, dass wir uns in unserer eigenen Religion noch auskennen.

Deshalb glaube ich aber trotzdem, dass es auch sinnvoll sein kann, in der Schule, im Religionsunterricht, sich gegenseitig kennen zu lernen. Das geschieht ja auch. Es gibt ja verschiedene Unterrichtsweisen, wo in den Religionsunterricht eingeladen wird, Vertreter anderer Religionsgemeinschaften, wo auch teilweise gemeinsam auch unterrichtet wird. In Berlin ist die Situation schon wieder ganz anders als in Brandenburg. In Hamburg ist sie schon wieder ganz anders als in Bremen. In Bayern dürfte sie nochmals anders sein. Auch da ist der Buntheit unseres Landes in irgendeiner Art und Weise Rechnung zu tragen.

Noch einmal zu der Frage, die ich Ihnen gegenüber nicht richtig befriedigend beantwortet habe. Im Sinne der Religionsfreiheit, sage ich als Vertreter der Kirche, soll jede Religionsgemeinschaft und wenn sie eine Weltanschauung auch als Religionsgemeinschaft in dem Sinne begreift - warum soll sie nicht das Recht haben, Unterricht zu erteilen an Schulen? Aber es ist dann nicht Sache der Religionsgemeinschaft, das zu organisieren und dafür einzutreten, sondern das ist nun Sache des Staates. Alle namhaften Vertreter gerade aus dem Bereich der katholischen Kirche haben zum Beispiel gefordert, einen islamischen Religionsunterricht - bei allen Schwierigkeiten, die das Ganze macht. Sie werden mir bestätigen, wie schwierig das ist, ein solches Unterrichtsfach, der Schulversuch wird es wahrscheinlich auch belegen. Die bayrischen Erfahrungen zeigen es ja auch. Da sind wir nicht Lobbyisten in eigener Sache, sondern da treten wir tatsächlich gleichbleibend für alle Religionsgemeinschaften in Deutschland ein.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Das Schlusswort in dieser Runde soll Herr Mahrenholz haben.

**Prof. Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz**

Mein Bruder hat als Religionslehrer an der Oberstufe eines Gymnasiums mit seinem katholischen Amtsbruder phasenweise Religionsunterricht erteilt, der beide Konfessionen befasste. Und dann sollten Phasen der Trennung sein. Die eine Phase dient dem gegenseitigen Kennenlernen, die andere der Vertiefung der Kenntnisse der eigenen Konfession. Als ich mit dem Abitur die Schule verließ, wusste ich aus dem Religionsunterricht über die katholische Kirche nur, das Ablasswesen als Ursprung der Reformation. Das ist etwas wenig.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Vielen Dank. Wir sind in der Zeit weit fortgeschritten. Deshalb würde ich bitten, ohne schuldhaftes Zögern den letzten Punkt in Angriff zu nehmen. Herr Kühling.

### **Statement 3: „Gottesbezug in der europäischen Verfassung“**

#### **Dr. Jürgen Kühling**

Richter des Bundesverfassungsgerichtes a.D.

Das letzte Thema lautet „Gott in der EU-Verfassung“. Die EU-Verfassung ist, wie Sie wissen, von den Eu-Gremien verabschiedet worden und befindet sich jetzt im Ratifikationsverfahren. Ob alle Länder die Verfassung ratifizieren werden, ist offen.

In dem Eingangartikel des Vertrages über eine EU-Verfassung werden die Werte und Ziele eines vereinigten Europas genannt: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Toleranz, Gerechtigkeit. Transzendente Bezüge fehlen. Gott wird nicht erwähnt. Der fehlende Gottesbezug hat eine lebhafte öffentliche Diskussion ausgelöst. Maßgebliche Stimmen aus beiden christlichen Kirchen fordern eine ‚invocatio dei‘. Im Erzbistum Köln haben sich 38.000 Bürger an einer Unterschriftensammlung dafür ausgesprochen. Länder wie Polen, Italien und Irland sind bei den Vertragsverhandlungen dafür eingetreten - im Ergebnis ohne Erfolg. Stellung und Identität der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in den Mitgliedsstaaten ist aber in Artikel 51 garantiert, der Status quo der einzelnen Religionsgemeinschaften und Kirchen in den Staaten ist gesichert. Aber es fehlt eine Anrufung Gottes.

Ein kleiner Blick auf das, was eigentlich gewünscht war: Von Hinweisen auf das christlich-abendländische Kulturerbe bis hin zur direkten Anrufung Gottes. Die CDU/CSU-Fraktion, ein bisschen in der Mitte, hat der Verfassung den folgenden Satz voranstellen wollen: „In dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, den Menschen und dem, was Europa seinem geistig-religiösen Erbe schuldet, gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und Solidarität. Dieser Satz liegt im Mittelfeld der Wünsche, die an die Väter der Verfassung gerichtet worden sind. Die Begründungen reichen weit: Über die These: Ohne Gott könne es keine realen Fortschritte auf dem Wege in ein vereintes Europa geben, bis hin zu der Behauptung, erst durch eine Anrufung Gottes würden Menschenwürde und Menschenrechte wirklich verbürgt und durch diese Anrufung werde ein Schutzwall gegen Totalitarismen errichtet. Der Gottesbezug sage ja auch, dass es Werte gebe, Normen, die der Entscheidung der Mehrheit vorgeordnet seien, etwas Heiliges und Unantastbar. Wenn es das nicht mehr gebe in einer Gesellschaft, dann sehe es sehr bald trübe aus. Und Gott zu vergessen, heiße dann auch, den Menschen und die Menschenwürde zu vergessen.“

Gegen einen Gottesbezug haben sich Agnostiker mit dem Argument gewandt: Sie würden sich in einer religiös überwölbten Europäischen Verfassung nicht wieder finden. Befürchtungen wurden laut, dass Gläubige anderer Religionen, insbesondere Moslems, zurückgestoßen würden. Auch wurde geltend gemacht, durch den Gottesbezug solle ein Beitritt der Türkei verhindert werden. Auch aus dem christlichen Lager gibt es Gegenstimmen, die den Gottesbezug als bloßes Dekor kritisieren und vor einem Missbrauch des Namens Gottes warnen. Schließlich betrachten Kritiker die Forderung nach einem Gottesbezug als Versuch, einen illegitimen Machtanspruch der Kirchen in der EU-Verfassung zu verankern.

Das war ein kurzer Überblick über den Stand der Diskussion. Weitgehend ausgeklammert ist die Frage: Was würde ein Gottesbezug eigentlich bewirken? Was wäre der rechtliche Gehalt eines Gottesbezugs im Verfassungstext? Sie haben ja die Formulierungen gehört. Das klingt recht unverbindlich und scheinbar folgenlos. Und es sind ja auch in der Tat keine Rechtsfolgen in den Vorschlägen enthalten. Aber man muss sich in Acht nehmen. Auch Rechtssätze, die keine unmittelbaren Rechtsfolgen haben, können folgenreich sein. In der deutschen Verfassungsgeschichte haben wir erlebt, dass das Bundesverfassungsgericht aus ebenfalls sehr unverbindlichen oder sehr allgemein gehaltenen Formulierungen der Präambel einen den Anspruch gegen die Bundesregierung und die anderen Verfassungsorgane abgeleitet hat, die Wiedervereinigung Deutschlands positiv zu betreiben. Das Gericht hat mit diesem Urteil damals tief in die fortschrittliche Ostpolitik der Bundesregierung eingegriffen. Man kann also nie wissen. Die Sorge vor einem ‚illegitimen Machtanspruch‘ der Kirchen ist deswegen auch nicht völlig unbegründet. Man soll sich hüten vor allgemeinen Sätzen, bei denen sich der Gesetzgeber, hier der Verfassungsgeber, selber nicht ganz klar ist oder nicht klar sein will, was er damit anrichtet.

Soviel zum Stand des Verfahrens und der Diskussion. Daran anknüpfend will einige Fragen stellen:

Bedarf der moderne Verfassungsstaat oder auch das staatsähnliche Gebilde der Europäischen Union nach den Glaubensüberzeugungen der hier vertretenen Religionsgemeinschaften einer göttlichen Legitimation? Etwa im Sinne der berühmten Stelle aus dem Römer-Brief, in der es heißt: Es gibt keine staatliche Macht, die nicht von Gott stammt. Jede ist von Gott eingesetzt (Römer 13, Vers 1).

Liegt in dem Verzicht auf einen Gottesbezug in der EU-Verfassung eine Abkehr von den geistigen und ethischen Grundlagen unserer Gesellschaft und damit eine Preisga-

be der Menschenwürde und auch der Menschenrechte an die Beliebigkeit juristischer Deutung?

Ist die EU bereits in ihrer Geburtsstunde von Gott abgefallen? In welchem Umfang ist der moderne Verfassungsstaat auch ohne ausdrücklichen Gottesbezug im geschriebenen Verfassungsrecht gehalten, die nach göttlichem Ratschluss unumstößlichen heiligen Normen und Gesetze nicht nur zu respektieren, sondern allen Bürgern zur Pflicht zu machen?

Sind bestimmte unantastbare Werte allem menschlichen Handeln vorgegeben und für alle Menschen auch von Staats wegen verbindlich zu machen oder gelten sie nur für die Gläubigen, die sie als Vorbild für alle anderen aus Glaubensüberzeugung wirklichen sollen?

Konkret: Darf der Staat Ehen ohne Trauschein oder eheähnlichen Verhältnissen gleichgeschlechtlicher Partner einen familienrechtlichen Rechtsstatus verleihen? Darf er religiöse Feiertage zum Werktag herabstufen und Sonntage durchgehend einkaufsoffen lassen? Darf die Verwendung embryonaler Stammzellen unbeschränkt zu Forschungszwecken freigegeben werden? Müssen Abtreibungen von Staats wegen soweit wie möglich verhindert werden?

Die aufgeworfenen Fragen sind durch den Verzicht auf einen Gottesbezug in der EU-Verfassung nicht überholt. Auch im säkularen Staat sind die Glaubensüberzeugungen seiner Bürger ein nicht zu unterschätzender Machtfaktor. Wie weit darf die Staatsmacht sich mit religiösen Inhalten identifizieren, ohne die Religionsfreiheit der Andersgläubigen oder Ungläubigen zu verletzen? Welches Maß an Neutralität muss er gewährleisten? Für die Religionsgemeinschaften stellt sich umgekehrt die Frage, wieweit sie bereit sind, universelle Wahrheiten nur als private Wahrheiten und Weisungen gelten zu lassen und auf staatlichen Druck ganz zu verzichten? Wie viel Toleranz können sie nach eigenem Verständnis Andersgläubigen entgegenbringen?

Damit will ich schließen. Ich glaube, dass wir über vieles inzwischen schon Klarheit gewonnen haben. Vielleicht wird der eine oder andere doch noch dazu veranlasst, zu diesen Positionen Stellung zu nehmen.

**Prof. Dr. Rosemarie Will**

Auch wenn der ganze Strauß von Fragen wieder hier aufgekommen ist, würde ich doch darum bitten, sich auf die gewählte Fragestellung zu begrenzen, denn sonst kommen wir nicht zum Ende heute. Herr [Ladwig] hatte sich sofort gemeldet... Ich sehe die anderen Meldungen.

**Rudolf Ladwig**

Es geht ja bei der EU-Verfassung zu unserer heutigen Fragestellung um zwei Komplexe: Das eine ist die Präambel und das andere ist der Kirchenartikel. Der Kirchenartikel ist natürlich materiell viel bedeutsamer. Zudem beendet er Hoffnungen, die es vor einiger Zeit gab, die EU könnte ein Weg sein, Unüberwindlichkeiten, die es auf nationaler Ebene mit dem fest gefügten Staatskirchenrecht gibt, noch mal über Europa neu anzugreifen, die durch ihn nun doch weitgehend versperrt sind.

In der Präambel wiederum gibt es auch zwei Dinge, die man unterscheiden muss. Das eine ist der propagierte Gottesbezug und das andere war der geforderte Verweis auf das religiöse Erbe, ein christliches Erbe, ein jüdisch-christliches Erbe. Mit dem Gottesbezug haben Muslime nie ein Problem gehabt. Soweit ich das gehört habe, haben alle muslimischen Verbände sich dafür ausgesprochen. Der Gottesbezug als Vorschlag konnte also nie begriffen werden als ein Versuch, irgendwie den Türkei-Beitritt zur EU damit durch die Hintertür oder vorgreifend blockieren zu wollen. Die Kritik von Muslimen hat sich gegen eine besondere Herausstellung des christlichen Erbes gerichtet. Einige Kirchenvertreter haben ja auch unverhohlen den Verweis auf das „christliche Erbe“ als Instrument gegen den Islam angepriesen.

Das Problem mit einer solchen Präambel, die ja eigentlich Verfassungsliturgie ist, auch wenn Sie Recht haben, dass man nie weiß, was daraus abgeleitet wird, ist ja: Wenn man anfängt, etwas zu erwähnen, muss man auch etwas anderes erwähnen; dann kommen alle möglichen Interessensgruppen an, die auch noch erwähnt sein wollen. Und am Ende haben sie ein Buch von tausend Seiten über die europäische Kulturgeschichte geschrieben und das packen sie dann fröhlich in die Präambel hinein. Es ist evident, dass das unpraktikabel wäre. Man muss sich auf etwas begrenzen.

Gerade die monetäre Profanität der EU befördert bereits eine Bereitschaft, das gefundene Verfassungswerk mit allerlei Sinnstiftung zu befrachten. Genauer: desto alternativer seit 1990 ein Entwicklungsprozess sich geriert, der ja global außerordentli-

che soziale, ökologische und politische Verwerfungen zeitigt, desto mehr wächst das Bedürfnis nach tröstender Kompensation. Diese bedenkliche Entwicklung des aktuellen Zeitgeistes geschieht parallel zu einem Bedeutungsschwund der Kirchen in den meisten europäischen Gesellschaften. Dies führt dazu, dass die Kirchen sich dagegen verstärkt über symbolische Konflikte in Erinnerung zu bringen suchen und sich als die traditional bekannten Vermittler einer übergeordneten Wahrheit gerieren. Traditionen sind aber nicht edle Preziosen in einer Schatztruhe, sondern etwas sehr Ambivalentes. Neben der wohlfeilen Erinnerung an prächtige Kirchenbauten, innige Choräle und fromme Gebete sind da auch noch gewaltsame Missionierung, Judenverfolgung, Kreuzzüge, Inquisition, Hexenverfolgung, Homosexuellendiskriminierung usw. in der Erbmasse – letzteres bis heute aktuell! Und die Behauptung, dabei habe es sich nicht um Christentum, sondern um Politik gehandelt, ist so selbstkritisch, wie die Behauptung eines heutigen Sowjetkommunisten, der Stalinismus sei nur die Verfälschung eines guten Ideals. Wer Tradition für sich reklamiert, kann aber nicht allein die Rosine für den ganzen Kuchen ausgeben. Für den gläubigen Christen ist der Hinweis auf eine "Verantwortung vor Gott" in der Verfassung überflüssig, denn er trägt dieser Verantwortung bereits aufgrund seiner Überzeugung Rechnung; für den Nichtgläubigen hingegen ist ein solcher Passus sinnlos, denn er kann sich keinem Wesen verantwortlich fühlen, wenn er nicht einmal davon ausgeht, dass dieses Wesen überhaupt existiert. Gehört nicht selbst aus religiöser Sicht die „Anrufung Gottes“ in den Bereich des individuellen und gemeinsamen Betens/Liturgie? Ist nicht sogar eines der 10 Gebote gegen den falschen Gebrauch des „Namens Gottes“ gerichtet? Ist der „Verfassungsgott“ nun religiös ernst gemeint, oder nur ein Element abgesunkenen abendländischen Kulturgutes – also eine Art „Folklore“? Und gehört dieser „Gott“ etwa den christlichen Großkirchen? Gibt es demnach nicht sogar veritable religiös-theologische Gründe gegen einen „Gottesbezug“?

Nun ist die Frage, welchen historischen Beitrag - das richte ich an die hier anwesenden Religionsvertreter - haben denn die Christen und die Kirchen zur europäischen Verfassungsgeschichte geleistet? Die bürgerlichen menschenrechtlichen Freiheiten, auf welche die EU sich gründet, sind doch gerade gegen die katholische Kirche errungen worden. Die europäische Idee entwickelt sich doch auf dem Trümmerfeld, welches die Dominanz des Religiösen und dessen Konfliktpotential der Religionskriege (Reformation, Augsburger Religionsfrieden, Gegenreformation, Westfälischer



Frieden, Säkularisation) hinterlassen hatte. Wieso lassen wir uns - ohne diese auszulachen - in allem Ernste von einer Institution, die selbst völlig autokratisch strukturiert ist und darin unwandelbar, erzählen, der von ihr vertretene Gott sei das Fundament der Demokratie? Und sind nicht teilweise – das Thema „kirchliches Arbeitsrecht“ ist schon angesprochen worden - die innerkirchlichen Verhältnisse heute noch so, dass sie eigentlich dem Geist dieser Verfassung widersprechen? Weshalb die Kirchen zu Recht in der EU-Verfassung auch nicht unter dem Artikel der Bürgergesellschaft („partizipative Demokratie“) auftauchen, sondern unter dem 52er Spezialartikel, weil sie nämlich nicht Teil der Zivilgesellschaft sind. Denn das, was da als Kirchen sich organisiert, um diesen privilegierten institutionellen Zugang zugesprochen zu bekommen, das ist die vorhin von Professor Hengsbach angesprochene Amtskirche. Das sind nicht die Gläubigen. Die Gläubigen sind als Teil der Zivilgesellschaft anderswo zugeordnet. Die Kirche vertritt eben nicht Gläubige, sondern sich selbst.

#### **Prof. Dr. Rosemarie Will**

Ich gebe einmal die Liste, die ich aufgezeichnet habe, bekannt, damit jeder, den ich vergessen haben sollte, insistiert. Es wäre dann Herr Lüder dran, Herr Jüsten, Herr Kreß, Herr Mandry, Herr Ulusoy. Soweit habe ich es. Habe ich jemand vergessen? Herr Deppert...

#### **Wolfgang Lüder**

Ich möchte drei Sätze sagen:

Erstens: Man muss ja die Verfassung interpretieren erst mal im Lichte dessen, was überhaupt da geschrieben ist. Durch einen Gottesbezug würde mancher dieser Ausdrücke, dieser Formulierungen, eine Wertigkeit bekommen, die ein anderes Gewicht, eine andere Auslegung bekommen kann, als wie so. Wenn wir zum Beispiel sehen, dass die Verfassung unter das Wort von Thukydides gestellt worden ist, so zeigt es, wo die herkommt in ihrem europäischen Verständnis - nämlich aus der vorchristlichen Zeit.

Zweitens: Dazu hat die CDU/CSU ja ein bisschen dazu gelernt. Wenn wir die Europa-Verfassungsdebatte im Deutschen Bundestag gesehen haben, so hat Herr Geiß als ein tiefst katholischer Vertreter, der er ja gerne ist, dazu gelernt und hat Bezug genommen auf das alte asiatisch-griechische Erbe. Ich sage ‚asiatisch-griechisch‘, weil ob nun Homer ein wirklicher Grieche war oder nur ein Vertreter der griechischen

Kultur, aber lebend auf dem Balkan, ob der nicht vieles aus der türkischen Religion mit übernommen hat, ist ja sehr die Frage.

Drittens: Man muss ja immer wissen, wer woher kam. Das sind ja nicht nur die Türken, die die Andalusier, die da so... Ich will nicht polemisieren.

Letzte Bemerkung: Alles das, was geschrieben ist, kann meines Erachtens unterstrichen werden. Da steht: In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist - das wollen wir ja wohl nicht bestreiten -, und dass seine Bewohner, die ihn seit Urzeiten in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft... Dann geht es weiter: schöpfen aus dem Kulturellen...

Ich sage nur: Jeder Satz kann von einem Christen unterschrieben werden. Nur, warum sollten dann zusätzliche Sätze rein, die andere nicht unterschreiben können oder wollen. Ich denke an die Widerstände, die aus Frankreich aus verfassungsrechtlichen Gründen gekommen sind. Ich denke an Widerstände, die zum Teil aus Spanien aus verfassungsrechtlichen Gründen gekommen sind. Da muss man sich doch mal die Frage stellen: Wenn wir ein Bündnis der Toleranz in Europa gründen wollen, dann muss man auch mal Rücksicht nehmen auf die, die etwas anderes nicht können; vielleicht auch nur nicht können wollen. Das gemeinsame Ja sollte nicht beeinträchtigt werden dadurch, dass man nein sagen muss als Christ zu etwas Zusätzlichem.

### **Prälat Dr. Karl Jüsten**

Zunächst einmal Ihre Antwort: Welchen Beitrag haben die Kirchen geleistet? Die Kirchen haben von Anfang an den Einigungsprozess Europas tatkräftig unterstützt. Sie haben wirklich sehr wesentlich dazu beigetragen, dass es dazu geworden ist. Man kann sicher auch sagen, im Hinblick gerade auf Polen zum Beispiel in jüngerer Zeit: Wenn da die Kirchen nicht so werbend für die EU eingetreten wäre, wäre das vielleicht ganz anders ausgegangen.

Ein zweites: Sie haben in den meisten Ausführungen Recht; sehe ich genauso wie Sie auch. Die Präambel hat natürlich nicht so eine starke Rechtswirkung wie der Paragraph 51; der ist für uns als Kirche, als Institution, in der verfassungsrechtlichen Wirklichkeit hinterher schon auch sehr bedeutsam. Die Frage des Gottesbezuges stellt sich im Hinblick von Verfassungswirklichkeit natürlich noch mal anders. Ich weiß nicht, ob der schon einmal jemals bei einem Verfassungsgerichtsurteil Pate gestanden hat,

denn im Grundgesetz haben wir ja den Gottesbezug stehen. Ich habe das Gefühl, der hat da bisher noch nie eine besondere Rechtswirksamkeit entfaltet. Das heißt, er hat nicht geschadet im Hinblick auf diejenigen, die nicht an Gott glauben. Aber er hat den Kirchen auch nicht besonders viel genutzt, um es vielleicht mal so zu sagen.

Das heißt, der Gottesbezug an sich gibt tatsächlich eher etwas zum Ausdruck, was im ideellen Bereich verankert ist, was in Richtung von Kardinal Kasper geht.

Die Kirchen selber haben sich aber auch schwer getan bei der Europäischen Verfassung, eine einheitliche Sprachregelung zu finden, weil es in der Tat unterschiedliche Verfassungstraditionen gibt. Die deutsche Verfassungstradition sieht den Gottesbezug vor; von daher haben sich die Kirchen in Deutschland auch leichter getan, einen solchen Gottesbezug zu fordern. In Frankreich sah das schon ganz anders aus. Da hat die katholische Kirche zum Beispiel gar nicht den Gottesbezug gefordert, weil eben die Verfassungstradition in Frankreich eine andere ist und die französische Kirche offenkundig da auch gute Erfahrungen gesammelt hat. - Von daher muss man natürlich vorsichtig sein als Kirche insgesamt zu sagen: Nur so ist es richtig. - Es kann auch anders sein.

Der Vatikan selber hat einen Gottesbezug nicht gefordert. Der Vatikan hat die Erwähnung des christlichen Erbes gewünscht, aber er hat nicht einen Gottesbezug gefordert. Und schon gar nicht ist gefordert worden, Herr Professor Kühling, eine invocatio dei. Das ist vielleicht einmal in einer Predigt gesagt worden, aber das ist sicher nicht eine Forderung der Kirchen gewesen. Da muss man auch vorsichtig sein.

[Einwurf: Das Grundgesetz hat...?]

Auch das Grundgesetz hat keine invocatio dei. Ich habe die Texte alle hier, Sie können alle nachlesen. Was die Kirchen tatsächlich gefordert haben, das klingt wesentlich anders, als das, was Sie gerade aus dem Internet zusammengetragen haben. Von daher glaube ich, ist auch hier eine maßvolle Debatte von Seiten der Kirchen geführt worden.

### **Prof. Dr. Hartmut Kreß**

Aus meiner Sicht ist die Formulierung, die im EU-Verfassungsvertrag nun zustande gekommen ist, sachgerecht und integrativ. Sie verweist auf das kulturelle und religiöse Erbe Europas. Das jüdisch-christliche Erbe mit seinen ethischen und menschenrechtlichen Leitgedanken ist mit einbezogen. Nun wurde heute mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Kirchen sich historisch gegenüber der Religions- oder

Gewissensfreiheit oder anderen Menschenrechten lange Zeit abweisend verhalten haben. Andererseits wurzelt die Vorstellung der Menschenwürde unter anderem in der christlichen theologischen Lehre der Gottebenbildlichkeit. Auch die Gewissensfreiheit hat jüdisch-christliche Wurzeln. All dies ist in der Wendung „religiöses Erbe“ mit erfasst. Insofern halte ich die Formulierung des Verfassungsvertrags für sehr sachgemäß.

Man kann noch hinzufügen, dass sich gegen eine *nominatio dei* – es handelt sich um keine *invocatio*, keine Anrufung, sondern um eine *nominatio dei*, eine Nennung oder Erwähnung Gottes – auch theologische Einwände erheben lassen. Ich habe sie selbst verschiedentlich vorgetragen. Der Staat sollte sich nicht legitimatorisch auf Gott berufen; und es sollte gar nicht erst der Eindruck entstehen, dass eine staatliche Verfassungsordnung den Gottesbegriff instrumentalisiert oder vereinnahmt. Diesen Einwand hatte 1948 im Bonner Parlamentarischen Rat bereits Theodor Heuß erhoben. Ich führe dies nicht weiter aus; aber theologisch, insbesondere auch protestantisch lassen sich verschiedene Vorbehalte gegen eine *nominatio dei* in der Staatsverfassung geltend machen.

Ich ergänze noch eine Bemerkung, zu der Sie mich veranlasst haben. Sie betrifft die Deutung des 13. Kapitels im Römerbrief. Die von Paulus stammenden Formulierungen sollte man aus heutiger Sicht entmythologisieren. Sie haben zwar Recht, Herr Kühling: Diese Bibelstelle hat eine verhängnisvolle Wirkungs- und Problemgeschichte. Die verhängnisvolle Auswirkung von Römer 13 ist von der evangelischen Theologie und von den evangelischen Kirchen leider forciert worden. In Mitteleuropa sind von christlicher und gerade auch von evangelisch-lutherischer Seite lange Zeit obrigkeitliche Staatsvorstellungen gestützt worden. Philologisch sollte man Römer 13 aber in anderer Weise wahrnehmen. Es handelt sich um eine Mahnrede des Apostels Paulus an die damalige kleine christliche Gemeinde in Rom, die in heidnischer Umgebung und unter dem heidnischen römischen Kaiser lebte. Wenn Sie sich den Kontext dieser Stelle ansehen, die Kapitel 12 bis 14 des Römerbriefs, dann wird deutlich: In diesen Textpassagen finden sich zeitgebundene, situative Ratschläge des Paulus. In Römer 13 gab er den Rat, dass die Christen sich mit der heidnischen kaiserlichen Obrigkeit und den staatlichen Behörden des kaiserlichen Rom arrangieren sollten. Ich verzichte auf Einzelbelege und auf philologische Hinweise, durch die deutlich wird, dass es Paulus um den alltäglichen Umgang mit den römischen Behörden ging und dass er dabei begrifflich auf die damals übliche Terminolo-

gie zurückgriff. Grundsätzlich gilt: Dieser Text war eine Situationsaussage des Paulus; er ist kontextuell zu verstehen; und er hat nichts zu tun mit einer Staatsmetaphysik. Die christliche und die evangelische Tradition haben sich dazu verleiten lassen, Römer 13 zeitenthoben und staatsmetaphysisch zu überhöhen. Aber das ist eine Fehlinterpretation. Römer 13 sollte entmythologisiert werden. Einem modernen demokratischen Staatsverständnis und einer auf Toleranz und Partizipation abzielenden Gesellschaftsauffassung steht dieser Text nicht im Wege.

### **Prof. Dr. Christof Mandry**

Man kann sich natürlich fragen, warum diese ganzen Diskussionen um Erwähnung Gottes oder eines religiösen Glaubens oder christlicher Traditionen oder christlich-jüdischer oder sonstiger Tradition überhaupt im Verfassungsprozess eine solche Aufmerksamkeit ausgelöst haben.

Wenn man den Ablauf der Konventsarbeit genauer betrachtet, dann ging es ersten Teil der Verfassung - gleich im zweiten Artikel – darum, die Werte der Union zu definieren. Und die wurden als Freiheit, Demokratie, Menschenwürde etc. formuliert. Im Beratungsprozess über diesen Artikel I-2 wurde von etlichen Parlamentariern die Forderung erhoben, die Werte nicht einfach nur „nackt“ nennen, sondern auch die Traditionen, aus denen heraus sie entstanden sind und innerhalb derer sie noch stehen - Aufklärung oder Christentum oder weiteres. Man hat sich dann darauf geeinigt, den Verfassungstext als solchen von derartigen Verweisen freizuhalten, weil man sagte: Der systematische Ort dafür ist die Präambel.

Als man dann zur Präambel kam, hat das Präsidium einen Entwurf vorgelegt, in dem zwar von Antike und Aufklärung die Rede war, aber das Christentum vollkommen ausgefallen ist, als habe es einen Sprung von 400 v. Chr. bis ins 18. Jahrhundert gegeben und dazwischen sei ein großes leeres Nichts. Da, finde ich, konnte man sich von christlicher Seite schon fragen, ob hier nicht aktiv etwas totgeschwiegen werden sollte.

Wenn man die Funktion von Präambeln auch in der Hinsicht betrachtet, dass sie für ein Projekt werben sollen, nämlich für das keineswegs unumstrittene europäische Einigungsprojekt, dass es daher sinnvoll ist, möglichst viele Bürger auf eine Weise mitzunehmen, die dem Pluralismus angemessen ist, dann erscheint es bereits für die damalige Situation reichlich kontraproduktiv, einen solchen Ausgrenzungskurs zu steuern.

Es ist im Anschluss daran damals eine große Zahl an Formulierungsvorschlägen eingebracht worden; Herr Kühling hat sie ja im Wesentlichen genannt. Bedauerlich finde ich schließlich, dass nicht einmal eine explizit pluralistische Formulierung zustimmungsfähig war, die beispielsweise analog zur polnischen Verfassung vorgeschlagen wurde. Diese Formulierung hätte gemeineuropäische Erfahrungen und Werte angeführt und festgehalten, dass sie sich für die Gottgläubigen aus ihren Traditionen herleiten, und für Leute, die nicht an Gott glauben, aus ihren Überzeugungen. Dass nicht einmal so etwas möglich war, sondern gewisse, auch nur partikulare Richtungen sich durchgesetzt haben, die sich keinerlei religiösen Bezug vorstellen konnten, finde ich schon allein deshalb bedauerlich, weil eine Verfassung für ein pluralistisches Gemeinwesen durchaus demonstrieren hätte können, dass es einen gelingenden Pluralismus gibt und nicht alles nach den Mustern kulturellen Hegemoniedenkens mit Siegern und Besiegten ausgetragen werden muss.

Dem Wortlaut nach kann man mit den Werten der Präambel zufrieden sein, wie Herr Lüder gesagt hat. Aber dieser Text ist erst das Ergebnis des Prozesses, und der ursprüngliche Entwurf hat ganz anders ausgesehen. Deshalb bin ich ganz froh, dass diese Diskussion stattgefunden hat.

Im Übrigen kann man sich freilich fragen, ob die Präambel als solche gelungen ist, und was eigentlich nicht drin steht. Letzteres wirft einen nicht ganz so positiven Licht auf diese Präambel. Eigentlich finde ich sie nämlich reichlich überheblich. Den Kontinent Europa als „Träger der Zivilisation“ zu bezeichnen, ist eine ambivalente Sache, zumal wenn man bedenkt, was in den Präambeln der anderen europäischen Verträge steht. Jene berufen sich zentral auf die Erfahrungen Europas im 19. und 20. Jahrhundert, auf die Katastrophen und Zivilisationsbrüche, und folgern daraus die Aufgabe ein vereintes, dauerhaft friedliches Europa zu schaffen. Das fällt hier weg. Daher kann man die Verfassungspräambel durchaus mit gemischten Gefühlen betrachten.

### **Prof. Dr. Rosemarie Will**

Vielen Dank. Wir haben jetzt noch zwei Redner auf der Liste und ich würde bitten, dass wir das auch jetzt durchhalten und nicht sagen: 17 Uhr war vereinbart, dass Schluss ist. Das ist eine Bitte.

**Yunus Ulusoy**

Heute Morgen haben wir darüber diskutiert und Herrn Elyas stellvertretend für die Muslime befragt, ob der Islam mit einer modernen Verfassung vereinbar sei oder nicht. Ich möchte die Perspektive von vielen türkischstämmigen Muslimen einbringen: Der türkische Ministerpräsident hat im Rahmen eines Zusatzprotokolls die Europäische Verfassung unterzeichnet. Die Türkei hat das Prinzip „Europäisches Recht bricht nationales Recht“ eingeführt. Urteile des EuGH sind bindend für die Türkei. Die Vereinbarkeit von muslimischer Identität und einer demokratischen Verfassung haben 70 Millionen Türken mit ihrer Bereitschaft, die Mitgliedschaft ihres Landes in der EU zu unterstützen, bereits beantwortet. Von dieser Vereinbarkeit sind auch die überwältigende Mehrheit der Muslime in Deutschland überzeugt.

**Prof. Dr. Wolfgang Deppert**

Das europäische Einigungswerk ist sicherlich ein fantastisches Unternehmen und wir müssen alles daran setzen, dass es auch wirklich gelingt. Es ist noch lange nicht gelungen. Es gibt auch mehr und mehr Stimmen, die sogar der Meinung sind, dass diese Verfassung auch erst einen provisorischen Charakter haben wird, damit es eines Tages dazu kommt, dass auch alle Völker tatsächlich in Volksabstimmung dieser Verfassung zustimmen.

Nun haben wir ja auch tatsächlich mit dem Grundgesetz gar keine so schlechten Erfahrungen gemacht, mit Provisorien. Also auch dann, wenn es ein Provisorium erst einmal ist, und so schätze ich es auch ein, glaube ich schon, dass es immer weiter dazu kommen wird, diese Einigung unter den Völkern auch herbeizuführen. Und worauf wir wirklich größten Wert legen sollten: dass es auch eine Verständigung unter den europäischen Völkern gibt.

Nun müssen wir aber sagen: Aus der Geschichte Europas sind gerade die Verschiedenheiten im Gottesbegriff Anlass gewesen zu den fürchterlichsten Kriegen, die wir in Europa gemacht haben. An diese Tradition sollten wir bitte nicht anschließen. Ich glaube, da sind Sie auch einer Meinung mit mir.

Heutzutage ist es tatsächlich - ich habe vorhin schon mal darauf hingewiesen -, dass der Religionsbegriff doch erheblich sich erweitert hat. Der Buddhismus hat auch sehr starkes Aufkommen in Europa bekommen. Es gibt sehr, sehr viele buddhistische Anhänger. Und nach [...?] ist das selbstverständlich eine atheistische Religion. Das

heißt, der Gottesbezug in der Verfassung würde so und so viele Menschen verschrecken. Das sollten wir nicht riskieren.

Ich denke, es ist außerordentlich wichtig, dass wir die Menschen in ihrem Selbstbewusstsein versuchen zu verbinden mit Vorstellungen, die sie alle gemeinsam haben. Ich denke, der Versuch jetzt mit der Präambel ist durchaus eine gute Sache. Ich schätze es sehr, dass der Gottesbezug nicht mit hineingekommen ist. Ich denke, da sind wir auch völlig einer Meinung in den Verbänden des Dachverbandes.

### **Prof. Dr. Rosemarie Will**

Vielen Dank. Die Rednerliste ist abgearbeitet. Ich will mich namens der Humanistischen Union bei unseren Gästen herzlich bedanken für die Mitarbeit.

Wir haben jetzt beschlossen, dass Jürgen Kühling noch mal einen kleinen Ansatz für ein Resümee macht.

### **Schlusswort**

#### **Dr. Jürgen Kühling**

Gestatten Sie mir zum Abschluss der Diskussion um die Eu-Verfassung noch einige Bemerkungen. Hier sind überwiegend recht moderate Positionen vertreten worden. Das mag daran liegen, dass das Thema nicht mehr aktuell ist. Ich nehme gern zur Kenntnis, Herr Jüsten, dass ich die Forderungen der Kirchen überzeichnet habe. Die kirchlichen Texte sind mir in der Tat nicht so gut zugänglich wie Ihnen. Ihre Belehrung zum Römer-Brief beeindruckt mich. Auch als Protestant darf man eben nicht allzu unbefangen zur Bibel greifen. Sonst sitzt man am Ende einer Deutung auf, die zwar naheliegt und jahrhundertlang auch von Theologen bevorzugt wurde, sich aber am Ende eben doch als überholt erweist.

Wir sind am Ende der zweiten Berliner Gespräche über Staat, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Sie haben gut zugehört und sich diszipliniert und bündig zur Sache geäußert. Ich danke Ihnen für Ihre Beiträge und fürs Zuhören. Wir alle haben etwas gelernt, sind ein bisschen nachdenklicher geworden und haben noch einiges nachzuarbeiten. Wenn demnächst die Schrift mit unseren Beiträgen erscheint, werden wir uns an diesen Tag erinnern und vielleicht bemerken, dass unsere Positionen sich verändert haben, seien sie nun fester oder differenzierter geworden. So sollte es sein. Jedenfalls wünsche ich Ihnen und mir, dass wir das heutige Thema nicht



aus den Augen verlieren und uns weiterhin an der öffentlichen Diskussion darüber beteiligen.

Ich wünsche Ihnen gute Heimreise und einen guten Nachhauseweg.

[Ende der Veranstaltung / Ende der Aufzeichnung]